

B Leistungsbeschreibung

Die in der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen sind vom Auftragnehmer zu erfüllen. Zusätzliche Angaben oder Ausführungen im Konzept sind hierzu nicht erforderlich.

B.1 Rahmenbedingungen

Die nachfolgend genannten Vordrucke werden im Internet unter www.arbeitsagentur.de > Institutionen > Ausschreibungen für Arbeitsmarktdienstleistungen (AMDL) > Vordrucke für die Vertragsausführung "Standard" > Bereich Assistierte Ausbildung nach §§ 74 - 75a SGB III zur Verfügung gestellt. Diese sind bei der Angebotsabgabe nicht mit vorzulegen.

Es erfolgt eine kontinuierliche Anpassung und Optimierung der Vordrucke. Der Auftragnehmer hat sich daher über die Vordrucke zur Vertragsausführung zu informieren und die aktuell veröffentlichten Vordrucke unverändert zu nutzen.

Soweit der Auftraggeber nach Zuschlagserteilung eine andere gegebenenfalls elektronische Lösung entwickelt und kostenlos zur Verfügung stellt, ist diese durch den Auftragnehmer auch anzuwenden. Mit der Angebotsabgabe wird hierzu vorab und unwiderruflich die Zustimmung erteilt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einem regelmäßigen Austausch/Kontakt mit dem Bedarfsträger ab Vertragsbeginn. Art und Umfang sind zwischen Auftragnehmer und Bedarfsträger festzulegen.

B.1.1 Beschreibung der Maßnahme

Leistungsgegenstand ist die Durchführung der **Assistierten Ausbildung** nach §§ 74 - 75 a SGB III beziehungsweise § 16 Absatz 1 SGB II in Verbindung mit §§ 74 - 75a SGB III.

Förderungsberechtigte junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe können während einer betrieblichen Berufsausbildung einschließlich Ausbildungen nach § 66 BBiG / § 42r HwO („Werker-“ beziehungsweise „Fachpraktikerausbildung“) oder einer Einstiegsqualifizierung (EQ) durch Maßnahmen der Assistierten Ausbildung bedarfsbezogen gefördert werden (begleitende Phase).

§ 57 Absatz 1 SGB III gilt entsprechend.

Die Maßnahme kann auch eine vorgeschaltete Phase enthalten, die die Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung unterstützt (Vorphase). Es ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen, ob eine Vorphase Bestandteil der Maßnahme ist.

Vorphase

Ziel der Vorphase ist die Aufnahme einer Berufsausbildung.

Betriebe, die einen förderungsberechtigten jungen Menschen ausbilden wollen, können bei der Vorbereitung zur Aufnahme im Sinne von § 75 Absatz 7 SGB III in dieser Phase bereits unterstützt werden.

Die jungen Menschen müssen zu Beginn dieser Phase eine betriebliche Ausbildung anstreben.

Sollte sich im Laufe der Vorphase ein anderer Berufswunsch - und damit verbunden ein anderer Ausbildungsweg (zum Beispiel schulische Berufsausbildung) - herausbilden, so ist die Teilnahme spätestens mit der Aufnahmebestätigung für diese Ausbildung zu beenden.

Für den Erfolg dieser Phase ist die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung maßgebend. Auch Übergänge in andere Berufsausbildungen können positive Ergebnisse der Förderung sein, denn sie stellen einen maßgeblichen Schritt hin zu einem Berufsabschluss dar.

Die Vorphase stellt keine eigenständige Maßnahme dar. Der Schwerpunkt liegt in der Unterstützung bei der Suche und Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung oder Einstiegsqualifizierung einschließlich berufsorientierender Elemente. Zentraler Bestandteil sind auf den individuellen Förderbedarf abgestimmte betriebliche Praktika. Diese sind im angemessenen Umfang durchzuführen.

Um den späteren Übergang in die Berufsausbildung zu unterstützen sind die Teilnehmenden gezielt auf den künftigen Berufsschulunterricht vorzubereiten.

Begleitende Phase

Ziel der begleitenden Phase ist die Hinführung der Förderungsberechtigten zum Abschluss einer betrieblichen Berufsausbildung. Das Ziel ist ebenfalls erreicht, wenn der junge Mensch seine betriebliche Berufsausbildung ohne die weitere Unterstützung mit der Assistierten Ausbildung fortsetzen und abschließen kann. Die Aufnahme einer Berufsausbildung nach einer mit der begleiteten Phase der Assistierten Ausbildung unterstützten Einstiegsqualifizierung stellt ebenfalls einen Erfolg dar.

Für den Erfolg der Assistierten Ausbildung ist maßgeblich, ob der Abschluss einer betrieblichen Berufsausbildung und eine dauerhafte berufliche Eingliederung erreicht wurden.

Falls eine betriebliche Ausbildung aufgrund regionaler Besonderheiten zu Beginn (in der Regel erstes Ausbildungsjahr) schulisch durchgeführt wird und kein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis besteht, so ist während der schulischen Ausbildungszeit keine Teilnahme, jedoch ab dem Beginn der betrieblichen Ausbildungszeit (in der Regel zweites Ausbildungsjahr) die Teilnahme an der Assistierte Ausbildung möglich.

Die Unterstützung ist auch während einer weiteren Berufsausbildung möglich.

Betriebe, die einen mit Assistierte Ausbildung geförderten jungen Menschen ausbilden, sind bei Bedarf bei der Durchführung der Berufsausbildung oder Einstiegsqualifizierung administrativ und organisatorisch sowie zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses oder der Einstiegsqualifizierung in der begleitenden Phase zu unterstützen.

Die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis bleiben von der Assistierte Ausbildung unberührt.

B.1.2 Teilnehmende/Zielgruppe

Teilnehmende

Förderberechtigt sind junge Menschen, die

- die Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der Länder erfüllt haben und die Ausbildungsreife besitzen und
- ohne Unterstützung eine Berufsausbildung nicht aufnehmen oder fortsetzen können oder voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, die Berufsausbildung abzuschließen oder
- ohne Unterstützung wegen in ihrer Person liegender Gründe nach der vorzeitigen Lösung eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses keine weitere Berufsausbildung aufnehmen können oder nach Abschluss einer mit Assistierte Ausbildung unterstützten Berufsausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können oder
- wegen in ihrer Person liegender Gründe während einer Einstiegsqualifizierung zusätzlicher Unterstützung bedürfen (begleitende Phase).

Menschen mit Behinderungen, die nicht auf besondere Leistungen (§ 117 SGB III) angewiesen sind, können ebenfalls förderberechtigt sein, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

Ausländerinnen und Ausländer sind in der Vorphase förderberechtigt, wenn sie die Voraussetzungen nach § 75a Absatz 1 Satz 2-4 SGB III erfüllen.

Zusätzlich zu den bereits genannten Voraussetzungen können junge Menschen im Rahmen der begleitenden Phase gefördert werden, die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Deutschland haben, deren Ausbildungsbetrieb aber in Deutschland liegt (Grenzgängerinnen und Grenzgänger).

Grundsätzlich muss zu erwarten sein, dass die Teilnehmenden die betriebliche Ausbildung beziehungsweise die Einstiegsqualifizierung mit Hilfe der Assistierte Ausbildung erfolgreich durchlaufen können.

Betriebe

Förderungsfähig ist jeder Betrieb, der

- das Ziel verfolgt, förderberechtigte Teilnehmende betrieblich auszubilden (Vorphase) und/oder
- förderberechtigte Teilnehmende in betriebliche Ausbildung / Einstiegsqualifizierung übernommen hat (begleitende Phase).

B.1.3 Zeitlicher Umfang/Dauer

Die Assistierte Ausbildung **kann** in **zwei Phasen** durchgeführt werden.

Die Vertragslaufzeit, die jeweilige Maßnahmedauer sowie die Platzzahl an Teilnehmenden für die Vorphase und die umzusetzende Anzahl an Stunden, im Folgenden "Gesamtstundenkontingent" für die begleitende Phase ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis/Losblatt. Ob die Vorphase Bestandteil der Maßnahme ist, kann ebenfalls dem Leistungsverzeichnis/Losblatt entnommen werden.

Der zeitliche Umfang der individuellen Unterstützung und Begleitung berücksichtigt die jeweiligen Rahmenbedingungen der teilnehmenden Person.

Der zeitliche Umfang und die Unterstützungsleistungen an die Betriebe, die an der Maßnahme Teilnehmende aufnehmen möchten oder bereits aufgenommen haben, orientiert sich an deren konkreter Bedarfslage.

Der 24. und 31. Dezember eines Jahres sind generell unterweisungs-/maßnahmefrei.

Vorphase (optional vorgeschaltet)

Die Maßnahmedauer der Vorphase beträgt maximal acht Monate. Beginn und Ende der Vorphase sind dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen.

Die individuelle Förderdauer beträgt grundsätzlich sechs Monate. Die Teilnahme an der Vorphase kann um maximal zwei Monate verlängert werden, wenn der förderberechtigte junge Mensch in dieser Zeit nicht in eine betriebliche Ausbildung vermittelt werden konnte. Ein nahtloser Übergang ist anzustreben.

Tritt eine teilnehmende Person zu einem späteren Zeitpunkt in die Vorphase ein, endet die individuelle Förderdauer spätestens zum Ende der Vorphase.

Der **zeitliche Umfang** der Teilnahme beträgt in der Vorphase 39 Zeitstunden pro Woche ohne Pausen für Unterstützungs- und Begleitungsangebote sowie berufspraktische Erprobungen oder den Besuch der Berufsschule im Rahmen der Berufsschulpflicht (siehe hierzu auch B.2.4.1). In begründeten Einzelfällen kann der zeitliche Umfang der Teilnahme in Abstimmung mit dem Bedarfsträger reduziert werden (zum Beispiel zur Absicherung von Kinderbetreuungszeiten, oder paralleler Teilnahme an einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung (Berufssprachkurs et cetera). 20 Zeitstunden pro Woche sollen dabei grundsätzlich nicht unterschritten werden.

Die Unterbreitung eines Maßnahmeangebotes für mehrere Teilzeitteilnehmende auf einen Platz erfolgt nicht.

Während der Vorphase besteht ein Anspruch von 2,5 Urlaubstagen für jeden vollen Monat der Teilnahme. Anspruch auf Zusatzurlaub nach § 208 SGB IX haben nur schwerbehinderte Menschen nach § 2 Absatz 2 SGB IX mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50. Der Zusatzurlaub beträgt in diesen Fällen fünf Arbeitstage im Kalenderjahr (§ 208 Absatz 1 SGB IX). Sofern die Schwerbehinderteneigenschaft erst im Laufe eines Kalenderjahres festgestellt wird, besteht der Anspruch auf Zusatzurlaub anteilig (§ 208 Absatz 2 und 3 SGB IX). Der Zusatzurlaub gilt nicht für gleichgestellte Menschen (§ 2 Absatz 3 SGB IX).

Ergeben sich bei dieser Berechnung Bruchteile eines Tages, ist auf einen vollen Tag aufzurunden.

Der Auftragnehmer stimmt den Urlaub individuell mit der teilnehmenden Person ab. Eine Abgeltung des Urlaubsanspruchs ist nach der Beendigung der Vorphase nicht mehr möglich.

Die Teilnahme an den beiden letzten Wochentagen der Vorphase soll grundsätzlich in Form von Präsenzunterricht erfolgen. Neben der Auswertung der Vorphase soll das weitere Vorgehen im Ausbildungsprozess besprochen werden. Möglichkeiten der Unterstützung durch die begleitende Phase der AsA sind aufzuzeigen. Für Teilnehmende, die ihre betriebliche Ausbildung zunächst ohne die Teilnahme an der begleitenden Phase fortsetzen werden, hat der Auftragnehmer spätestens zwei Monate nach Aufnahme der betrieblichen Ausbildung einen Kontakt zu der/dem Auszubildenden herzustellen, um einen etwaigen Unterstützungsbedarf abzuklären. Der Kontakt und das Ergebnis sind zu dokumentieren.

Zur Vermeidung finanzieller Nachteile soll die individuelle Teilnahme nicht mit unterweisungsfreien Zeiten (zum Beispiel Wochenende oder Feiertag) beginnen oder beendet werden. Der Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) beginnt mit dem ersten Tag der Unterweisung in der Vorphase. Der Anspruch auf BAB endet mit dem letzten Tag der Unterweisung. Zeiten eines genehmigten Urlaubs im vorgegebenen Umfang sind wie Maßnahmeteile zu betrachten. Einem Anspruch auf BAB steht daher nicht entgegen, wenn der Urlaub zum planmäßigen Ende der Maßnahme in Anspruch genommen wird.

Während eines betrieblichen Praktikums gelten die tariflichen beziehungsweise betriebsüblichen Arbeitszeiten des Betriebes. Dabei ist maximal eine tägliche Arbeitszeit von zehn Stunden und eine wöchentliche Arbeitszeit in jeder Kalenderwoche bis zum Umfang der tariflichen beziehungsweise ortsüblichen Arbeitszeit zulässig. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.

Begleitende Phase

Das Gesamtstundenkontingent ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen und entspricht der umzusetzenden Anzahl an Stunden für die Dauer der Gesamtmaßnahme nach dem Leistungsverzeichnis/Losblatt (Maßnahmebeginn bis spätestes Maßnahmeende).

Das "Jahresstundenkontingent" entspricht dem Stundenumfang pro Maßnahmejahr (Definition siehe unter B.1.8).

Alle verwendeten Angaben zu Stunden, Zeitstunden, Betreuungsstunden, Gesamt- und Mindeststundenkontingent beziehen sich auf eine Einheit von **60 Minuten**, sofern nicht anders definiert.

Die individuelle Förderdauer kann den Zeitraum ab Ausbildungsbeginn oder Beginn der Einstiegsqualifizierung bis zum individuellen erfolgreichen Ausbildungsabschluss oder dem Ende der Einstiegsqualifizierung umfassen und richtet sich nach dem individuellen Förderbedarf. Sie kann auch eine nachgehende Betreuung umfassen (siehe B.2.4.2.4).

Die Betreuung erfolgt während der begleitenden Phase stundenweise. Ein Eintritt ist jederzeit möglich soweit ein ausreichendes Jahresstundenkontingent zur Verfügung steht. Der teilnehmenden Person steht ein Zeitstundenkontingent als Unterstützungsbudget zur Verfügung, das sich in der Regel aus Stütz- und Förderunterricht, Ausbildungsbegleitung und sozialpädagogischer Begleitung zusammensetzt.

Der Umfang des individuellen Unterstützungsbudgets wird durch den Bedarfsträger unter Einbindung des Auftragnehmers festgelegt. Grundlage hierfür sind Erkenntnisse aus den Beratungsgesprächen des Bedarfsträgers mit der teilnehmenden Person und der vom Auftragnehmer gewonnenen Erkenntnisse.

Das Erstgespräch hat unmittelbar nach dem individuellen Maßnahmebeginn der teilnehmenden Person zu erfolgen.

Bei der Festlegung der Unterstützungsangebote für die einzelne teilnehmende Person sind die Rahmenbedingungen der teilnehmenden Person (gegebenenfalls zeitliche Einschränkungen) sowie die (zeitlichen) Anforderungen und Belange des Ausbildungsbetriebes beziehungsweise des Arbeitgebers an die teilnehmende Person zu berücksichtigen.

Der individuelle Begleitungszeitraum wird nach Beratung des förderungsberechtigten jungen Menschen durch den Bedarfsträger, - auch unter vorheriger Einbindung des Auftragnehmers zur Bedarfseinschätzung - im Einzelfall festgelegt und darf nicht über das jeweilige Ende der Maßnahme hinausgehen.

Der Bedarf der individuellen Teilnahme wird grundsätzlich für ein Jahr festgelegt, wird jedoch regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Für eine teilnehmende Person sind für den Stütz- und Förderunterricht wöchentlich in der Regel maximal bis zu acht Zeitstunden vorzusehen. Bei höherem Unterstützungsbedarf, zum Beispiel zur Prüfungsvorbereitung sind Ausnahmen möglich (siehe B.2.2.3 > Förderunterricht).

Eine Mindeststundenzahl ist nicht definiert. Die konkrete zeitliche Verteilung (Wochentag/Uhrzeit) liegt in der Gestaltungsfreiheit des Auftragnehmers. Sofern kein Bedarf an Stütz- und Förderunterricht besteht, kann sich der Bedarf ausschließlich auf die sozialpädagogische Begleitung und Ausbildungsbegleitung der teilnehmenden Person beziehen.

Für die Ausbildungsbegleitung besteht die Mindestvorgabe eines monatlichen Kontakts zwischen Ausbildungsbegleiterin/Ausbildungsbegleiter und der teilnehmenden Person. Der Kontakt muss keine Zeitstunde umfassen (Näheres siehe auch B.1.7 Hinweise zur Durchführung > Datenaustausch zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer) und dient der Abklärung und Abstimmung des Unterstützungsbedarfes.

Der Auftragnehmer hat dafür zu werben, dass die teilnehmende Person für die Teilnahme an der begleitenden Phase durch den Ausbildungsbetrieb freigestellt wird. Soweit keine entsprechenden Vereinbarungen mit dem Ausbildungs-/Qualifizierungsbetrieb möglich sind, sind die Unterstützungsangebote außerhalb der betrieblichen Arbeitszeiten/Berufsschulzeiten der Teilnehmenden anzubieten, erforderlichenfalls auch samstags. Der Auftragnehmer soll eine Strategie erarbeiten, die Teilnehmenden für die Teilnahme in diesen Zeiten zu motivieren. Sofern in einem Betrieb mehrere Auszubildende oder EQ-Teilnehmende mit AsA unterstützt werden und Gruppenangebote möglich sind, kann - bei entsprechender Bereitschaft des Betriebes - AsA in den Räumlichkeiten des Betriebes stattfinden.

Anlassbezogen und zum Jahresende des jeweiligen Ausbildungsjahres erfolgt die Information über den weiteren voraussichtlichen erforderlichen individuellen Umfang an Unterstützungsbedarfen je teilnehmender Person unter Berücksichtigung der Informationskategorien und Berichtspflichten der begleitenden Phase (siehe B.1.7 Hinweise zur Durchführung > Informationskategorien und Berichtspflichten).

Bei Bedarf kann der Auftragnehmer das Unterstützungsbudget einer teilnehmenden Person um bis zu 20 % überschreiten, sofern das Jahresstundenkontingent der Maßnahme nicht überschritten wird. Bei der Bestimmung der 20 % wird auf das Unterstützungsbudget für den gesamten jeweils vom Bedarfsträger festgelegten Begleitungszeitraum in der Regel im Umfang von 12 Monaten abgestellt. So kann der Auftragnehmer zeitnah ohne Abstimmungserfordernis reagieren. Die Erhöhung des individuellen Unterstützungsbudgets ist dem Bedarfsträger mit dem Nachweis "anlassbezogene Verlauf-LuV" (siehe B.1.7 Hinweise zur Durchführung > Informationskategorien und Berichtspflichten) unter Nennung des in Anspruch genommenen zeitlichen Umfangs mitzuteilen.

Bei Änderungen des Unterstützungsbudgets der teilnehmenden Person über die 20 %-Regelung hinaus, zum Beispiel aufgrund der Entwicklung der teilnehmenden Person oder veränderter Erfordernisse, ist eine Abstimmung mit dem Bedarfsträger erforderlich. Der Auftragnehmer informiert den Bedarfsträger zeitnah, jedoch spätestens bis zum 09. Kalendertag des Folgemonats nach Feststellung des konkreten Änderungsbedarfes, um die erforderliche Erfassung der Aufstockung beim Bedarfsträger sicherzustellen.

Bei einem vorübergehenden nicht mehr vorhandenen Unterstützungsbedarf der teilnehmenden Person ruht die Teilnahme für maximal sechs Monate. In diesem Zeitraum stellt der Auftragnehmer eine monatliche Kontaktdichte durch die Ausbildungsbegleiterin / den Ausbildungsbegleiter zur teilnehmenden Person und gegebenenfalls zum Betrieb sicher mit dem Ziel der Klärung vorhandener Handlungsbedarfe. Die Kontaktaufnahme kann hierbei telefonisch erfolgen.

Ist nach Beendigung des Zeitraumes von sechs Monaten weiterhin kein Handlungsbedarf vorhanden, erfolgt eine Beendigungsmitteilung durch den Auftragnehmer an den Bedarfsträger entsprechend der vorgegebenen Berichtspflichten.

Nimmt eine teilnehmende Person nicht regelmäßig teil, hat der Auftragnehmer geeignete Schritte mit dem Ziel der Vermeidung und/oder Verringerung von Fehlzeiten einzuleiten, um das Maßnahmeziel nicht zu gefährden. Das Ergebnis ist in der Förderplanung zu dokumentieren.

Neben dem Unterstützungsbudget für Teilnehmende sind nicht-teilnehmendenbezogene Leistungen (siehe B.2.4.2.7 Nicht-teilnehmendenbezogene Leistungen) zu erbringen. Durch den Auftragnehmer sind die zusätzlich nicht-teilnehmendenbezogenen Leistungen obligatorisch vorzuhalten, umzusetzen und mindern das

Gesamtstundenkontingent nicht. Diese teilnehmendenunabhängigen Leistungen sind für maßnahmebezogene Leistungen zu nutzen, insbesondere um die qualitative Durchführung zu gewährleisten.

B.1.4 Personal

B.1.4.1 Allgemeine Regelungen

Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg dieser Maßnahme ist fachlich qualifiziertes und erfahrenes Personal. Der Personaleinsatz muss quantitativ und qualitativ den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechen. Die Arbeitsbedingungen des Personals unterliegen den arbeitsrechtlichen Anforderungen. Der Auftraggeber behält sich vor, während der Vertragslaufzeit zu den üblichen Geschäftszeiten (vergleiche B.1.7 Hinweise zur Durchführung > Erreichbarkeit/Maßnahmedurchführung) die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen und die Einsicht in Arbeitsverträge, Qualifikationsnachweise und Zeugnisse vorzunehmen.

Bei der Auswahl des Personals sollte insbesondere auf personelle und soziale Kompetenzen (zum Beispiel Motivationsfähigkeit, Kontaktfreude, Kreativität und Teamfähigkeit) geachtet werden. Das eingesetzte Personal muss über Empathie gegenüber der Zielgruppe sowie Kenntnisse der Gepflogenheiten in unterschiedlichen Kulturkreisen verfügen. Empathisches Verhalten gegenüber der gegebenenfalls besonderen Situation von Menschen mit Behinderungen sowie ein Verständnis von Behinderung als Wechselspiel zwischen Individuum und Umwelt und nicht als medizinisches Defizit wird ebenfalls erwartet.

In der Maßnahme dürfen nur solche Personen zum Einsatz kommen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer sich vor Einsatz in der Maßnahme von allen in der Maßnahme eingesetzten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Dieses darf **zum Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme** für den Auftraggeber **nicht älter sein als drei Monate**. Während der Tätigkeit der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters für den Auftraggeber hat der Auftragnehmer sich **alle drei Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen**. Die Einsichtnahme ist - mit Einwilligung der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters nach Artikel 6 und 7 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) - vom Auftragnehmer mit den Angaben zur Person der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Meldeadresse), dem Datum der Einsichtnahme, dem Ausstellungszeitpunkt des erweiterten Führungszeugnisses und der Feststellung zum Nichtvorliegen der oben genannten Straftaten zu dokumentieren und auf Verlangen dem Auftraggeber, dem Regionalen Einkaufszentrum (REZ) sowie dem Prüfdienst für Arbeitsmarktdienstleistungen vorzulegen. Für die Einholung der Einwilligung der Mitarbeiterinnen / der Mitarbeiter hat der Auftragnehmer zu sorgen.

Personaleinsatz

Das für die Durchführung der Maßnahme erforderliche Personal ist im entsprechenden Umfang ab Maßnahmebeginn vorzuhalten.

Dem Auftragnehmer wird die Möglichkeit eingeräumt, außerhalb der Maßnahme für andere als von dem Bedarfsträger zugewiesene Teilnehmende tätig zu sein. Für andere als vom Bedarfsträger zugewiesene Teilnehmende entstehende Kosten werden nicht erstattet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, die von ihm zur Durchführung der Maßnahme angegebene Personalkapazität gemäß seinem Angebot ausschließlich für die Leistungserbringung einzusetzen. Die angebotenen Personalkapazitäten dürfen durch andere Tätigkeiten des Auftragnehmers nicht eingeschränkt werden.

Eine Vertretungsregelung ist unter anderem im Urlaubs- oder Krankheitsfall vom Auftragnehmer durchgängig sicherzustellen, so dass der geforderte Personalumfang eingehalten wird. Bei unvorhersehbaren Krankheitsausfällen ist bereits am ersten Tag eines Krankheitsfalls eine sinnvolle Maßnahmedurchführung sicherzustellen.

Bei einem ungeplanten Personalausfall (zum Beispiel Krankheit) von länger als drei Wochen und im Urlaubsfall ist eine professionsgerechte Vertretung zu gewährleisten. Ausnahmegenehmigungen sind mit dem zuständigen REZ abzustimmen.

Nachweis des Personals

Der Nachweis des Personals hat mit dem Vordruck „AsA_Gesamtübersicht_Personaleinsatz“ (P.1) nach Zuschlagserteilung, spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Maßnahmebeginn, gegenüber dem REZ zu erfolgen. Bei kurzfristigem Beginnstermin ist die Vorlage unmittelbar nach Zuschlagserteilung erforderlich.

Bei Personaländerungen während der Vertragslaufzeit hat der Nachweis des Personals durch den Auftragnehmer unverzüglich und vor Einsatz des Personals in der Maßnahme mit der Gesamtübersicht Vordruck P.1 zu erfolgen.

Der Auftragnehmer versichert mit der Abgabe des Vordrucks P.1, dass das gemeldete Personal quantitativ und qualitativ den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entspricht.

Das REZ behält sich vor, den Einsatz des Personals abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Gleiches gilt für einen Personalwechsel während der Vertragslaufzeit.

Das tatsächlich in der Maßnahme eingesetzte Personal ist täglich namentlich in einer separaten Liste zu erfassen. Dabei ist der zeitliche Umfang zu dokumentieren. Für die rechtliche Zulässigkeit (gegebenenfalls durch Einholen einer Einwilligung des eingesetzten Personals und/oder Beteiligung der Personalvertretung) hat der Auftragnehmer zu sorgen. Diese Erfassungslisten sind auf Verlangen vorzulegen.

B 1.4.2. Besondere Regelungen

Voraussetzung für den Erfolg der Assistierte Ausbildung ist fachlich qualifiziertes Personal. Zum Einsatz kommen folgende Professionen:

- Ausbildungsbegleitendes Personal
- Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen
- Lehrkräfte

Der Auftragnehmer sichert zu, dass das in der Maßnahme eingesetzte Personal Kenntnis zu den Inhalten der Leistungsbeschreibung und den damit verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen hat.

Darüber hinaus sind Personalkapazitäten für administrative Aufgaben (zum Beispiel Verwaltung der Teilnehmenden, Fahrkostenerstattung, technischer Support, Bereitstellung digitaler Maßnahmeinhalte) vorzuhalten.

Mindestens 20 % des in der Maßnahme eingesetzten Personals muss (unabhängig von den unten genannten Qualifikationsanforderungen) über mindestens einjährige Erfahrungen in der Berufseinstiegsbegleitung, Berufsvorbereitung, Benachteiligtenförderung oder Ausbildung von jungen Menschen verfügen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das erfahrene Personal das eingesetzte Personal ohne die notwendige Erfahrung im Rahmen einer Patenschaft fachlich begleitet und im notwendigen Umfang unterstützt.

Dem Grundsatz der Kontinuität beim eingesetzten Personal ist durch mindestens 50 % fest angestellte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Rechnung zu tragen. Basis für die Berechnung dieses Anteils ist der durchschnittliche monatliche Stundenumfang des Personals gemessen an der Mindestplatzzahl beziehungsweise an dem Mindeststundenkontingent für die Vertragslaufzeit gemäß Leistungsverzeichnis/Losblatt.

Fest angestellt bedeutet, dass die zwischen dem Auftragnehmer und seinen eingesetzten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern geschlossenen Arbeitsverträge mindestens den Vertragszeitraum umfassen. Minijobber im Sinne des § 8 des Sozialgesetzbuchs Viertes Buch (SGB IV) gehören nicht zum festangestellten Personal.

Die geforderten Personalkapazitäten für **Lehrkräfte** können durch **Honorarkräfte** oder sonstiges Personal abgedeckt werden.

Beim Einsatz von Honorarkräften hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass diese über die Zielrichtung der Maßnahme, die Besonderheiten der Zielgruppe sowie die fachliche Einbindung ihres Beitrags in das Gesamtkonzept informiert sind und insbesondere das Angebotskonzept des Auftragnehmers kennen und entsprechend umsetzen.

Ausbildungsbegleitendes Personal und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen sind Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Berufs- und Lebenserfahrung für die Begleitung förderungsbedürftiger junger Menschen besonders geeignet sind.

Ausbildungsbegleitendes Personal steht den förderungsberechtigten jungen Menschen über den gesamten Förderzeitraum in dieser Funktion als feste Bezugsperson zur Verfügung. Vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände können im Einzelfall einen Wechsel der Ausbildungsbegleiterin / des Ausbildungsbegleiters erforderlich machen.

Bei den eingesetzten Professionen (Lehrkräften, Ausbildungsbegleiterinnen/Ausbildungsbegleitern und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen) ist eine Aufgabenwahrnehmung in Personalunion zulässig, sofern die erforderlichen Qualifikationen für die jeweilige Profession nachgewiesen werden. Ausgeschlossen ist, dass eine Person allein alle Unterstützungsbedarfe an einem Maßnahmeort abdeckt.

Zur Sicherstellung der Qualität hat der Auftragnehmer die laufende professionsgerichtete **Qualifizierung des eingesetzten festangestellten Personals** sicherzustellen. Es ist dem Auftragnehmer freigestellt, ob er selbst die Weiterbildung übernimmt oder diese Leistung bei Dritten durchführen lässt. Je Vertragsjahr ist mindestens 1/3 des eingesetzten festangestellten Personals im Umfang von mindestens drei Kalendertagen weiterzubilden, dies ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Die Kosten für die Weiterbildung des Ausbildungs- und Betreuungspersonals sind in den Angebotspreis einzukalkulieren.

Ausbildungsbegleiterinnen/Ausbildungsbegleiter sind Personen, die:

- eine Qualifikation als Meisterin/Meister, Technikerin/Techniker oder Fachwirtin/Fachwirt mit Eignungsprüfung, um ausbilden zu können nachweisen und innerhalb der letzten fünf Jahre über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügen und davon mindestens sechs Monate Erfahrung in der Arbeit mit jungen Menschen. Darüber hinaus muss innerhalb der letzten fünf Jahre eine praktische Erfahrung in den dualen Ausbildungsberufen und eine mindestens einjährige Führungserfahrung beziehungsweise Ausbildungserfahrung nachgewiesen werden.

oder

- ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/-arbeit beziehungsweise Soziale Arbeit, Heil-, oder

Rehabilitations- oder Sonderpädagogik (Diplom, Bachelor oder Master) haben. Weitere Studienabschlüsse (Diplom, Bachelor, Master oder Magister Artium) mit den Ergänzungsfächern beziehungsweise Studienschwerpunkten (Sozial-/Heil-) Pädagogik/Sozialarbeit oder Rehabilitations-, Sonderpädagogik oder Jugendhilfe werden ebenfalls zugelassen.

Pädagoginnen/Pädagogen ohne die genannten Ergänzungsfächer beziehungsweise Studienschwerpunkte müssen innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens eine einjährige Berufserfahrung mit der Zielgruppe nachweisen.

Ein Studium gilt als abgeschlossen, wenn der Erwerb der Berufsbefähigung (zum Beispiel staatliche Anerkennung) vorliegt.

Ersatzweise werden auch Personen aus staatlich anerkannten Erziehungsberufen, wie zum Beispiel aus der Jugend-/Heimerziehung, der Heilerziehungspflege jeweils mit einschlägiger Zusatzqualifikation und staatlich anerkannte Arbeitserzieherinnen/Arbeitserzieher zugelassen, soweit diese mindestens eine dreijährige berufliche Erfahrung mit der Zielgruppe innerhalb der letzten fünf Jahre nachweisen.

Zusatzqualifikationen werden als einschlägig anerkannt, wenn sie insgesamt mindestens 640 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) umfassen und insbesondere folgende Aspekte beinhalten:

- Sozialpädagogik als ein Arbeitsfeld der Pädagogik
- Grundlagen Psychologie
- Praxis- und Methodenlehre der Sozialpädagogik
- Förderpädagogik
- Kommunikation und Gesprächsführung
- Medienpädagogik

Eine einschlägige Zusatzqualifikation ist nicht erforderlich, wenn innerhalb der letzten drei Jahre vor Einsatz in der Maßnahme mindestens vier Monate rechtmäßig eine Tätigkeit in der Funktion einer sozialpädagogischen Fachkraft im Auftrag der BA ausgeübt wurde.

Zudem sind Kenntnisse der Anforderungen in den Berufen und am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unabdingbar. Außerdem erfordern die Aufgaben der Ausbildungsbegleiterin / des Ausbildungsbegleiters Kommunikationsfähigkeit, Sozial- und Organisationskompetenz sowie ein stark kundenorientiertes Verhalten gegenüber Teilnehmenden und Betrieben.

Sofern im Leistungsverzeichnis/Losblatt festgehalten ist, dass junge Menschen mit Behinderungen, die eine Ausbildung gemäß § 66 BBiG / § 42r HwO („Werker-“ beziehungsweise „Fachpraktikerausbildung“) absolvieren, bei denen die geforderte **rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation (ReZA)** nicht durch den Ausbildungsbetrieb abgedeckt werden kann, zur Zielgruppe gehören, sind folgende ergänzende Voraussetzungen zu erfüllen:

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass eine Ausbildungsbegleiterin / ein Ausbildungsbegleiter über die im § 6 der Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG / § 42r HwO durch den Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) geforderte ReZA verfügt.

Der Nachweis ist beispielsweise erbracht, durch:

- eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifizierung nach § 6 der Rahmenregelung oder
- eine mindestens einjährige Berufserfahrung innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Einsatz in der Maßnahme als Ausbilderin/Ausbilder oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge im Rahmen einer Berufsvorbereitungs-, Ausbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahme für Menschen mit Behinderungen oder
- spezielle Studienschwerpunkte oder Zertifikate vergleichbarer Fortbildungen. (Alternative Studienschwerpunkte/Weiterbildungen müssen wesentliche Inhalte der ReZA abdecken, diese können dem Rahmencurriculum entnommen werden. (Abrufbar unter: https://www.bibb.de/dokumente/pdf/Empfehlung_HA_Rahmencurriculum.pdf). Die Anerkennung wird im Einzelfall individuell durch das jeweils zuständige REZ geprüft).

Nachweise über die rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nach § 6 der Rahmenregelung sowie über Zertifikate vergleichbarer Fortbildungen sollen grundsätzlich ab Vertragsbeginn vorliegen. Diese sind dem REZ unaufgefordert vorzulegen. Sofern der Nachweis ab Vertragsbeginn nicht vorliegt, hat der Auftragnehmer dem REZ offenzulegen, wie der Nachweis innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab Vertragsbeginn erbracht wird. Der Nachweis ist dem REZ unaufgefordert termingerecht nachzureichen.

Bei **Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen** wird ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/-arbeit beziehungsweise Soziale Arbeit, Heil-, Rehabilitations-, Sonder-, oder Berufspädagogik (Diplom, Bachelor oder Master) erwartet. Weitere Studienabschlüsse (Diplom, Bachelor, Master oder Magister Artium, zum Beispiel Bildungs-, und Sozialwissenschaften, Psychologie) mit den Ergänzungsfächern beziehungsweise Studienschwerpunkten (Sozial-/Heil) Pädagogik/Sozialarbeit oder Rehabilitations-, Sonderpädagogik oder Jugendhilfe werden ebenfalls zugelassen. Ein Studium gilt als abgeschlossen, wenn der Erwerb der Berufsbefähigung (zum Beispiel staatliche Anerkennung) vorliegt.

Pädagoginnen/Pädagogen ohne die genannten Ergänzungsfächer beziehungsweise Studienschwerpunkte müssen innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens eine einjährige Berufserfahrung mit der Zielgruppe nachweisen.

Ersatzweise werden auch Personen aus staatlich anerkannten Erziehungsberufen, wie zum Beispiel aus der Jugend-/Heimerziehung, der Heilerziehungspflege jeweils mit einschlägiger Zusatzqualifikation und staatlich

anerkannte Arbeitserzieherinnen/Arbeitserzieher zugelassen, soweit diese mindestens eine einjährige berufliche Erfahrung mit der Zielgruppe innerhalb der letzten fünf Jahre nachweisen.

Zusatzqualifikationen werden als einschlägig anerkannt, wenn sie insgesamt mindestens 640 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) umfassen und insbesondere folgende Aspekte beinhalten:

- Sozialpädagogik als ein Arbeitsfeld der Pädagogik
- Grundlagen Psychologie
- Praxis- und Methodenlehre der Sozialpädagogik
- Förderpädagogik
- Kommunikation und Gesprächsführung
- Medienpädagogik

Eine einschlägige Zusatzqualifikation ist nicht erforderlich, wenn innerhalb der letzten drei Jahre vor Einsatz in der Maßnahme mindestens vier Monate rechtmäßig eine Tätigkeit in der Funktion einer sozialpädagogischen Fachkraft im Auftrag der BA ausgeübt wurde.

Berufserfahrung kann auch im Rahmen von berufsbezogenen Praktika mit einem regelmäßigen wöchentlichen Stundenumfang von mindestens 15 Stunden mit der Zielgruppe, außerhalb der Studien- und Ausbildungszeiten, erworben werden. Dies setzt keine Zahlung von Entgelt beziehungsweise eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung voraus.

Bei **Lehrkräften** wird ein abgeschlossenes Fachhochschul-/Hochschulstudium erwartet. Für Lehrkräfte ohne pädagogisches Studium und weniger als einem Jahr pädagogischer Erfahrung wird zusätzlich eine mindestens 160 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) umfassende pädagogische Grundqualifizierung gefordert. Zeiten der Vorbereitung auf eine Eignungsprüfung, um ausbilden zu können vor Vertragsbeginn können angerechnet werden. Eine pädagogische Grundqualifizierung umfasst insbesondere

- pädagogische und didaktische Ansätze in der individuellen Förderung junger Menschen, wie
 - Grundlagen des Lernens
 - zielgruppengerechtes Unterrichten
 - Sichern von Lernerfolgen
 - Umgang mit verhaltensauffälligen jungen Menschen
- Umsetzung des Diversity Management
- interdisziplinäres Arbeiten
- Reflektion (Austausch und kollegiale Beratung und Coaching)

Ersatzweise wird eine abgeschlossene Fachschulausbildung (zum Beispiel Technikerin/Techniker), eine abgeschlossene Ausbildung als Meisterin/Meister oder Fachwirtin/Fachwirt anerkannt.

Für den fachspezifischen Unterricht ist ersatzweise der Einsatz von Lehrkräften mit einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung und mindestens fünfjähriger Berufserfahrung zulässig.

Zeiten einer Berufsausbildung oder eines Studiums gelten grundsätzlich nicht als Berufserfahrung.

Vorphase

Der jeweilige Personalschlüssel ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen.

Der im Personalschlüssel abgebildete Wert „1“ entspricht einem Volumen von wöchentlich 39 Zeitstunden in der Maßnahme. Der Personaleinsatz bemisst sich für die Vorphase nach der im Leistungsverzeichnis/Losblatt festgelegten Gesamtplatzzahl.

Soweit weniger Teilnehmende als die im Leistungsverzeichnis/Losblatt genannte Gesamtplatzzahl an der Vorphase teilnehmen, kann das Personal bis auf 70 % der im Leistungsverzeichnis/Losblatt angegebenen Gesamtplatzzahl reduziert werden. Das einzusetzende Personal richtet sich nach der für die Vergütung maßgeblichen Platzzahl beziehungsweise der Zahl der Teilnehmenden (vergleiche § 26 Absatz 2 beziehungsweise Absatz 3 der Vertragsbedingungen).

Sofern sich in einer Maßnahme aus einer geringen Mindest-/ beziehungsweise Gesamtplatzzahl nach dem Leistungsverzeichnis/Losblatt ein Zeitstundenumfang von weniger als 39 Zeitstunden wöchentlich aller Professionen in Summe errechnet, darf ein wöchentlicher Zeitstundenumfang von mindestens 27 Zeitstunden (0,7 Vollzeitäquivalent) nicht unterschritten werden.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Teilnehmende, die sich im Ausnahmefall ausschließlich beim Auftragnehmer befinden, eine wöchentliche Anwesenheit nach dem reduzierten wöchentlichen Zeitumfang haben. Anwesenheitszeiten im Praktikum beziehungsweise in der Berufsschule werden davon nicht berührt.

Ab dem Zeitpunkt des Beginns der begleitenden Phase ist das Personal entsprechend des vorgegebenen Personalschlüssels an die Zahl der sich dann noch in der Vorphase befindenden Teilnehmenden anzupassen. Der Stundenumfang für die sich noch in der Vorphase befindlichen Teilnehmenden reduziert sich damit entsprechend.

Begleitende Phase

Der Personaleinsatz ist so zu bemessen, dass

- die individuellen Bedarfe der Teilnehmenden und

- zusätzlich die nicht-teilnehmendenbezogenen Aufgaben (zum Beispiel für Sprechstundenangebote, Netzwerkarbeit, und so weiter – siehe B.2.4.2.7) abgedeckt sind.

Das Verhältnis der eingesetzten Professionen wird nur insoweit vorgegeben, dass mindestens 20 % auf ausbildungsbegleitendes Personal und mindestens 10 % auf Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen entfallen müssen. Die Aufteilung der verbleibenden 70 % auf die einzelnen Professionen (Lehrkräfte, ausbildungsbegleitendes Personal und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen) ist nicht vorgegeben und liegt in der Entscheidung des Auftragnehmers. Basis für die Berechnung der Anteile ist der durchschnittliche monatliche Stundenumfang des Personals gemessen an dem Mindeststundenkontingent für die Vertragslaufzeit gemäß Leistungsverzeichnis/Losblatt.

Bei der sozialpädagogischen Begleitung und Ausbildungsbegleitung ist in der Regel von einer 1:1 Betreuung auszugehen. Gruppenangebote sind möglich, hierbei ist eine maximale Anzahl von sechs Teilnehmenden einzuhalten.

B.1.5 Räumlichkeiten und Ausstattung

B 1.5.1 Allgemeine Regelungen

Maßnahmeort

Der konkrete Maßnahmeort für die Durchführung ergibt sich aus dem Leistungsverzeichnis/Losblatt, dieser ist zwingend einzuhalten.

Im Leistungsverzeichnis/Losblatt ist der Maßnahmeort jeweils beschrieben.

- Eine Stadt, ein Ort ohne zusätzliche Bezeichnung bedeutet, dass nur diese Stadt / dieser Ort Maßnahmeort ist.
- Der Zusatz "Stadtteil" oder "Ortsteil" bedeutet, dass als Maßnahmeort nur dieser Stadtteil/Ortsteil in Frage kommt (Beispiel: Stadtteil Stuttgart-Vaihingen).
- Der vorangestellte Zusatz einer (Beispiel: 23552 Lübeck) oder mehrerer Postleitzahlen (Beispiel: 23552, 23554 Lübeck) grenzt den Maßnahmeort auf dieses Gebiet der Stadt / des Ortes ein.
- Der Hinweis "AA" vor der Ortsbezeichnung bedeutet, dass als Maßnahmeort jeder Ort innerhalb des gesamten Agenturbezirks in Frage kommt.
- Der Hinweis "DSt." vor der Ortsbezeichnung bedeutet, dass als Maßnahmeort jeder Ort innerhalb des Dienststellenbezirks (Zuständigkeitsbereich der Hauptagentur oder einer Geschäftsstelle innerhalb des Agenturbezirkes) in Frage kommt.
- Der Hinweis „Jobcenter“ vor der Ortsbezeichnung bedeutet, dass als Maßnahmeort jeder Ort innerhalb des gesamten Zuständigkeitsbereichs des Jobcenters in Frage kommt.
- Der Hinweis "Lkr." vor der Ortsbezeichnung bedeutet, dass als Maßnahmeort jeder Ort innerhalb dieses Landkreises in Frage kommt.

Sind mehrere Maßnahmeorte angegeben, muss der Auftragnehmer einen oder mehrere als Maßnahmeort auswählen.

Sind mehrere Maßnahmeorte mit einem „und“ verbunden, muss der Auftragnehmer all diese Maßnahmeorte vorhalten.

Sind mehrere Maßnahmeorte mit einem „oder“ verbunden, muss der Auftragnehmer einen Maßnahmeort auswählen.

Erreichbarkeit/Lage und Zugang

Die Räumlichkeiten des Auftragnehmers zur Durchführung der Maßnahme müssen für die Teilnehmenden, ausgehend von einem Verkehrsknotenpunkt (wie zum Beispiel Hauptbahnhof, Busbahnhof), in angemessener Zeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein. Die Ausschilderung am Gebäude muss so angebracht sein, dass die Räumlichkeiten, in denen die Maßnahme durchgeführt wird, für die Teilnehmenden gut zu finden sind.

Nachweis der Räumlichkeiten/Außengelände

Beträgt die Frist zwischen Zuschlag und Maßnahmebeginn mehr als vier Wochen, ist der Vordruck R.1_Räumlichkeiten spätestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn beim zuständigen REZ und dem koordinierenden Bedarfsträger gemäß Leistungsverzeichnis/Losblatt einzureichen.

Beträgt die Frist zwischen Zuschlag und Maßnahmebeginn weniger als vier Wochen ist spätestens fünf Arbeitstage nach Zuschlagserteilung der Vordruck R.1 beim zuständigen REZ und dem koordinierenden Bedarfsträger gemäß Leistungsverzeichnis/Losblatt einzureichen.

Bei Überschreiten der 5-Tages-Frist finden die §§ 9 und 10 der Vertragsbedingungen Anwendung.

Änderungen der Räumlichkeiten während der Vertragslaufzeit sind dem zuständigen REZ und dem koordinierenden Bedarfsträger gemäß Leistungsverzeichnis/Losblatt unverzüglich und vor Durchführung der Maßnahme in den neuen Räumlichkeiten mit dem Vordruck R.1 anzuzeigen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Räumlichkeiten zwei Wochen vor Vertragsbeginn zu besichtigen sowie diese jederzeit während der Vertragslaufzeit, zu den üblichen Geschäftszeiten, gegebenenfalls zusammen

mit dem Technischen Beratungsdienst, auf die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen. Bei Prüfungen der Maßnahme vor Ort hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Verlangen den aktuellen Raumbelegungsplan unverzüglich vorzulegen.

Sächliche und räumliche Ausstattung

Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung haben ab Maßnahmebeginn dem Stand der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Der bauliche Zustand, die Sauberkeit und Hygiene der Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen müssen eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten. Der Auftraggeber behält sich vor, nach Ablauf einer von ihm zur Abhilfe gesetzten angemessenen Frist die Räumlichkeiten abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Gleiches gilt für einen Wechsel der Räumlichkeiten während der Vertragslaufzeit. Der Maßnahmebeginnstermin bleibt für den Auftragnehmer in jedem Fall verbindlich.

Für alle nachfolgenden räumlichen und ausstattungs-technischen Vorgaben gelten insbesondere folgende jeweils aktuelle Vorschriften/Empfehlungen:

- Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR),
- Vorschriften der zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungen,
- Brandschutzbestimmungen,
- jeweilige Landesbauordnung.

Für Zeiten beim Auftragnehmer ist dieser zudem im Sinne des Arbeitsschutzes den Teilnehmenden gegenüber verantwortlich für sichere Arbeitsumgebungen, Arbeitsmittel und Arbeitsbedingungen. Neben den Regelungen der Unfallversicherungen sind daher die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zum Arbeitsschutz (insbesondere Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)) zu beachten. In diesem Zusammenhang sind zum Beispiel regelmäßige Prüfungen der Betriebsmittel, Gefährdungsbeurteilungen und Unterweisungen durchzuführen sowie – in Abhängigkeit von den Maßeinheiten - gegebenenfalls geeignete Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung zu stellen.

Technische Ausstattung

Für die Teilnehmenden sind vernetzte PC-Arbeitsplätze mit Internetanschluss in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die gleichzeitige Nutzung eines PC-Arbeitsplatzes durch mehrere Teilnehmende ist ausgeschlossen.

PC-Arbeitsplätze (PC, Bildschirm, Software und Drucker) müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Dafür müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:

- Ausstattung mit einer marktüblichen Office- und Anwendersoftware (zum Beispiel Microsoft Office, Open-Office.org) in Verbindung mit einem vom herstellenden Unternehmen empfohlenem Betriebssystem
- Die für das Betriebssystem und die eingesetzte Office- und Anwendersoftware verwendete Hardware muss einen performanten und unterbrechungsfreien Betrieb gewährleisten
- ausreichende Internetanbindung mit aktuellster Browserversion (HTML5-fähig; zum Beispiel Microsoft Edge oder Mozilla Firefox)
- externer Bildschirm mindestens 24 Zoll in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers
- Einhaltung elementarer Grundregeln bezüglich der IT-Sicherheit (zum Beispiel Verwendung von Firewalls, Einsatz von Virenscannern, regelmäßige Softwareupdates, Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu Themen der Informationssicherheit, Einsatz von Hard- und Software auf dem aktuellen Stand der Technik). Im Rahmen der Informationssicherheit muss der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen getroffen werden, um unerlaubte Systemzugriffe von außenstehenden Dritten zu unterbinden.

Die unten angegebene Ausstattung ist vorzuhalten, sofern für die Maßnahmedurchführung erforderlich:

- integrierte oder externe Kamera
- je Unterrichts-/Gruppenraum ein Farbdrucker
- je Standort ein Foto-Scanner
- Möglichkeiten zum Einlesen von mitgebrachten Speichermedien (zum Beispiel USB-Stick)
- Software zum Erstellen und Lesen von Dokumenten im aktuellen Microsoft-Office-Format (zum Beispiel docx, txt, xlsx, pptx)
- PDF-Generator, PDF-Reader
- Ausstattung mit einer Software für Videotelefonie

Der Auftragnehmer muss durch technische und organisatorische IT-Sicherheitsmaßnahmen dafür sorgen, dass unbefugte Dritte weder Kenntnis noch Zugriff auf schützenswerte Daten und Informationen erhalten.

Ferner ist bei der Kommunikation mit schützenswerten Geschäftsinformationen ein sicherer Übertragungsweg zu nutzen.

Unter Einhaltung dieser technischen Standards ist auch der Einsatz von Laptops mit einer Mindestgröße des Bildschirms von 15,4 Zoll zulässig, sofern ein Diebstahlschutz und eine Verschlüsselung gewährleistet sind.

Es ist sicherzustellen, dass die Teilnehmenden die von ihnen erarbeiteten Aufgaben, Texte, Bewerbungsunterlagen und ähnliches erforderlichenfalls in Farbe ausdrucken können.

Der Auftragnehmer stellt den Teilnehmenden zur Speicherung dieser erarbeiteten Dokumente jeweils einen USB-Stick zur Verfügung. Dieser verbleibt bei der teilnehmenden Person zur weiteren Verwendung und geht in ihr Eigentum über.

Die parallele Nutzbarkeit der Internetverbindung durch alle Maßnahmeteilnehmenden ist auch für datentraficintensive Anwendungen sicherzustellen.

Vorhalten der Räumlichkeiten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm angebotenen Räumlichkeiten inklusive Ausstattung während der gesamten Dauer der Maßnahme vorzuhalten. Dem Auftragnehmer wird die Möglichkeit eingeräumt, die Räumlichkeiten außerhalb der Maßnahme für andere Zwecke zu nutzen. Eine anderweitige Nutzung darf keine Auswirkung auf die Vertragserfüllung haben.

Gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten

Die fachpraktische und theoretische Qualifizierung – sofern Bestandteil der Maßnahme – kann auch gemeinsam mit nicht von der BA geförderten Teilnehmenden erfolgen, wenn für die durch die BA geförderten Teilnehmenden insgesamt weiterhin die individuellen Förderbedarfe durch Unterweisung gewährleistet werden können. Der Personalschlüssel der jeweiligen Maßnahme – sofern vorgegeben – ist zwingend einzuhalten.

Barrierefreiheit

Sofern im Leistungsverzeichnis/Losblatt Barrierefreiheit gefordert ist, hat der Auftragnehmer ab Maßnahmebeginn laut Leistungsverzeichnis/Losblatt sicherzustellen, dass die einschlägigen Vorschriften zur Barrierefreiheit eingehalten werden und somit auch Teilnehmenden, die zum Beispiel im Rollstuhl fahren oder eine außergewöhnliche Gehbehinderung haben, gemäß den geltenden Vorschriften, der Zugang zur Bildungsstätte sowie zu den Unterrichts- und Sozialräumen selbständig möglich ist. Entsprechende Parkmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe zum behinderungsgerechten Zugang sind vorzuhalten. Es ist weiterhin sicherzustellen, dass behinderungsgerechte Toiletten gemäß der einschlägigen DIN im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

Sofern besondere Hilfen notwendig sind, sind diese Leistungen individuell durch den Bedarfsträger zu prüfen.

B 1.5.2 Besondere Regelungen

Sächliche und räumliche Ausstattung

Die Räumlichkeiten sind am angegebenen Maßnahmeort nach dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zur Verfügung zu stellen.

Zu den erforderlichen Räumlichkeiten gehören: Unterrichtsräume, Besprechungsräume und Sozialräume. Diese hat der Auftragnehmer bezogen auf die Platzzahl nach dem Leistungsverzeichnis/Losblatt in der Vorphase und den bedarfsabhängigen Unterstützungsbudgets der Teilnehmenden in der begleitenden Phase in ausreichender Zahl, Größe und Ausstattung vorzuhalten. Bei einer Erhöhung der Platzzahl in der Vorphase und anwesenden Teilnehmenden in der begleitenden Phase orientiert sich die räumliche, sächliche und technische Ausstattung an der tatsächlichen Anzahl der Teilnehmenden in der Maßnahme unter Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften und Auflagen.

Unterrichtsräume sind Gruppenräume (Vorphase) bzw. Kleingruppenräume (begleitende Phase), in denen die theoretischen Lerninhalte vermittelt oder EDV-Unterweisungen durchgeführt werden. Sie verfügen über eine zeitgemäße Ausstattung. Es sind geeignete **Medien** (insbesondere Beamer, Flipchart oder Wandtafel, gegebenenfalls Lernsoftware) zur Unterstützung der zu vermittelnden Inhalte vorzuhalten und einzusetzen. Diese müssen einen engen Bezug zur jeweiligen Zielsetzung der Maßnahme haben, die Lernfähigkeit der Teilnehmenden angemessen berücksichtigen und eine angenehme Lernatmosphäre schaffen.

Zusätzlich sind **Besprechungsräume** zur Verfügung zu stellen, in denen Einzelberatungen/Kleingruppengespräche durchgeführt werden können. Die Größe der Räume ist so zu bemessen, dass mindestens fünf Personen ausreichend Platz haben. Die Ausgestaltung der Räume hat den persönlichen Datenschutz zu gewährleisten sowie eine vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre zu schaffen.

Darüber hinaus sind **Sozialräume** im Rahmen der geltenden Vorschriften bereitzustellen. Sie sollen zum Verweilen und zum Austauschen der jungen Menschen untereinander einladen, indem eine dem Personenkreis der Teilnehmenden entsprechende Gesprächsatmosphäre geschaffen wird. Um den Anforderungen an das Kommunikationsverhalten der jungen Menschen zu entsprechen und den Austausch der jungen Menschen untereinander zu fördern, ist in den Sozialräumen WLAN kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Es ist diesbezüglich auf die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu achten.

Der Auftragnehmer stellt innerhalb seiner Räumlichkeiten sicher, dass die Teilnehmenden auch außerhalb der Unterrichtszeiten Gelegenheit erhalten, die vermittelten Inhalte selbstständig zu üben. Die Nutzung der Räumlichkeiten für selbstständiges Üben ist begrenzt auf die im Rahmen der Vertragserfüllung festgelegten Anwesenheitszeiten der in der Maßnahme beschäftigten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

Präsenzunterricht bildet aufgrund der Maßnahmespezifika die Regel, aber auch eine virtuelle Teilnahme (gilt nur für die begleitende Phase) ist zu ermöglichen. Unterricht bei nicht physischer Präsenz ist bei Vorliegen von entsprechenden Gründen möglich.

Beispiele dafür können sein: Nicht wohnortnaher Blockunterricht, Montagearbeit, persönliche Voraussetzungen, die eine Teilnahme am Maßnahmeort beziehungsweise auch an alternativen Lernorten nicht ermöglichen, et cetera.

Die Durchführung kann vom Maßnahmeort abweichen (gilt nur für die begleitende Phase). Dies ist zum Beispiel gegeben, wenn der Ausbildungsbetrieb nicht am vorgegebenen Maßnahmeort ist.

Insbesondere für die Inhalte der begleitenden Phase kann es im Rahmen einer erfolgreichen Maßnahmenumsetzung für eine individuelle Unterstützung sinnvoll sein, neben den Räumlichkeiten des Auftragnehmers auch alternative Lernorte (zum Beispiel Räumlichkeiten der Berufsschule und des Ausbildungsbetriebes) einzubeziehen. Die Nutzung von Räumlichkeiten der Berufsschule beziehungsweise des Ausbildungsbetriebes kann positive Aspekte für die Maßnahmedurchführung haben. So können beispielsweise die Anfahrtswege und zeitlichen Aufwände für die teilnehmenden Personen reduziert werden. Dies kann sich positiv auf den Austausch zwischen dem vom Auftragnehmer eingesetzten Personal und den Lehrkräften der Berufsschulen beziehungsweise den Ausbildern des Ausbildungsbetriebes auswirken. Eine Aufgabendurchführung in diesen zusätzlichen Räumlichkeiten erfordert vorab das Einverständnis der beteiligten Akteure. Es bedarf der einmaligen schriftlichen Einwilligung der teilnehmenden Person gegebenenfalls deren gesetzlichen Vertreterin / gesetzlichen Vertreter beziehungsweise bei minderjährigen Teilnehmenden die Eltern/Erziehungsberechtigten, eine bedarfsbezogene Unterstützung an alternativen Lernorten durchzuführen sowie der schriftlichen Einwilligung über die Art der Durchführung der Unterstützung. Dabei sind der Lernort und die Art der Unterstützung konkret aufzuführen (siehe auch B.1.6 Datenschutz). Entsprechende Abstimmungen mit den regionalen Berufsschulen hat der Auftragnehmer initiativ spätestens sechs Monate nach Maßnahmebeginn vorzunehmen und schriftlich zu dokumentieren.

Für Teilnehmende die in der begleitenden Phase nicht in physischer Präsenz an der Maßnahme teilnehmen können, hat der Auftragnehmer auf Lösungsmöglichkeiten hinzuwirken. So kann zum Beispiel die Nutzung von Computerräumen in der Berufsschule initiiert werden, um den Stütz- und Förderunterricht in virtueller Form zu realisieren. Freie WLAN-Möglichkeiten im Umfeld der teilnehmenden Person sind zu erkunden und auf Realisierungsmöglichkeiten in Bezug auf die Umsetzung der festgelegten Bedarfe zu prüfen.

Technische Ausstattung

Der Auftragnehmer stellt für jeden PC-Arbeitsplatz sowie für jeden gegebenenfalls zusätzlich zur Verfügung gestellten Laptop für die Dauer der Maßnahmeteilnahme ein Headset zur Verfügung. Aufgrund der Nutzung durch wechselnde Teilnehmende sind die Hygienevorschriften zu beachten.

Vorphase

Es sind **PC-Arbeitsplätze** im Umfang von 33 % der Gesamtplatzzahl nach dem Leistungsverzeichnis/Losblatt für EDV-Unterweisungen in einem separaten EDV-Unterrichtsraum vorzuhalten. Bei EDV-Unterweisungen ist sicherzustellen, dass jede teilnehmende Person an einem PC-Arbeitsplatz tätig sein kann.

Weitere PC-Arbeitsplätze im Umfang von 5 % der Gesamtplatzzahl nach dem Leistungsverzeichnis/Losblatt sind für das selbständige Üben der Teilnehmenden in **Übungsräumen** vorzuhalten. Bei dieser Berechnungsform wird immer aufgerundet.

Begleitende Phase

Der Auftragnehmer hat **PC-Arbeitsplätze** im Umfang von mindestens 0,1 % des Jahresstundenkontingentes (ein Drittel des im Leistungsverzeichnis/Losblatt ausgewiesenen Gesamtstundenkontingentes) zur Verfügung zu stellen. Bei dieser Berechnungsform wird immer aufgerundet. Mindestens die Hälfte dieser PC-Arbeitsplätze sind als Laptops zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer hat der teilnehmenden Person in dem Zeitraum der nicht physischen Präsenz einen Laptop inklusive Laptoptasche zur Verfügung zu stellen, um die bedarfsbezogenen Inhalte der Maßnahme in digitaler Form durchführen zu können. Voraussetzung hierfür ist, dass die teilnehmende Person die technischen Voraussetzungen zur Nutzung realisieren kann.

Die teilnehmende Person, der ein Laptop überlassen wird, ist durch den Auftragnehmer zu schulen in Bezug auf die rechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von Daten (Darstellung des Datenschutzgesetzes et cetera) wie auch in Bezug auf die Handhabung der Hard- und Software. Die vorgenommene Schulung ist zu dokumentieren und vom Auftragnehmer und der teilnehmenden Person zu unterzeichnen.

Der Auftragnehmer hat mit der teilnehmenden Person eine Überlassungsvereinbarung abzuschließen, dass der überlassene Laptop ausschließlich für die Umsetzung von Maßnahmeninhalten genutzt wird. Eine Einsichtsmöglichkeit des Auftragnehmers während der Überlassung außerhalb der Umsetzung von Inhalten der Assistierte Ausbildung ist auszuschließen. In der Überlassungsvereinbarung sind auch Regelungen zur Haftung zu treffen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei der Unterstützung in Bezug auf die nicht physische Präsenz die Vorgaben des Punktes B.1.6 zum Datenschutz einzuhalten. Gleiches gilt, wenn unterstützende Kommunikationstools verwendet werden.

B.1.6 Datenschutz

B.1.6.1 Allgemeine Regelungen

Der Auftragnehmer hat die Bestimmungen der DSGVO zu beachten und in der Maßnahme umzusetzen. Die Nutzung von Clouds ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Es ist technisch und/oder organisatorisch sichergestellt, dass keine personenbezogenen Daten (insbesondere Namen, Geburts- und Adressdaten) unverschlüsselt in Clouds abgespeichert werden. Dies kann insbesondere durch eine Pseudonymisierung der Daten, beispielsweise durch eine nichtzuordenbare Verwendung von Teilnehmendenummern, erfolgen, sofern der dazugehörige Schlüssel (zum Beispiel Zuordnungstabelle) gesondert aufbewahrt und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Unbefugter geschützt wird.
- Wenn solche pseudonymisierten personenbezogenen Daten in Clouds gespeichert beziehungsweise bei Nutzung von Online-Kommunikationstools verwendet werden, ist sicherzustellen, dass die Daten der Teilnehmenden grundsätzlich nur auf einer eigenen Plattform des Auftragnehmers gespeichert werden und nur im Ausnahmefall auf einer Plattformen Dritter. Eingesetzte Server müssen sich in beiden Fällen in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) oder in einem Vertragsstaat im Sinne des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) befinden. Ist im Ausnahmefall eine Nutzung von Dritten als Dienstleister erforderlich, so sind die Teilnehmenden hierüber gesondert zu informieren.
- Der Einsatz von Clouds von Anbietern aus einem Mitgliedstaat des EWR ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass der Auftragnehmer die Herrschaft über die Daten und die Kommunikationswege behält.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, den Nachweis zu erbringen, dass eine bestimmte Anwendung die datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechend der Orientierungshilfe der/des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) zum Cloud Computing unter <https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Orientierungshilfen/Artikel/OHCloudComputing.html> erfüllt. Dieses könnte z. B. durch eine vorzuhaltende Eigenerklärung (Datenschutz-Folgenabschätzung) durch Datenschutzbeauftragte des Auftragnehmers erfolgen, welche sich inhaltlich an der ISO 29134 orientiert und aktuelle Bewertungen der Datenschutzaufsichtsbehörden aufgreift. Des Weiteren könnte dieses auch durch Stellungnahmen der Aufsichtsbehörden (auf Bundesebene = BfDI, auf Landesebene - der/die Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit = LfDI) oder zertifizierte Prüfeinrichtungen erfolgen.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 33 DSGVO hingewiesen. Es wird ebenfalls auf die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person gemäß Artikel 34 DSGVO hingewiesen.

Die Nutzung von sogenannten Messenger-Diensten muss der DSGVO entsprechen.

Bei der Nutzung von Kommunikationstools sind durch den Auftragnehmer folgende Anforderungen umzusetzen:

- Daten sind zu löschen, wenn sie für die Aufgabenerledigung nicht oder nicht länger erforderlich sind. Dies bedeutet für die Speicherung von Lernverläufen und/oder Videoaufnahmen, dass sie unmittelbar nach Beendigung der Kommunikation zu löschen sind. Im Übrigen dürfen alle weiteren verarbeiteten Daten grundsätzlich nur solange gespeichert werden, wie sie für ordnungsgemäße Rechnungslegungen gegenüber dem Auftraggeber erforderlich sind (zum Beispiel Teilnahmenachweis). Abschließend bleiben die gegebenenfalls vertraglich vereinbarten Löschrufen erhalten.
- Eine Nutzung von Online-Kommunikationstools soll grundsätzlich im Sinne von „On-Premises-Lösungen“ erfolgen. Das bedeutet, dass der Auftragnehmer die Software in eigener Verantwortung auf eigener Hardware, regelmäßig durch die Nutzung eines eigenen oder angemieteten allein ihm zugänglichen Servers, verwendet. Der Ort der Verarbeitung von Daten – und damit der Standort der Hardware – muss dabei in der BRD oder in einem Vertragsstaat im Sinne des Abkommens über den EWR liegen. Ist im Ausnahmefall eine Nutzung von Dritten als Dienstleister erforderlich, so sind die Teilnehmenden hierüber gesondert zu informieren und die notwendigen Einwilligungserklärungen zu konkretisieren.
- Video- und Tonaufnahmen sowie die Bearbeitung personenbezogener beziehungsweise -beziehbarer Themen auf digitalem Wege sind nur mit vorheriger Einwilligung der teilnehmenden Person erlaubt.

Die Teilnehmenden sind über ihre Rechte aus den Artikeln 13 bis 21 DSGVO zu informieren. Für die Auskunftserteilung, die sich auf die Umsetzung bezieht, ist der Auftragnehmer zuständig. Entsprechendes gilt für die Berichtigung und Löschung von Daten. Im Übrigen ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber bei der Erfüllung der Betroffenenrechte zu unterstützen.

Es liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers, Einwilligungserklärungen individuell, konkret auf die Situation bezogen sowie datenschutzkonform zu erstellen.

Für Einwilligungserklärungen von Teilnehmenden sind durch den Auftragnehmer mindestens folgende Anforderungen zu beachten:

- Die Erklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten muss immer konkret erfolgen und umfasst alle Punkte der Verarbeitung und der Speicherung dieser Daten.
- Bei der Mediennutzung (zum Beispiel Kommunikationstools) muss klargestellt werden, ob eine On-Premises-Lösung vorgesehen ist oder inwieweit im Ausnahmefall Dritte für die Dienstleistung genutzt werden.
- Die Einwilligung muss widerrufen werden können. Auf den Widerruf und auf die Art des Widerrufs sowie die Konsequenzen (Löschung beziehungsweise Einschränkung in der Verarbeitung von Daten (Artikel 18 DSGVO) et cetera) muss konkret hingewiesen werden.
- Die Einwilligung sollte grundsätzlich alle Betroffenenrechte aus der DSGVO umfassen.
- Die Einwilligung bedarf der Schriftform. Sie muss protokolliert beziehungsweise dokumentiert und durch den Auftragnehmer sicher aufbewahrt werden.
- Die Einwilligung ist von der teilnehmenden Person zu unterzeichnen.
- Sofern für den Auftragnehmer Anhaltspunkte gegeben sind, dass minderjährige Teilnehmende nicht fähig sind, Bedeutung und Tragweite ihrer Einwilligungserklärung zu erfassen, und/oder dass ihnen nicht bewusst ist, durch die Erklärung eine Einwilligung abzugeben, ist eine Einwilligung durch die gesetzlichen Vertreter dieser minderjährigen Teilnehmenden erforderlich.

Sofern den Teilnehmenden für die Dauer der Maßnahme mobile Hardware zur Verfügung gestellt wird, ist eine Speicherung der eigenen Daten auf dieser oder dem eigenen USB-Stick zulässig. Dies gilt nicht für Daten anderer Teilnehmender, die beispielsweise im Rahmen einer gemeinsamen Kommunikation angefallen sind.

Video- und Tonaufnahmen dürfen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Personenbezogene Aufnahmen (Video-/Tonaufnahmen) und Inhalte sind vom Auftragnehmer unverzüglich nach Abschluss des jeweils damit verbundenen Maßnahmeninhalts zu löschen. Dies bedeutet für die Speicherung dieser Daten, dass sie unmittelbar nach Beendigung der Kommunikation von allgemein zugänglichen Speicherorten endgültig zu löschen sind.

Bei Maßnahmeninhalten, die in der Gruppe durchgeführt werden, hat der Auftragnehmer strikt auf Einhaltung des Datenschutzes und Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Teilnehmenden zu achten. In diesem Zusammenhang sind ausschließlich anonymisierte Beispiele vor der Gruppe aufzugreifen, die keinen Rückschluss auf Teilnehmende zulassen.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Teilnehmende keine Daten von anderen Teilnehmenden zur Kenntnis nehmen können.

Nach Ende der Nutzung der mobilen Hardware durch die teilnehmende Person sind deren vorhandene Daten und Aufzeichnungen vom Auftragnehmer unverzüglich und endgültig zu löschen. Die Aufbewahrungsfrist findet hier keine Anwendung.

Im Rahmen von Einzelgesprächen bedarf die Bearbeitung von Themen, die das informationelle Selbstbestimmungsrecht tangieren, der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der teilnehmenden Person. Das Einverständnis kann von der teilnehmenden Person jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

B.1.6.2 Besondere Regelungen

Zur Verfügung gestellte mobile Hardware ist durch den Auftragnehmer wie folgt technisch zu sichern:

- Diebstahlschutz
- Zugangscodes beziehungsweise Passwortschutz (individuelles, von den Teilnehmenden selbst festzulegendes Passwort)
- automatischer Passwortwechsel alle 90 Tage
- Installation eines aktiven Bildschirmschoners mit Kennwortschutz
- Passwortschutz zu dem Internetzugang
- Überprüfung von externen Ausgabemedien auf Viren
- aktuelles Virenschutzprogramm
- Reglementierung der Zugriffsmöglichkeit auf das Betriebssystem des zentralen Netzwerkes des Auftragnehmers.

Da die mobile Hardware im Verlauf der Maßnahme durch verschiedene Nutzende bedient wird, dürfen bei einem Wechsel der nutzenden Person keinerlei Daten auf dem Gerät verbleiben. Vor einem Wechsel der nutzenden Person ist es notwendig, gespeicherte Daten/Sitzungsdaten/Footprints/et cetera der vorher nutzenden Person zu löschen (Browser-Historie, Suchverläufe in Apps, Leeren des App-Caches und Zurücksetzen des Dateisystems auf den ursprünglichen Zustand), damit keinerlei „Spuren“ mehr ersichtlich sind.

B 1.7 Hinweise zur Durchführung

Diversity Management und Gewaltschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen des Diversity Managements die Vielfalt (unter anderem Geschlecht, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität) sowie die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen der Teilnehmenden zu berücksichtigen und wertzuschätzen. Bei der Durchführung der Maßnahme soll eine produktive Gesamtatmosphäre erreicht, soziale Diskriminierung von Minderheiten verhindert und die Chancengleichheit verbessert werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Missbrauch, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, zu treffen.

Bekanntgabe Bankverbindung und Kontaktperson

Spätestens fünf Arbeitstage nach Zuschlagerteilung hat der Auftragnehmer den Vordruck „F.8_Erhebungsbogen_Bankverbindung_und_Kontaktperson“ beim zuständigen Bedarfsträger einzureichen. Änderungen der Bankverbindung und/oder der Kontaktperson sind ebenfalls mit diesem Vordruck unverzüglich bekannt zu geben.

Einreichung Trägerzulassung

Fünf Arbeitstage vor Maßnahmebeginn – spätestens jedoch zum Maßnahmebeginn – hat der Auftragnehmer die gültige Trägerzulassung (§ 178 SGB III) beim zuständigen Bedarfsträger einzureichen. Sollte die Gültigkeit vor Vertragsende ablaufen, ist die neue Zulassung dem Bedarfsträger unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Informationen zum Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Nach dem IfSG müssen in Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden, sowohl das Betreuungspersonal als auch die Teilnehmenden einen Nachweis über ihre Masernschutzimpfung oder -immunität vorlegen. Diese Regelung gilt für Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren wurden.

Auftragnehmer, in deren Einrichtungen arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für junge Menschen durchgeführt werden, zählen als Ausbildungseinrichtungen zu den „Gemeinschaftseinrichtungen“ im Sinne des § 33 IfSG, wenn dort überwiegend minderjährige Personen betreut werden. Bei der Betrachtung ist nicht nur auf die jeweilige arbeitsmarktpolitische Maßnahme und deren potenzielle Teilnehmende abzustellen, vielmehr sind alle in der Einrichtung betreuten Personen zu berücksichtigen, das heißt auch Personen in Maßnahmen anderer Leistungsträger.

Der Auftragnehmer hat nach der Zuschlagserteilung dem Bedarfsträger mitzuteilen, ob seine Einrichtung unter § 33 IfSG fällt.

Informationsmaterial

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer Flyer für potenzielle Teilnehmende und Arbeitgeber zur Verfügung. Muster stehen im Internet auf der Homepage der BA unter www.arbeitsagentur.de > Institutionen > Ausschreibungen für Arbeitsmarktdienstleistungen (AMDL) > Vordrucke für die Vertragsausführung "Standard" > Bereich Assistierte Ausbildung nach §§ 74 - 75a SGB III zum Download zur Verfügung.

Der Auftragnehmer hat für die Flyer ein Einlegeblatt mit Informationen zur Weitergabe an potenzielle Teilnehmende beziehungsweise Betriebe zu erstellen und dem Bedarfsträger in Print- und elektronischer Form spätestens drei Wochen nach Zuschlagserteilung und jeweils spätestens acht Wochen vor Beginn der Optionszeiträume zur Verfügung zu stellen.

Ausgehend von der Gesamtplatzzahl in der Vorphase sind pro Platz 8 Exemplare des Einlegeblattes in Printform bereitzustellen.

In der begleitenden Phase ist jedem Teilnehmenden ein Exemplar des Flyers mit Einlegeblatt in Printform bereitzustellen. Des Weiteren ist in der begleitenden Phase dem jeweiligen Ausbildungsbetrieb ein Exemplar des Flyers mit Einlegeblatt in Printform zur Verfügung zu stellen.

Das Einlegeblatt darf nur zusammen mit dem bundeseinheitlichen Flyer ausgegeben werden.

Die redaktionelle Verantwortung für das Einlegeblatt obliegt dem Auftragnehmer. Folgende inhaltliche und technische Vorgaben sind einzuhalten.

Inhaltliche Vorgaben:

In dem jeweiligen Einlegeblatt müssen die Maßnahmeart „Assistierte Ausbildung“, das Logo des Auftraggebers sowie die regional zuständige Dienststelle des Auftraggebers enthalten sein. Darüber hinaus soll das Einlegeblatt ausschließlich Informationen zu maßnahmespezifischen Besonderheiten, zu den trägerseitigen

Kontaktdaten, Standorten und Kontaktpersonen sowie eine Wegbeschreibung zur Kontaktadresse am jeweiligen Maßnahmeort enthalten.

Wenn die Einrichtung des Auftragnehmers unter § 33 IfSG fällt, ist ein Hinweis aufzunehmen, dass Teilnehmende einen Masernschutz beziehungsweise einen entsprechenden Immunitätsnachweis beim Auftragnehmer vorlegen.

Technische Vorgaben:

Das jeweilige Einlegeblatt ist im Format DINlang (105 x 210 mm) zu produzieren (Vorder- und Rückseite). Der Druck muss 4-farbig/beidseitig erfolgen (Papier 135 g/m² Bilderdruck glänzend holzfrei weiß). Die Maß-/Typografie-/Farb- und Layoutvorgaben gemäß dem Corporate Design der BA sind einzuhalten. Die in der Vorlage positionierte Dachmarke der BA ist durch das Logo des jeweiligen Bedarfsträgers zu ersetzen. Zur optimierten Umsetzung stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine entsprechende Word- bzw. InDesign Vorlage auf der Homepage der BA unter www.arbeitsagentur.de > Institutionen > Ausschreibungen für Arbeitsmarktdienstleistungen > Vordrucke für die Vertragsausführung "Standard" > Bereich Assistierte Ausbildung nach §§ 74 - 75a SGB III zum Download zur Verfügung.

Erreichbarkeit/Maßnahmedurchführung

Spätestens zwei Wochen vor dem Maßnahmebeginn, muss der Auftragnehmer über ein Büro am Maßnahmeort persönlich erreichbar sein. Das Büro ist in dieser Zeit an mindestens drei Werktagen pro Woche in der Zeit von 09.00 bis 18.00 Uhr mit einer Fachkraft zu besetzen, die in der Maßnahme auch zum Einsatz kommt. Die telefonische Erreichbarkeit ist nicht ausreichend.

Diese Fachkraft muss fundierte Kenntnisse über die Maßnahmeinhalte besitzen und über Erfahrungen mit der jeweiligen Zielgruppe verfügen. Sie berät nach Bedarf (potenzielle) Teilnehmende, gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreterin / gesetzlichen Vertreter und soweit gewünscht bei Minderjährigen deren Eltern/Erziehungsberechtigte, sowie interessierte Betriebe über das Maßnahmeangebot. Hierzu ist entsprechendes Informationsmaterial vorzuhalten und aktiv anzubieten.

Während der Maßnahmedurchführung hat der Auftragnehmer von Montag bis Freitag zu den üblichen Geschäftszeiten die telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen. Darüber hinaus ist die Möglichkeit zu eröffnen, telefonische oder elektronische Nachrichten zu hinterlassen. Termine für persönliche Gespräche sind nach Vereinbarung anzubieten und die Gespräche bei Bedarf kurzfristig durchzuführen.

Teilnahme an der Maßnahme

Soweit in einem Agenturbezirk / Bezirk der Gemeinsamen Einrichtung mehrere Rahmenverträge zu AsA bestehen, erfolgt die Unterbreitung des Maßnahmeangebotes an die teilnehmende Person in die Assistierte Ausbildung, die dem Wohnsitz der teilnehmenden Person am nächsten liegt. Sollte eine teilnehmende Person aus nachvollziehbaren Gründen die Teilnahme an einem anderen Ort bevorzugen, so erfolgt die Klärung durch den Bedarfsträger.

Der Auftragnehmer darf in seiner Maßnahme nur solche Teilnehmenden aufnehmen, für die der zuständige Bedarfsträger zuvor das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen festgestellt und das Maßnahmeangebot unterbreitet hat sowie die Meldung der Kontaktdaten der teilnehmenden Person über die elektronische Maßnahmeabwicklung (EMAW) im SGB III-Bereich beziehungsweise die Übermittlung der Kontaktdaten der teilnehmenden Person schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail auf einem verschlüsselten Übertragungsweg im SGB II-Bereich erfolgte.

Sofern potenzielle Teilnehmende zunächst ihr Interesse an der Assistierte Ausbildung gegenüber dem Auftragnehmer bekunden, sind sie vom Auftragnehmer über die im Rahmen der Maßnahme möglichen Unterstützungsangebote zu informieren. Der Auftragnehmer weist die potenziellen Teilnehmenden auf die notwendige Kontaktaufnahme zum zuständigen Bedarfsträger und dessen Prüferfordernis der Fördervoraussetzungen hin. Er unterstützt die jungen Menschen bei der Kontaktaufnahme zum Bedarfsträger. Nähere Details und weitere Abstimmungen zu diesem Prozess vereinbaren Bedarfsträger und Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung.

Eine Ablehnung einer vom Bedarfsträger benannten teilnehmenden Person durch den Auftragnehmer ist nicht möglich – mit einer Ausnahme: Es ist Auftragnehmern, die unter § 33 IfSG fallen, erlaubt, Teilnehmende, die keinen Masernimpfschutz- oder Masernimmunitätsnachweis vorlegen können und ein Nachholen des Impfschutzes ablehnen, abzuweisen, da sie sonst gegen das Infektionsschutzgesetz verstoßen.

Der Auftragnehmer informiert den Bedarfsträger unverzüglich, wenn er eine teilnehmende Person ablehnt.

Die Unterstützung und Begleitung der Teilnehmenden hat zielgruppengerecht zu erfolgen. Diese kann auch gemeinsam mit nicht von der BA geförderten Teilnehmenden erfolgen, wenn für die durch die BA geförderten Teilnehmenden insgesamt weiterhin die individuelle Förderung durch Unterweisung gewährleistet werden kann. Die Vorgaben zum Personaleinsatz in der Vorphase und in der begleitenden Phase sind zwingend einzuhalten.

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die teilnehmende Person an den im Rahmen der individuellen Förderplanung vereinbarten Förderangeboten auch tatsächlich teilnimmt. Insbesondere in Fällen hoher Fehlzeiten beim Auftragnehmer ist der regelmäßige Kontakt mit der Berufsschule und dem Ausbildungsbetrieb zu intensivieren (Begleitende Phase). Die Beraterin / der Berater beziehungsweise die Integrationsfachkraft des Bedarfsträgers ist über diese Fälle zu informieren.

Die Ausbildungsbegleiterin / der Ausbildungsbegleiter informiert zeitnah, jedoch spätestens bis zum 09. Kalendertag des Folgemonats die Beraterin / den Berater beziehungsweise die Integrationsfachkraft des Bedarfsträgers sowie gegebenenfalls den Ausbildungsbetrieb, wenn trotz intensiver Betreuung das Erreichen des Maßnahmeziels z. B. wegen häufiger Fehlzeiten oder fehlender Mitwirkung gefährdet ist, oder Anhaltspunkte für einen drohenden Maßnahmeabbruch vorliegen beziehungsweise das Maßnahmeziel (Abschluss der betrieblichen Ausbildung) nicht weiterverfolgt wird (Begleitende Phase).

Die Beraterin / der Berater beziehungsweise die Integrationsfachkraft des Bedarfsträgers entscheidet in Abstimmung mit der Ausbildungsbegleiterin / dem Ausbildungsbegleiter des Auftragnehmers über den Abbruch der Maßnahme (unabhängig vom Fortbestehen des Ausbildungsverhältnisses). Dies gilt auch für Teilnehmende, die durch ihr Verhalten den Erfolg der Maßnahme gefährden, deren Ablauf nachhaltig stören oder fortwährend nicht an den Förderangeboten teilnehmen.

Des Weiteren ist der durch einen eventuellen Auftragnehmerwechsel bedingte Übergang einer teilnehmenden Person vorzubereiten. Hierbei stellt der Auftragnehmer durch seine Aktivitäten sicher, dass ein reibungsloser Übergang ermöglicht wird. Dies soll durch die schriftliche Weitergabe der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV) - möglichst in einem Übergabegespräch - erfolgen.

Die Datenübermittlung und die Durchführung eines Übergabegesprächs sind nur mit Einwilligung der teilnehmenden Person beziehungsweise deren gesetzliche Vertreterin / gesetzlichen Vertreter und soweit gewünscht bei minderjährigen Teilnehmenden deren Eltern/Erziehungsberechtigte zugelassen. Der zuständige Bedarfsträger unterstützt diesen Prozess. Verantwortlich ist das für die Förderplanung zuständige Personal des Auftragnehmers.

Für Teilnehmende des Rechtskreises SGB II, die parallel mit einem Angebot nach § 16 k SGB II gefördert werden, hat eine enge Abstimmung und ein regelmäßiger Austausch zwischen teilnehmender Person, Auftragnehmer und dem Coach nach § 16 k SGB II zu erfolgen.

Vorphase

Zur optimalen Nutzung der Platzkapazitäten hat der Auftragnehmer den Bedarfsträger regelmäßig über die Auslastung zu informieren. Freie und freiwerdende Plätze sind dem Bedarfsträger unverzüglich mitzuteilen.

In der Vorphase ist eine Nachbesetzung grundsätzlich jederzeit möglich, solange eine platzbezogene Abrechnung erfolgt (§ 26 Absatz 2 der Vertragsbedingungen).

In Zeiten für die eine auf die teilnehmende Person bezogene Abrechnung laut der Vertragsbedingungen besteht (§ 26 Absatz 3), ist eine Nachbesetzung nicht möglich. Dies sind in der Regel die Monate, in denen die Vorphase sich erstmalig mit der begleitenden Phase überschneidet. Bei der zweiten Vorphase ist hier auf die Überschneidung mit dem zweiten Maßnahmejahr abzustellen. Bei der dritten Vorphase analog mit dem dritten Maßnahmejahr.

Mündet eine teilnehmende Person aus der Vorphase in die begleitende Phase der AsA ein, erhält der Bedarfsträger eine Empfehlung zum individuellen Unterstützungsbedarf und Zeitraum mit der über EMAW übermittelten Verlauf LuV spätestens zwei Wochen vor dem individuellen Ende der Vorphase. In diesem Fall entfällt die Übermittlung des unten genannten Vordrucks "Bedarfseinschätzung_AsA" an den Bedarfsträger. Der Bedarfsträger prüft den Sachverhalt und teilt dem Auftragnehmer das Ergebnis mit.

Begleitende Phase

Im Rahmen eines vorgelagerten Austauschs wird zwischen Auftragnehmer und Bedarfsträger vor Eintritt eines förderungsberechtigten jungen Menschen **durch den Auftragnehmer, neben der Erfassung verschiedener Grunddaten, eine Einschätzung zu dem voraussichtlich erforderlichen Umfang an Unterstützungsbedarfen vorgenommen**. Dabei ist eine Einschätzung zum Umfang an Stütz- und Förderunterricht, sozialpädagogischer Begleitung und Ausbildungsbegleitung zu treffen. Dazu ist durch den Auftragnehmer der Vordruck "Bedarfseinschätzung_AsA" gemeinsam mit der potenziell teilnehmenden Person zu besprechen und zu befüllen. Voraussetzung hierfür ist, dass die potenziell teilnehmende Person der im Vordruck enthaltenen Einwilligungserklärung zustimmt. Im Anschluss ist durch den Auftragnehmer der befüllte Vordruck "Bedarfseinschätzung_AsA", inklusive der unterschriebenen Einwilligungserklärung an den Bedarfsträger zu übermitteln. Stimmt die potenziell teilnehmende Person der im Vordruck enthaltenen Einwilligungserklärung nicht zu, ist der Bedarfsträger unverzüglich und auf jeden Fall noch vor Eintritt der potenziell teilnehmenden Person darüber in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall wird die Bedarfseinschätzung ausschließlich durch die zuständige Agentur für Arbeit beziehungsweise das zuständige Jobcenter durchgeführt (nähere Erläuterungen zur Übersendung an den Bedarfsträger, siehe B.1.7 Hinweise zur Durchführung > Informationskategorien und Berichtspflichten).

Für die Ausbildungszeit hat der Auftragnehmer für alle Teilnehmenden mit deren Zustimmung gegebenenfalls mit der Zustimmung deren gesetzlichen Vertreterinnen / gesetzlichen Vertreter beziehungsweise bei minderjährigen Teilnehmenden mit der Zustimmung der Eltern/Erziehungsberechtigten eine Erklärung des Ausbildungs-/Qualifizierungsbetriebes (**Vordruck AsA_1**) zur aktiven Unterstützung der teilnehmenden Person an der Assistierte Ausbildung einzuholen und in den Unterlagen der teilnehmenden Person vorzuhalten.

Bedarfsbezogene Gespräche zwischen den an der Berufsausbildung beteiligten Akteuren und weiteren Netzwerkpartnern ohne Anwesenheit der teilnehmenden Person sind grundsätzlich möglich, bedürfen jedoch einer schriftlichen Einwilligungserklärung (**Vordruck AsA_2**) der teilnehmenden Person gegebenenfalls deren gesetzlichen Vertreterin / gesetzlichem Vertreter beziehungsweise bei minderjährigen Teilnehmenden der Eltern/Erziehungsberechtigten. Der Einverständniserklärung müssen der Anlass des Gespräches und die Zustimmung zum konkreten bedarfsbezogenen Datenaustausch zu entnehmen sein. Die teilnehmende Person gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter beziehungsweise bei minderjährigen Teilnehmenden deren Eltern/Erziehungsberechtigte ist/sind zeitnah durch den Auftragnehmer über den Inhalt des Gespräches umfassend zu informieren.

Gleichwohl sind auch schriftliche zweckgebundene Einwilligungserklärungen vorab denkbar. Diese betreffen regelmäßige Gespräche zwischen Auftragnehmer und Dritten für bestimmte Gesprächsanlässe, die zum Kern der Maßnahme gehören. Dies betrifft beispielsweise Gespräche mit der Berufsschule (zum Beispiel Klassenlehrerinnen/Klassenlehrer) oder dem Ausbildungsbetrieb (Ausbilderinnen/Ausbilder), et cetera. Für diese Regeleinwilligungen muss der Gesprächsrahmen für die einwilligende Person klar definiert sein. Entsprechend muss die Einwilligungserklärung so ausgestaltet sein, dass sich der Inhalt von Regelgesprächen bereits dort wiederfindet. Bei abweichenden Gesprächsinhalten ist eine weitere Einwilligung einzuholen oder die teilnehmende Person zum Gespräch mit einzuladen.

Vom Auftragnehmer ist nachzuhalten, dass zwischen teilnehmender Person und Ausbildungsbetrieb ein Ausbildungsvertrag beziehungsweise bei Teilnehmenden einer Einstiegsqualifizierung ein EQ-Vertrag abgeschlossen wurde.

Fehltage (gilt nur für die Vorphase)

Die Fehlzeiten sind im Ereignis Anwesenheitszeiten beim Auftragnehmer (siehe B.1.7 Hinweise zur Durchführung > Informationskategorien und Berichtspflichten) entsprechend zu kennzeichnen. Fehlzeiten aus wichtigem Grund können vom Auftragnehmer während der Maßnahmeteilnahme in angemessenem Umfang wie folgt anerkannt werden:

- ärztlich nachgewiesene Krankheit (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung der Ärztin / des Arztes)
- Wohnungswechsel
- Eheschließung der teilnehmenden Person
- Schwere Erkrankung der Ehegattin / des Ehegatten / der eingetragenen Lebenspartnerin / des eingetragenen Lebenspartners oder eines Kindes
- Niederkunft der Ehefrau / der eingetragenen Lebenspartnerin
- Ableben der Ehegattin / des Ehegatten / der eingetragenen Lebenspartnerin / des eingetragenen Lebenspartners oder eines Kindes oder eines Eltern- oder Schwiegerelternanteils
- Wahrnehmung amtlicher, insbesondere polizeilicher oder gerichtlicher Termine
- Ausübung öffentlicher Ehrenämter
- Regelung sonstiger wichtiger persönlicher Angelegenheiten und Teilnahme an religiösen Festen
- Teilnahme an Einsätzen oder Ausbildungskursen im Rahmen des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes

Eine Arbeitsunfähigkeit ist dem Auftragnehmer von der teilnehmenden Person unverzüglich mitzuteilen und ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die ärztliche Bescheinigung ist unverzüglich beim Auftragnehmer einzureichen. Die Teilnehmenden sind hierüber vom Auftragnehmer zu Beginn der Maßnahme zu informieren. Die teilnehmende Person gilt entsprechend der Angaben der ärztlichen Bescheinigung als entschuldigt.

Eine Verrechnung des Anspruchs auf Urlaub (unterweisungsfreie Zeit) mit unentschuldigtem Fehlzeiten ist nicht zulässig.

Praktika (gilt nur für die Vorphase)

Des Weiteren obliegt dem Auftragnehmer die Verantwortung für die Gewinnung der erforderlichen Anzahl geeigneter **Praktikumsstellen**. Der Zeitpunkt des Einstiegs in ein Praktikum ist abhängig von der individuellen Entwicklung der teilnehmenden Person. Der Auftragnehmer unterstützt die Teilnehmenden bei der Bewerbung um geeignete Praktikumsstellen und übernimmt die Gewährleistung für die ordnungsgemäße Durchführung von Praktika und eventuellen Qualifizierungen im Rahmen der Praktika. Hierzu gehören insbesondere angemessene Praktikumsbedingungen, Sicherstellung der Betreuung der teilnehmenden Person während des Praktikums sowie eine individuelle Vor- und Nachbereitung.

Übungseinrichtungen wie Übungsfirmen oder -werkstätten dürfen dabei nicht anstelle von Praktika in Ausbildungsbetrieben herangezogen werden. Die Praktikumsstellen müssen grundsätzlich vom Wohnsitz der teilnehmenden Person aus im Rahmen der Zumutbarkeitsregelungen des § 140 SGB III beziehungsweise § 10 SGB II erreichbar sein.

Zwischen Auftragnehmer, Praktikumsbetrieb und teilnehmender Person ist vor Beginn des Praktikums ein Praktikumsvertrag abzuschließen, in dem der Austausch von Daten zwischen den Parteien geregelt ist.

Der Praktikumsvertrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Beginn/Ende und Dauer des Praktikums
2. Arbeitszeit
3. Verantwortliche Mitarbeiterin / verantwortlicher Mitarbeiter des Betriebs für die Durchführung des Praktikums
4. Zielsetzung des Praktikums (Orientierung, Qualifizierung, Eingliederung)
5. Praktikumsinhalt und zu vermittelnde Kenntnisse entsprechend der angestrebten Berufsausbildung
6. Bescheinigung/Zeugnis zum Abschluss des Praktikums
7. Persönliche Daten der Praktikantin / des Praktikanten; diese dürfen ohne deren/dessen Einverständnis nicht Personen oder Institutionen außerhalb des Auftraggebers oder des Auftragnehmers bekannt gegeben werden. Hierfür haftet der Betrieb auch für seine eingesetzten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Beauftragten (§ 78 SGB X)
8. Haftung der teilnehmenden Person

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, regelmäßig nachzuhalten, ob die vereinbarten Praktikumsinhalte und die zu vermittelnden Kenntnisse wie vereinbart realisiert werden. Nach Praktikumsbeginn ist zeitnah ein Vor-Ort-Kontakt unter Beteiligung der verantwortlichen Mitarbeiterin / des verantwortlichen Mitarbeiters des Praktikumsbetriebs durchzuführen. Entsprechend des individuellen Bedarfs der teilnehmenden Person – aber mindestens wöchentlich - sind weitere Vor-Ort-Kontakte durchzuführen. Sie dienen auch zur Klärung der Übernahme in die betriebliche Berufsausbildung.

Den Betrieben ist von Beginn an eine intensive Begleitung anzubieten und aktiv auf die Unterstützungsangebote für die Auszubildenden beziehungsweise Betriebe im Rahmen der begleitenden Phase hinzuweisen.

Der Auftragnehmer hat **vor dem Übergang in die begleitende Phase** den Bedarfsträger über die Unterzeichnung des Berufsausbildungsvertrages und den tatsächlichen Beginn der Berufsausbildung (zugleich Ende der Vorbereitungsphase) zu unterrichten.

Anwesenheit/Abrechnung (gilt nur für die begleitende Phase)

Der Auftragnehmer erhält eine gleichbleibende Vergütung für 70 % des im Leistungsverzeichnis/Losblatt angegebenen Gesamtstundenkontingentes (= Mindestkontingent). Jeweils nach Ablauf eines Maßnahmejahres der begleitenden Phase erhält er eine Ausgleichszahlung, sofern die bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich zu vergütenden Stunden über dem Mindestjahresstundenkontingent liegen. Die Regelungen zur monatlichen Vergütung und zur Ausgleichszahlung sind den Vertragsbedingungen (§ 26 Absatz 10 ff) zu entnehmen.

Die Unterstützung der Teilnehmenden (Stütz- und Förderunterricht, sozialpädagogische Begleitung sowie Ausbildungsbegleitung) umfasst nur den tatsächlichen Unterricht / die tatsächliche Betreuungsleistung der teilnehmenden Person und des Ausbildungsbetriebs beziehungsweise des Arbeitgebers.

Der Auftragnehmer dokumentiert den Zweck und die Dauer der erbrachten Leistungen für jede einzelne teilnehmende Person. Der leistungsbegründende Nachweis wird mit dem Vordruck „Übersicht Gesamtstundenkontingent“ erbracht.

Das im Leistungsverzeichnis/Losblatt angegebene und abrechenbare Gesamtstundenkontingent bezieht sich immer auf Zeitstunden (60 Minuten).

Anlassbezogen sind auch kürzere Zeiteinheiten möglich, die bei der monatlichen Stundenübersicht - Vordruck Gesamtstundenkontingent - zusammengefasst werden können.

Abrechenbare Zeiteinheiten sind:

- volle Zeitstunden (= 1,00 Stunden)
- 45 Minuten (= 0,75 Stunden)
- 30 Minuten (= 0,50 Stunden)
- und 15 Minuten (= 0,25 Stunden)

Zeiteinheiten unter 0,25 Zeitstunden sind auf 0,25 Zeitstunden aufzurunden. Zeiteinheiten ab 0,25 Stunden sind kaufmännisch auf die nächste abrechenbare Zeiteinheit zu runden.

Bei der Meldung der tatsächlich genutzten Stunden an den Bedarfsträger wird nach zwei Perspektiven unterschieden:

- Perspektive der Teilnehmenden und deren individuelles Unterstützungsbudget
- Perspektive der Maßnahme und der im Leistungsverzeichnis/Losblatt ausgewiesenen Stunden

Beispiel:

Wird eine Stunde (Stütz- und Förderunterricht, sozialpädagogische Begleitung oder im Ausnahmefall auch Ausbildungsbegleitung) mit vier Teilnehmenden durchgeführt, ist jeder teilnehmenden Person eine Stunde von deren Unterstützungsbudget abzuziehen.

In Bezug auf die Maßnahme (Jahresstundenkontingent) wird allerdings insgesamt nur eine Einheit (eine Stunde) verbraucht.

Sind im Leistungsverzeichnis/Losblatt mehrere Bedarfsträger aufgeführt kann es vorkommen, dass die Unterrichtseinheit mit vier Teilnehmenden zu $\frac{1}{4}$ von einem Bedarfsträger und zu $\frac{3}{4}$ von einem anderen getragen werden muss.

Der Vordruck „Übersicht Gesamtstundenkontingent“ spiegelt diese Perspektiven wider.

Erfolgt die Realisierung der Stunde in einer Gruppe von bis zu sechs Teilnehmenden, sind maßnahmeseitig die zeitlichen Anteile der Teilnehmenden prozentual aufzuschlüsseln und im monatlich einzureichenden Vordruck „Übersicht Gesamtstundenkontingent aufzuführen.

Sofern die Professionen der Ausbildungsbegleitung und der sozialpädagogischen Betreuung in begründeten Bedarfsfällen eine Betreuungsstunde gemeinsam mit einer teilnehmenden Person durchführen, erfolgt die Berücksichtigung von zwei Stunden des Jahresstundenkontingents. Abweichend ist bei Durchführung einer Betreuungsstunde durch nur eine Person im Rahmen der Personalunion für die Professionen der Ausbildungsbegleitung und der sozialpädagogischen Betreuung, nur eine Stunde vom Jahresstundenkontingent zu berücksichtigen.

Bei der maßnahmebezogenen monatlichen Abrechnung erfolgt die Summierung aller Anteile, die sich aus der realisierten Unterstützung der Teilnehmenden ergeben.

Nähere Erläuterungen zur Abrechnung von Stunden können den Hinweisen im Vordruck „Übersicht_Gesamtstundenkontingent“ entnommen werden. Diese sind zu beachten.

Die nicht-teilnehmendenbezogenen Leistungen (siehe B.2.4.2.7) sind innerhalb des Maßnahmezeitraums durch den Auftragnehmer kontinuierlich und monatlich zu erbringen. Durchgeführte Inhalte und Tätigkeiten sind dem Bedarfsträger unter Nennung des jeweils realisierten Inhalts sowie des jeweiligen Umfangs in Stunden über den Vordruck "AsA_nicht-teilnehmendenbezogene_Leistungen" zu dokumentieren und nachzuweisen (nähere Erläuterungen zur Übersendung an den Bedarfsträger, siehe B.1.7 Hinweise zur Durchführung > Datenaustausch zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer > Informationskategorien und Berichtspflichten).

Personenbezogene Leistungen sollten als nicht-teilnehmendenbezogenen Leistungen nur für junge Menschen abgedeckt werden, die als Interessentinnen/Interessenten in Kontakt mit dem Auftragnehmer stehen und rein formal noch nicht als Teilnehmende gelten.

Ergänzende Hinweise:

- Zeiten für weitere Tätigkeiten (Fahrzeiten, Förderplanung, et cetera) sind diesem zusätzlichen Leistungselement nicht zuzuordnen, sie sind in den Preis für das Gesamtstundenkontingent einzukalkulieren (Näheres siehe B.2.4.2.7 ff).
- Freizeitpädagogische (Gruppen-) Angebote für informelles Lernen und Vertrauens- und Gruppenbildung mindern weiterhin ausschließlich das jeweilige Unterstützungsbudget der Teilnehmenden und das Jahresstundenkontingent.

Datenaustausch zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer

Allgemeines

Die Maßnahmeabwicklung beziehungsweise der Austausch von Daten zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer erfolgt für alle Teilnehmenden grundsätzlich elektronisch über die elektronische Maßnahmeabwicklung (EMAW). Hierfür gelten die unten aufgeführten Regelungen gemäß „Datenaustausch über EMAW für Teilnehmende aus dem Rechtskreis SGB III“. Ausnahmen der elektronischen Datenübermittlung sind im fachlichen Infopaket EMAW sowie unter B.1.7 Hinweise zur Durchführung > Datenaustausch zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer > Informationskategorien und Berichtspflichten geregelt.

Für Teilnehmende aus dem Rechtskreis SGB II erfolgt der Datenaustausch abweichend schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail auf einem verschlüsselten Übertragungsweg. Hierfür gelten die unten aufgeführten Regelungen für den „Datenaustausch für Teilnehmende aus dem Rechtskreis SGB II“.

Datenaustausch über EMAW für Teilnehmende aus dem Rechtskreis SGB III

EMAW ist eine Plattform, die die Kommunikation zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer in standardisierter Form ermöglicht. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass die Kommunikation über EMAW spätestens 14 Kalendertage nach Zuschlagserteilung seitens des Auftragnehmers ermöglicht wird.

Der Datenaustausch erfolgt über einen Web-Server im Internet durch Upload von Zip-Archiven. Diese enthalten je übermittelte Nachricht eine XML-Schnittstellendatei mit den benötigten Informationen und gegebenenfalls standardisierten PDF-Dokumenten. Die Dateiinhalte, die mittels XML-Format übergeben werden sollen, sind in einer XSD-Schema-Datei spezifiziert.

Die mit der EMAW verbundenen Kosten sind Bestandteil des Angebotspreises und entsprechend einzukalkulieren.

Weitere Informationen – fachliches Infopaket und technisches Infopaket – stehen im Internet auf der Homepage der BA unter www.arbeitsagentur.de > Institutionen > Bildungsanbieter und Bildungsträger > Elektronische Maßnahmeabwicklung - EMAW zum Download zur Verfügung. Die jeweils aktuellen Versionen sind zwingend zu beachten.

Server- und Softwarelösung

Welche Server- und Softwarelösung im Rahmen der EMAW angestrebt wird, hat der Bieter bei Angebotsabgabe mitzuteilen (siehe A.6, A_Allgemeine_Hinweise, Datei D.4).

Die für den Datenaustausch erforderliche Server- und Softwarelösung kann vom Auftragnehmer selbst oder durch eine beauftragte Dritte / einen beauftragten Dritten (externen Provider) bereitgestellt werden. Für den Datenaustausch mit EMAW ist für den Zugriff auf den Kommunikationsserver der BA ein Zertifikat erforderlich. Sofern noch kein Zertifikat vorliegt, hat der Auftragnehmer spätestens zwei Arbeitstage nach Zuschlagserteilung telefonisch unter der Rufnummer 0911/424221 Kontakt mit der BA aufzunehmen. Auf Anforderung ist hierzu neben der ausgefüllten und ausgedruckten Datei D.4 eine Kopie des Zuschlagsschreibens vorzulegen. Das Zugriffszertifikat für die elektronische Maßnahmeabwicklung wird durch die BA via Email an den Softwareprovider versandt. In der ersten E-Mail aus dem Postfach "IT-Systemhaus-Vertrauensdienste" wird der Softwareprovider per Link eingeladen, das Zugriffszertifikat herunterzuladen. Aktiviert wird das Zugriffszertifikat mittels Passwortes, welches über einen Link angezeigt werden kann, der mit einer zweiten E-Mail auch aus dem Postfach "IT-Systemhaus-Vertrauensdienste" versandt wird. In einer dritten Mail aus dem Postfach "Zentrale VAM-Kundeninfo" erhalten die Softwareprovider eine Anleitung zur Verwaltung ihres Client-Zertifikats.

Sofern sich der Auftragnehmer eines externen Providers bedient, ist zu beachten, dass nur solche Dritte zugelassen werden, bei denen zusätzlich zur vorgenannten Zertifizierung noch eine „Vereinbarung über den Austausch von Daten über die BA-XML-Schnittstelle im Rahmen EMAW“ abgeschlossen wird. Ein Muster dieser Vereinbarung ist dem technischen Infopaket EMAW als Anlage beigefügt.

Bei Einschaltung eines Providers ist Artikel 28 DSGVO und § 80 SGB X zu beachten. Der Provider ist vom Auftragnehmer auf die Einhaltung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten, insbesondere auf die Einhaltung der Regelungen der Vertragsbedingungen zum Datenschutz und zu den Informationspflichten sowie zum Prüfrecht hinzuweisen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Provider diese Bestimmungen in selber Weise einhält wie der Auftragnehmer selbst.

Realisiert der Auftragnehmer eine eigene Server- und Softwarelösung, gelten die Rechte und Pflichten der §§ 2 und 3 der „Vereinbarung über den Austausch von Daten über die BA-XML-Schnittstelle im Rahmen der EMAW" entsprechend.

Für den elektronischen Datenaustausch des jeweiligen Vertrages über EMAW ist nur ein Provider zugelassen. Bei Bietergemeinschaften haben sich die einzelnen Mitglieder auf einen gemeinsamen Provider festzulegen. Eine anschließende Aufteilung und Weiterleitung der Daten an die Beteiligten einer Bietergemeinschaft sowie die Nutzung weiterer Server- und Softwarelösungen ist unter Beachtung von Artikel 32 DSGVO zulässig. Hierbei ist sicherzustellen, dass eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter der/des Bevollmächtigten der Bietergemeinschaft unmittelbar aussagefähig zu maßnahmebezogenen Informationen (zum Beispiel zur Verfügbarkeit freier Platzkapazitäten) ist.

Der Wechsel des Providers im Maßnahmeverlauf sowie bis zu zwei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass alle im bisherigen Maßnahmeverlauf erhobenen Daten unter Einhaltung des Datenschutzes an den neuen Provider übergeben werden und nach vollständiger Datenübergabe die Daten beim bisherigen Provider umgehend und vollständig gelöscht werden.

Informationskategorien und Berichtspflichten

Die über EMAW auszutauschenden Daten sind in drei Informationskategorien gebündelt. Innerhalb dieser Informationskategorien sind Ereignisse definiert, deren Daten zu bestimmten Terminen dem Bedarfsträger zuzuleiten sind. Dazu besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht des Trägers nach § 318 SGB III und § 61 SGB II. Einer Einwilligung der Teilnehmenden zur Datenübermittlung bedarf es daher nicht.

Das sind in der **Vorphase**:

a) Informationen zum Eintritt der teilnehmenden Person

- Rückmeldung über die mögliche Teilnahme
- tatsächlicher Eintritt/Nichteintritt (ist an dem Tag zu melden, der als Eintrittstermin festgelegt wurde)

b) Informationen zum Maßnahmenverlauf der teilnehmenden Person

- Anwesenheitszeiten
 - o Einmal monatlich zum 9. Kalendertag des Folgemonats, ab dem 10. Kalendertag sind die Angaben nicht mehr veränderbar
- Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV > siehe B.2.2.1.1)
 - o Start-LuV spätestens vier Wochen nach Eintritt
 - o Verlauf-LuV grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorphase; bei geplantem Übergang in begleitende Phase mit Bedarfsempfehlung für die begleitende Phase
 - o anlassbezogen
 - o Abschluss-LuV zum Maßnahmeende (spätestens am letzten Tag der Teilnahme) – wenn kein Übertritt in begleitende Phase
- Maßnahmeverlängerung
 - o anlassbezogen (zusätzlich zur erforderlichen LuV)
- Kommunikation vom Auftragnehmer
 - o anlassbezogen

c) Informationen zum Austritt und Verbleib der teilnehmenden Person

- Austritts- und Verbleibsmeldung
 - o tagesaktuell, spätestens am letzten Tag der tatsächlichen Teilnahme
 - o bei einem vorzeitigen nicht regulären Austritt ist ein Austritts- und Verbleibsgrund mitzuteilen, bei regulärem Austritt ist nur ein Verbleibsgrund anzugeben

des Weiteren

d) Informationen zur teilnahmebezogenen Betreuung des Ausbildungsbetriebes

- Kommunikation vom Auftragnehmer
 - o spätestens am letzten Tag der Vorphase; Nachweis, ob Betreuung des Ausbildungsbetriebes erfolgte und Höhe der Stunden dieser Betreuung

Das sind in der **begleitenden Phase**:

e) Informationen zum Eintritt der teilnehmenden Person

- o Rückmeldung über die mögliche Teilnahme
- o tatsächlicher Eintritt/Nichteintritt (ist an dem Tag zu melden, der als Eintrittstermin festgelegt wurde)

f) Informationen zum Maßnahmenverlauf einer teilnehmenden Person

- Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV)
 - o Start-LuV – spätestens acht Wochen nach Eintritt
 - o Verlauf-LuV
 - jeweils zum Ende des 1. und 2. Ausbildungsjahres sowie
 - vier Wochen vor Ende des 3. Ausbildungsjahres bei 3,5-jähriger Berufsausbildung (gegebenenfalls mit Aussagen zu einer notwendigen nachgehenden Betreuung)
 - vier Wochen vor Ende der Einstiegsqualifizierung
 - o anlassbezogen
 - o Abschluss-LuV – spätestens am letzten Tag der Teilnahme
- Maßnahmeverlängerung
 - o anlassbezogen (zusätzlich zur erforderlichen LuV)
- Kommunikation vom Auftragnehmer
 - o anlassbezogen
 - o bei nachgehender Betreuung nach drei Monaten in Form einer Verlauf-LuV und bei weiterer nachgehender Betreuung anlassbezogen

g) Informationen zum Austritt und Verbleib der teilnehmenden Person

- Austritts- und Verbleibsmeldung
 - o tagesaktuell, spätestens am letzten Tag der tatsächlichen Teilnahme
 - o bei einem vorzeitigen nicht regulären Austritt ist ein Austritts- und Verbleibsgrund mitzuteilen, bei regulärem Austritt ist nur ein Verbleibsgrund anzugeben

des Weiteren

h) Maßnahmebezogene Informationen

- Vordruck „Übersicht Gesamtstundenkontingent“ und maßnahmebezogene Anwesenheiten
 - o einmal monatlich zum 09. Kalendertag des Folgemonats
- Vordruck „Ausgleichszahlung“ (siehe § 26 Absatz 12 der Vertragsbedingungen)

- o spätestens vier Wochen nach Ende des jeweiligen Maßnahmejahres

Leistungs- und Verhaltensbeurteilung

Die jeweilige LuV ist der teilnehmenden Person vor Übermittlung bekannt zu machen. Der Auftragnehmer hat den elektronischen Kommunikationsprozess den Teilnehmenden ebenfalls transparent zu machen und ist verpflichtet die LuV vor Weitergabe an den Bedarfsträger mit der teilnehmenden Person zu besprechen und ihr eine Mehrfertigung auszuhändigen. Sollte es im Einzelfall nicht möglich sein, die LuV mit der teilnehmenden Person zu besprechen (zum Beispiel, weil diese nicht mehr erreichbar ist), ist dies dem Bedarfsträger bei der Übermittlung mitzuteilen.

Tatsachen, die für die Leistung relevant sein können

Informationen über Sachverhalte, die zu den besonders sensiblen Daten des Artikel 9 und 10 DSGVO gehören oder denen gleichgestellt sind (zum Beispiel Haft) oder Tatsachen, die dem Schutz des § 203 StGB unterliegen, dürfen nicht über EMAW übermittelt werden. In solchen Fällen ist der Postweg zu wählen. Auf das Einwilligungserfordernis wird hingewiesen. Die Einwilligung ist zu dokumentieren.

Medizinische Diagnosen, physische und psychische Erkrankungen oder festgestellte funktionsbedingte Behinderungen dürfen nicht im Rahmen von EMAW mitgeteilt beziehungsweise übermittelt werden.

Sofern hierzu Abstimmungen erforderlich sind und die teilnehmende Person gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter beziehungsweise bei minderjährigen Teilnehmenden die Eltern/Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis erklärt hat/haben, hat dies im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit der zuständigen Beraterin / dem zuständigen Berater beziehungsweise der zuständigen Integrationsfachkraft beim Bedarfsträger zu erfolgen.

Näheres ist dem fachlichen Infopaket EMAW in der jeweils aktuell veröffentlichten Version zu entnehmen.

Berechtigungskonzept

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist bei EMAW nur die direkte Kommunikation zwischen der zuständigen Beraterin / dem zuständigen Berater / der zuständigen Integrationsfachkraft der teilnehmenden Person beim Bedarfsträger und der zuständigen Mitarbeiterin / dem zuständigen Mitarbeiter für die teilnehmende Person beim Auftragnehmer zulässig.

Die Zugriffsrechte zu dem Datenbestand der teilnehmenden Person sind daher vom Auftragnehmer in einem differenzierten Berechtigungskonzept festzulegen. Das Berechtigungskonzept ist dem zuständigen REZ spätestens bis zum Vertragsbeginn vorzulegen.

Näheres ist dem technischen Infopaket in der jeweils aktuell veröffentlichten Version zu entnehmen.

Datenaustausch für Teilnehmende aus dem Rechtskreis SGB II

Für den schriftlichen Datenaustausch stehen dem Auftragnehmer Mustervorlagen (als PDF-Dokumente AsA_Austritts-Verbleibsmeldung) auf der Homepage der BA unter <https://www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/veroeffentlichungen/ausschreibungen/arbeitsmarktdienstleistungen/vordrucke> > Assistierte Ausbildung nach §§ 74 – 75a SGB III zum Download zur Verfügung.

Über Anpassungen beziehungsweise Änderungen der Mustervorlagen wird der Auftragnehmer über das REZ informiert.

Die Regelungen zu den oben genannten „Informationskategorien und Berichtspflichten“ einschließlich des fachlichen Infopaket EMAW sind sinngemäß anzuwenden.

Hierfür legt der jeweilige Bedarfsträger einen Empfänger fest und teilt dem Auftragnehmer die Kontaktdaten mit.

Eine Kommunikation per E-Mail mit der im Zusammenhang mit der Maßnahmedurchführung festgelegten Kontaktperson des Bedarfsträgers darf nur auf einem verschlüsselten Übertragungsweg erfolgen. Die entsprechenden Vorgaben können über <https://www.arbeitsagentur.de/institutionen/bildungstraeger/downloads-bildungstraeger> eingesehen werden.

Übermittlung der Vordrucke "Bedarfseinschätzung AsA" und "AsA nicht-teilnehmendenbezogene Leistungen" für beide Rechtskreise

- a) **der ausgefüllte Vordruck "Bedarfseinschätzung_AsA"** ist nach Durchführung des Gesprächs mit der potenziell teilnehmenden Person zeitnah, jedoch zwingend noch vor Eintritt dieser, an den zuständigen Bedarfsträger zu übersenden. Eine gesammelte Übersendung mehrere Vordrucke an denselben Bedarfsträger ist unter Einhaltung der zuvor genannten Frist möglich.
- b) **der ausgefüllte Vordruck "AsA nicht-teilnehmendenbezogene Leistungen"** ist monatlich, an den zuständigen Bedarfsträger zum 09. Kalendertag des Folgemonats zu übersenden.

Für beide Vordrucke erfolgt die Übersendung unabhängig vom Rechtskreis (SGB III oder SGB II) auf dem Postweg oder per E-Mail auf einem verschlüsselten Übertragungsweg an den jeweiligen Bedarfsträger. Für die Übersendung des jeweiligen Vordrucks legt der Bedarfsträger einen Empfänger fest und teilt dem Auftragnehmer die entsprechenden Kontaktdaten mit. Nähere Details und weitere Abstimmungen zu diesem Prozess vereinbaren Bedarfsträger und Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung.

Nutzung der Online-Angebote der BA und des Bewerbungsmanagements der BA

Der Auftragnehmer hat seine Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Maßnahme in das durch den Bedarfsträger zur Verfügung gestellte selektive Bewerberprofil (im Rahmen Einschaltung Dritter) aufzunehmen. Hierzu gehört insbesondere die Optimierung des Stellengesuchs, des Lebenslaufs sowie der Kenntnisse und Fertigkeiten. Soweit dies zu einer schnellen und zielorientierten Eingliederung der teilnehmenden Person beiträgt, sind Stellengesuche für alternative Tätigkeiten anzulegen. Dies hat in Abstimmung mit der teilnehmenden Person zu erfolgen.

Im Rahmen der Auftragserfüllung ist das Bewerbungsmanagement der BA inklusive Anlagenverwaltung zu nutzen. Dafür ist ein schreibender Zugriff für den Auftragnehmer erforderlich. Der Zugriff wird erteilt, wenn die teilnehmende Person dem Bedarfsträger ihr Einverständnis hierzu erklärt hat. Die teilnehmende Person kann dieses Einverständnis jederzeit beim Bedarfsträger mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Die Einstellung eines Lichtbildes ist nur dann zulässig, wenn die teilnehmende Person dies ausdrücklich wünscht und die vollumfänglichen Nutzungsrechte beziehungsweise Urheberrechte an dem einzustellenden Lichtbild besitzt.

Bei der Förderung von Eingliederungsbemühungen kommen auch Bewerbungen per E-Mail oder online in Betracht. Für die Nutzung dieser Verfahren ist eine vorherige Einwilligung der teilnehmenden Person erforderlich. Liegt die Einwilligung der teilnehmenden Person vor, sind durch den Auftragnehmer gemeinsam mit der teilnehmenden Person insbesondere die Online-Angebote der BA unter www.arbeitsagentur.de zu nutzen.

Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit, sich über die Funktionalitäten des **Bewerbungsmanagements** der BA inklusive Anlagenverwaltung unter www.arbeitsagentur.de > Institutionen > Bildungsanbieter und Bildungsträger > Merkblätter und Formulare > Arbeitshilfe für Träger zum Bearbeiten von Bewerberdaten bereits im Vorfeld zu informieren. Diese Funktionalitäten werden laufend angepasst und optimiert. Der Auftragnehmer hat sich deshalb laufend und insbesondere vor Maßnahmebeginn über geänderte Funktionalitäten und Handhabungen zu informieren.

Der Auftragnehmer hat die teilnehmende Person im Umgang mit dem Portal der BA (www.arbeitsagentur.de) zu unterstützen.

B.1.8 Vertragsgestaltung

Rahmenvertrag

Vorphase

Die Gesamtsumme der Plätze wird vom Bedarfsträger im Rahmen seiner Bedarfsanalyse ermittelt und spiegelt die voraussichtliche Abnahmemenge wider. Der tatsächliche Bedarf kann während der Laufzeit der einzelnen Vorphasen schwanken. Der Bedarfsträger ist jedoch verpflichtet, für die gesamte Laufzeit der einzelnen Vorphasen die jeweilige Mindestplatzzahl nach dem Leistungsverzeichnis/Losblatt abzunehmen (Ausnahme hierzu siehe § 26 Absatz 3 der Vertragsbedingungen). Die jeweilige Mindestplatzzahl beträgt 70 % der jeweiligen Gesamtplatzzahl. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile, ist stets auf volle Plätze aufzurunden.

Sofern der Bedarfsträger bereits ab Beginn der jeweiligen Vorphase mehr Plätze als die im Leistungsverzeichnis/Losblatt angegebene jeweilige Mindestplatzzahl benötigt und er dies dem Auftragnehmer unmittelbar nach Zuschlagserteilung, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Vorphase mitteilt, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass das entsprechende Personal hierfür ab Beginn der jeweiligen Vorphase zur Verfügung steht.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Unterbreitung von Maßnahmeangeboten oberhalb der jeweiligen Mindestplatzzahl.

Die Unterbreitung von Maßnahmeangeboten erfolgt durch den Bedarfsträger.

Begleitende Phase

Das Gesamtstundenkontingent wurde vom Bedarfsträger im Rahmen seiner Bedarfsanalyse ermittelt und spiegelt die voraussichtliche Abnahmemenge wider. Der tatsächliche Bedarf kann während der Vertragslaufzeit schwanken. Der Bedarfsträger ist jedoch verpflichtet, für die gesamte Maßnahme das Mindeststundenkontingent nach dem Leistungsverzeichnis/Losblatt abzunehmen. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile, ist stets auf volle Stunden aufzurunden.

Das Gesamtstundenkontingent der Maßnahme ist dem Leistungsverzeichnis/Losblatt zu entnehmen.

Es ist gesamthaft für die Maßnahmeinhalte des Stütz- und Förderunterrichtes, der sozialpädagogischen Begleitung und Ausbildungsbegleitung ausgewiesen.

Das Gesamtstundenkontingent wird gleichmäßig als Jahresstundenkontingent auf drei Maßnahmejahre verteilt. Ein Maßnahmejahr umfasst zwölf Monate. Das erste Maßnahmejahr beginnt am ersten Tag der begleitenden Phase der Maßnahme und endet zwölf Monate später. Die weiteren Maßnahmejahre schließen sich entsprechend an.

Das Mindestjahresstundenkontingent ergibt sich aus dem Mindeststundenkontingent (§ 26 Absatz 10 der Vertragsbedingungen) gleichmäßig verteilt auf drei Maßnahmejahre.

Ein Anspruch auf einen monatlich gleichbleibenden Abruf besteht nicht.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Unterbreitung von Maßnahmeangeboten oberhalb des Mindeststundenkontingentes.

Dem Auftragnehmer wird bezogen auf die gesamte Laufzeit der begleitenden Phase eine Vergütung von 70% des Gesamtstundenkontingentes (§ 26 Absatz 10 der Vertragsbedingungen) gewährt (= Mindestabnahmemenge/Mindeststundenkontingent). Für den Fall, dass 70 % keine volle Zahl ergibt, wird auf die nächste Zahl aufgerundet.

B.1.9 Angebotspreis/Vergütung

B.1.9.1 Angebotspreis

Mit dem Angebotspreis sind alle Aufwendungen zur Durchführung der Maßnahme abgegolten. Die Vergütungs- und Zahlungsmodalitäten sind den Vertragsbedingungen zu entnehmen.

Der Auftragnehmer hat diese Aufwendungen in seinen Angebotspreis einzukalkulieren.

Aufwendungen im Rahmen dieser Maßnahme sind insbesondere:

- Kosten für die Maßnahmeinhalte (einschließlich Lern- und Arbeitsmittel)
- Vor- und Nachbearbeitungszeiten der einzelnen Professionen
- Vertretungen im Urlaubs- und/oder Krankheitsfall der eingesetzten Professionen und des administrativ tätigen Personals
- Erstgespräche mit potenziellen Teilnehmenden, die anschließend dem Bedarfsträger zur Teilnahme vorgeschlagen werden, oder die nicht in die Maßnahme einmünden, oder die mehrfach terminiert werden müssen, weitere telefonische, elektronische oder ähnliche Kontakte, die zu administrativen oder organisatorischen Zwecken stattfinden
- Kosten für Marketing und Netzwerkarbeit
- Kosten für feste wöchentliche Sprechstundenangebote der Sozialpädagoginnen / des Sozialpädagogen
- Kosten für Gespräche der einzelnen Professionen mit Dritten – sowie im Ausnahmefall ohne die teilnehmende Person
- Fahrkosten und -zeiten des eingesetzten Personals zur Umsetzung der Unterstützung außerhalb des Sitzes des Auftragnehmers am Maßnahmeort (in der Regel im Tagespendelbereich)
- Kosten für EMAW beziehungsweise Versandkosten bei postalischer Datenübermittlung,
- Personalkapazitäten für administrative Aufgaben (zum Beispiel die Verwaltung der Teilnehmenden),
- Kosten, die durch gesetzliche Auflagen (zum Beispiel Verordnungen zum Gebot des Gesundheitsschutzes) entstehen

Vorphase

Der Angebotspreis ist der Monatspreis je Platz.

Zu den Kosten gehören auch die Kosten für die Absicherung (Versicherung) gegen Schäden (außer grober Fahrlässigkeit und Vorsatz), die durch die Teilnehmenden während der Teilnahme an der Maßnahme verursacht werden sowie die Kosten für die gesetzliche Unfallversicherung. Rehabilitandinnen und Rehabilitanden sind während der Teilnahme an dieser Maßnahme Kraft Gesetz in der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 136 SGB IX über die Bundesagentur für Arbeit als zuständigen Rehabilitationsträger versichert, so dass die Kosten für die Unfallversicherungskosten dieser Teilnehmendengruppe nicht einzupreisen sind.

Die für die betrieblichen Praktika im Rahmen der vorbereitenden Phase erforderliche Arbeitskleidung ist den Teilnehmenden durch den Auftragnehmer leihweise zur Verfügung zu stellen. Dem Auftragnehmer obliegt die regelmäßige Reinigung der Arbeitskleidung.

Für die Teilnahme am Unterricht in der Berufsschule gilt, dass die Schule bei Schäden für die Haftung verantwortlich ist (außer bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz).

Den Teilnehmenden dürfen für Bewerbung und Vorstellung bei Praktikumsbetrieben keine Kosten entstehen.

Begleitende Phase

Die Vergütung in der begleitenden Phase ist die Aufwandspauschale je Betreuungsstunde (= Angebotspreis).

Eine Betreuungsstunde durch die Lehrkraft für Stütz- und Förderunterricht kann eine Anzahl von maximal sechs Teilnehmenden umfassen (siehe B.1.4.2 letzter Absatz „bei Gruppenunterricht“).

In die Aufwandspauschale je Betreuungsstunde sind einzukalkulieren:

- Tatsächliche Betreuungsleistung an/für jede teilnehmende Person (= teilnehmendenbezogene Leistungen) und
- die nicht-teilnehmendenbezogenen Leistungen
- Zusätzlich Zeiten für alle weiteren Aufwendungen des Auftragnehmers, wie beispielsweise für Fahrwege, Vor- und Nacharbeiten sowie sonstige Aufgaben zur Durchführung der Maßnahme. Diese werden nicht gesondert vergütet.

In Ausbildungen obliegt den Betrieben die Verantwortung für die Haftung. Daher müssen Maßnahmeteile im Betrieb nicht durch den Auftragnehmer abgesichert werden. Dies gilt ebenfalls für die Teilnahme am Unterricht in der Berufsschule, welche bei Schäden für die Haftung verantwortlich ist.

Kosten, die üblicherweise durch den Ausbildungsbetrieb aufgrund rechtlicher, tariflicher und sonstiger Vorschriften zu tragen sind, sind nicht zu berücksichtigen/einzupreisen. Die Ausbildungsvergütung wird ausschließlich vom Ausbildungsbetrieb gezahlt.

B.1.9.2 Individuelle Leistungen außerhalb des Angebotspreises

Kosten für Bewerbungen (gilt nur für die Vorphase)

Die Kosten für Bewerbungen um eine Ausbildungsstelle werden den Teilnehmenden vom Bedarfsträger auf Antrag individuell erstattet.

Belehrung nach § 43 IfSG (gilt nur für die Vorphase)

Bei bestimmten Berufen beziehungsweise Berufsbereichen sind die Teilnehmenden aus seuchenhygienischen Gründen nach § 43 IfSG zu belehren und gegebenenfalls ärztlich zu untersuchen. Die erstmalige Belehrung und gegebenenfalls erforderliche ärztliche Untersuchung ist rechtzeitig vom Auftragnehmer über das zuständige Gesundheitsamt zu veranlassen und wird bescheinigt. Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, können nach Einzelfallprüfung und Nachweis durch den Bedarfsträger erstattet werden.

Führungszeugnis (gilt nur für die Vorphase)

Sofern im Zusammenhang mit der Maßnahme die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses beim Betrieb erforderlich ist, werden die Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, auf Einzelnachweis durch den Bedarfsträger erstattet.

Fahrkosten

Fahrkosten zum Maßnahmeort, zu den Praktikumsbetrieben und zur Berufsschule sind nicht Bestandteil des Angebotspreises. Diese werden gegebenenfalls im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) an die Teilnehmenden erstattet. In der optionalen Vorphase besteht ein Rechtsanspruch auf BAB. Für gestattete Ausländerinnen und Ausländer besteht dieser Anspruch nicht. Hier kann ein Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bestehen. Der Auftragnehmer hat die Teilnehmenden darauf hinzuweisen.

Behinderungsbedingte zusätzliche Leistungen

Sofern im Einzelfall behinderungsbedingt zusätzliche Leistungen (zum Beispiel Einsatz einer Gebärdensprachdolmetscherin / eines Gebärdensprachdolmetschers für Teilnehmende mit Hör-/Sprachbehinderungen) oder behinderungsspezifische Arbeitsmittel zur Durchführung/Fortsetzung der Maßnahme notwendig sind, sind diese einzelfallbezogen bei der zuständigen Rehabilitationsträgerin / dem zuständigen Rehabilitationsträger (in der Regel Agentur für Arbeit) zu beantragen.

Im Einzelfall notwendige technische Arbeitshilfen zur Durchführung/Fortsetzung der Maßnahme sind durch die teilnehmende Person, gegebenenfalls unter Einbeziehung des Auftragnehmers, bei der zuständigen Rehabilitationsträgerin / dem zuständigen Rehabilitationsträger (in der Regel Agentur für Arbeit) zu beantragen.

Versicherung für Teilnehmende (gilt nur für die begleitende Phase)

Die Aufwendungen für die Absicherung (Versicherung) gegen Schäden (außer grober Fahrlässigkeit und Vorsatz), die durch die Teilnehmenden während der Teilnahme an der Maßnahme verursacht werden, werden in der begleitenden Phase nachträglich abgerechnet und gesondert erstattet. Dies gilt auch für die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (näheres hierzu siehe § 22 Absatz 2 der Vertragsbedingungen). Abweichende Regelungen gelten für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden der Bundesagentur für Arbeit,

die an der begleitenden Phase teilnehmen: Diese sind gemäß § 136 SGB IX Kraft Gesetz in der Unfallversicherung versichert. Eine Anmeldung durch den Auftragnehmer und eine Kostenerstattung der Beiträge ist somit nicht vorgesehen.

Die Abrechnung erfolgt in Form einer Rechnung (dies ist auch für beide Aufwendungen gesammelt möglich). Zusätzlich sind detaillierte Aufstellungen/Anlagen für die Haftpflichtversicherung und die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung mit einzureichen. Als Anlage für die Haftpflichtversicherung ist eine Teilnehmendenübersicht und für die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung sind monatsstarke Teilnehmenden-Listen zu erstellen. Für beides gibt es keine Vorgabe bezüglich eines Formulars beziehungsweise eines Vordrucks. Die Abrechnung der Aufwendungen für die Haftpflichtversicherung und die zur gesetzlichen Unfallversicherung kann maßnahmejährlich erfolgen.

B.1.10 Umsatzsteuer

§ 4 Nr. 15b Umsatzsteuergesetz (UStG)

Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung von Arbeitsmarktdienstleistungen nach dem SGB II und SGB III regelt § 4 Nummer. 15b UStG.

Umsatzsteuerfrei sind danach, Eingliederungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und vergleichbare Leistungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden.

Andere Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne dieser Vorschrift sind Einrichtungen,

- a) die nach § 178 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind,
- b) die für ihre Leistungen nach Satz 1 Verträge mit den gesetzlichen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch geschlossen haben oder
- c) die für Leistungen, die denen nach Satz 1 vergleichbar sind, Verträge mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die diese Leistungen mit dem Ziel der Eingliederung in den Arbeitsmarkt durchführen, geschlossen haben.“

(§ 4 Nummer 15b UStG in der Fassung vom 18.07.2017)

§ 4 Nummer 21 Buchst. a UStG

Abschnitt 4.21.2 Absatz 3 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) vom 01.10.2010 (BStBl I Seite 846) in der konsolidierten Fassung (Stand 26.04.2022) führt zu den Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäß § 4 Nummer 21 Buchstabe a des UStG aus:

„Die Vorbereitung auf einen Beruf umfasst die berufliche Ausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung; die Dauer der jeweiligen Maßnahme ist unerheblich (vergleiche Artikel 44 der MwStVO). Dies sind unter anderem Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung im Sinne von § 45 SGB III mit Ausnahme von § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 und Absatz 7 SGB III, Weiterbildungsmaßnahmen entsprechend den Anforderungen der §§ 179, 180 SGB III, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (einschließlich der Berufsvorbereitung und der blindentechnischen und vergleichbaren speziellen Grundausbildung zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung) im Sinne von § 112 SGB III sowie berufsvorbereitende, berufsbegleitende beziehungsweise außerbetriebliche Maßnahmen nach §§ 48, 130 SGB III, §§ 51, 53 SGB III, §§ 75, 76 SGB III beziehungsweise § 49 SGB III, die von der BA und – über § 16 SGB II – den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach §§ 6, 6a SGB II gefördert werden. Mit ihrer Durchführung beauftragen die BA und die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach §§ 6, 6a SGB II in manchen Fällen gewerbliche Unternehmen oder andere Einrichtungen, zum Beispiel Berufsverbände, Kammern, Schulen, anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen, die über geeignete Ausbildungsstätten verfügen. Es ist davon auszugehen, dass die genannten Unternehmen und andere Einrichtungen die von der BA und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach §§ 6, 6a SGB II geförderten Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen im Rahmen einer berufsbildenden Einrichtung im Sinne des § 4 Nummer 21 Buchstabe a UStG erbringen.“

Für die aufgeführten Maßnahmen wird, sofern sie Gegenstand dieser Leistungsbeschreibung sind, bestätigt, dass sie die zu bescheinigenden Voraussetzungen gemäß § 4 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG erfüllen. Sie bereiten auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vor. Diese Bestätigung tritt im Rahmen des vereinfachten Verfahrens an die Stelle der Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde.

Das in Abschnitt 4.21.5 Absatz 5 UStAE geregelte vereinfachte Verfahren ist nur zulässig, wenn die für die Erteilung der Bescheinigung zuständige Landesbehörde sich mit der Anerkennung einverstanden erklärt hat und von der BA beziehungsweise dem Jobcenter hierauf in der Bestätigung hingewiesen wird. Bei Beginn des Vergabeverfahrens konnten Einverständniserklärungen – generell für die vom Abschnitt 4.21.2 Absatz 3 Satz 2 UStAE erfassten Maßnahmen – für alle Bundesländer berücksichtigt werden.

B.2 Beschreibung der Leistung und deren Qualitätsstandards

B.2.1 Grundsätzliches

Bei der Assistierte Ausbildung handelt es sich um eine individuelle und kontinuierliche Unterstützung der einzelnen teilnehmenden Person, die sich an der konkreten Lebenssituation und dem jeweiligen Unterstützungsbedarf ausrichtet. Die individuelle Unterstützung schließt die Teilnahme an themenbezogenen Gruppenmaßnahmen nicht aus (Stütz- und Förderunterricht sowie sozialpädagogische Angebote).

Die inhaltliche Ausrichtung aller Aktivitäten im Zusammenhang mit einer betrieblichen Berufsausbildung hat sich an den gültigen Ausbildungsordnungen und den Ausbildungsrahmenplänen der Ausbildungsberufe der Teilnehmenden zu orientieren. Die Rechte und Pflichten aufgrund des Ausbildungsverhältnisses bleiben von der Assistierte Ausbildung unberührt.

Die in der Assistierte Ausbildung wahrzunehmenden Aufgaben werden folgenden zwei Phasen und Aufgabenfeldern zugeordnet:

Vorphase	Erlangen einer passenden betrieblichen Ausbildungsstelle: Standortbestimmung, Profiling, Bewerbungstraining, berufspraktische Erprobungen, Vorbereitung auf den Berufsschulunterricht (Stütz- und Förderunterricht) und aktive, speziell auf die Belange der einzelnen teilnehmenden Person ausgerichtete Ausbildungsstellenakquise sowie Unterstützung der Teilnehmenden und der Betriebe bei Formalitäten vor und beim Ausbildungsvertragsabschluss; im Bedarfsfall auch Berufsorientierung;
Begleitende Phase	Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses und Sicherung des Ausbildungsabschlusses: Unterstützung der Teilnehmenden und deren Ausbildungsbetriebe während der betrieblichen Ausbildung sowie Vorbereitung des anschließenden Übergangs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Zusätzlich sind während der gesamten Vertragslaufzeit die nachfolgend beschriebenen Aufgaben und Querschnittsaufgaben wahrzunehmen:

B.2.2 Aufgaben

B.2.2.1 Ausbildungsbegleitung

Ziel der Ausbildungsbegleitung in der **Vorphase** ist die Sicherstellung des Übergangs in eine betriebliche Berufsausbildung. Auch Übergänge in nichtbetriebliche Berufsausbildungen können positive Ergebnisse der Förderung sein, denn sie stellen einen maßgeblichen Schritt, hin zu einem Berufsabschluss, dar.

Ziel der Ausbildungsbegleitung in der **begleitenden Phase** ist die Hinführung der Teilnehmenden auf den Abschluss einer betrieblichen Berufsausbildung. Das Ziel ist ebenfalls erreicht, wenn der junge Mensch befähigt wird, seine betriebliche Berufsausbildung ohne die weitere Unterstützung mit der Assistierte Ausbildung fortzusetzen und abzuschließen.

Die Ausbildungsbegleiterin / der Ausbildungsbegleiter ist Bezugsperson der teilnehmenden Person und Kontaktperson für Betriebe, die Teilnehmende ausbilden möchten und/oder ausbilden.

Insbesondere steht sie/er den Teilnehmenden über den gesamten Förderzeitraum als feste Bezugsperson zur Verfügung.

Die Koordinierung zwischen allen an der Maßnahme beteiligten Akteuren obliegt der Ausbildungsbegleiterin / dem Ausbildungsbegleiter. Mit Blick auf die angestrebten Ziele arbeitet sie/er mit dem Ausbildungsbetrieb, den Lehrkräften der Berufsschule, den zuständigen Stellen und Innungen, sowie den Fachkräften der Bedarfsträger eng zusammen.

Aufgaben im Einzelnen sind insbesondere:

- Erstellen und Fortschreiben der Förderplanung
- Abstimmung und Abschluss von Zielvereinbarungen mit der teilnehmenden Person sowie Kontrolle und Dokumentation der Förderverläufe
- Abstimmung der Inhalte der LuV mit der teilnehmenden Person
- Akquirieren von Praktikums-, Ausbildungs- und Arbeitsstellen
- schnelle und passgenaue Zusammenführung der Teilnehmenden mit Betrieben für Praktikums-, Ausbildungs- und Arbeitsstellen sowie die Bewerbungsbegleitung im Bedarfsfall
- Sicherstellung und Dokumentation des dauerhaften Eingliederungserfolges
- Kontakt aufbauen zu zuständigen Stellen und Innungen
- Feste Sprechstundenzeiten in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers
- In Abstimmung und mit Zustimmung der regionalen Berufsschulen feste Sprechstundenangebote in der Berufsschule

- im Einzelfall Koordination bei vorzeitigem Austritt und/oder eventuellem Übergang der teilnehmenden Person in nachfolgende Bildungsgänge

B.2.2.1.1 Förderplanung, Zielvereinbarung und Leistungs- und Verhaltensbeurteilung

Förderplanung

Ziel der individuellen Förderplanung ist die Steuerung des individuellen Maßnahmeverlaufs und die Absicherung des Maßnahmeerfolges. Verantwortlich hierfür ist die Ausbildungsbegleiterin / der Ausbildungsbegleiter.

Die Erhebung und Weitergabe der erhobenen Daten an den Bedarfsträger ist nur im erforderlichen Rahmen und mit Einwilligung der teilnehmenden Person gegebenenfalls deren gesetzlichen Vertreterin / gesetzlicher Vertreter beziehungsweise bei minderjährigen Teilnehmenden der Eltern/Erziehungsberechtigten zugelassen. Der Auftragnehmer hat eine entsprechende Einwilligung von der teilnehmenden Person gegebenenfalls deren gesetzlichen Vertreterin / gesetzlichen Vertreter beziehungsweise bei minderjährigen Teilnehmenden der Eltern/Erziehungsberechtigten anlassbezogen einzuholen. Der Auftragnehmer hat die Erklärung bis zum Vertragsende aufzubewahren.

Die systematische Förderplanung ist die Grundlage für eine zielgerichtete Unterstützung der Teilnehmenden. Sie baut auf den zu erhebenden Informationen über die teilnehmende Person hinsichtlich ihrer schulischen Erfahrungen, ihres bisherigen persönlichen und beruflichen Werdegangs, ihrer gegebenenfalls vorhandenen behinderungsbedingten Bedarfe, ihres sozialen Umfeldes, ihrer Kompetenzen und Defizite sowie weiteren für den Prozess wichtigen Kompetenzen (wie zum Beispiel die individuelle Ausprägung der Schlüsselkompetenzen) auf. Die Förderplanung muss differenzierte Aussagen zu den fachlichen, allgemeinbildenden und sozialpädagogischen Förderbereichen enthalten.

Der individuelle Ausbildungs- und Entwicklungsstand der Teilnehmenden sowie die Planung, Beurteilung, Steuerung des Ausbildungs- beziehungsweise Entwicklungsprozesses ist fortlaufend in der Förderplanung zu dokumentieren. Hierbei ist auch zu verdeutlichen, wie die vorliegenden eigenen Erkenntnisse des Auftragnehmers sowie - mit Einwilligung der teilnehmenden Person - die Netzwerkpartner (zum Beispiel Rückmeldungen von Betrieben zum Ausbildungsverlauf) in den Förderverlauf und Eingliederungsprozess einbezogen werden.

Die Ausbildungsbegleiterin / der Ausbildungsbegleiter hat zusammen mit den anderen Akteuren des Auftragnehmers zu Maßnahmebeginn für jede teilnehmende Person auf der Grundlage der bei Eintritt in die Assistierte Ausbildung vorliegenden Informationen sowie der Standortbestimmung eine individuelle Förderplanung zu erstellen und kontinuierlich fortzuschreiben. Diese ist sowohl bei der erstmaligen Erstellung als auch bei der Fortschreibung mit der teilnehmenden Person zu besprechen und ihr zur Kenntnis zu geben.

Darüber hinaus sind Unterstützungsleistungen, die bisher geleistet wurden, sowie weitere konkret geplante Unterstützungsleistungen, die sich aus der Fortschreibung des individuellen Förderbedarfs ergeben, zu dokumentieren. Es ist mit allen Akteuren, insbesondere mit dem Bedarfsträger, ein enger Kontakt zu halten und sich mit diesen abzustimmen.

Soweit gemeinsam mit der Beraterin / dem Berater beziehungsweise der Integrationsfachkraft des Bedarfsträgers sowie gegebenenfalls weiteren Akteuren Fallbesprechungen durchgeführt werden, sind die Ergebnisse in der Förderplanung zu dokumentieren.

Die Förderplanung ist regelmäßig zu den im Rahmen der Zielvereinbarung vereinbarten Zeitpunkten auszuwerten und weiter zu entwickeln.

Zielvereinbarung

Das individuelle Förderangebot wird mit der teilnehmenden Person gemeinsam im Hinblick auf Förderungsschwerpunkte und -ziele festgelegt und in Form von Zielvereinbarungen adressatengerecht festgeschrieben. Die einzelnen Schritte zur Zielerreichung (möglichst kleinschrittig) sind mit der teilnehmenden Person abzustimmen und in der Zielvereinbarung festzuhalten. Der teilnehmenden Person ist jeweils eine Mehrfertigung der Zielvereinbarung auszuhändigen. Die hierzu mit der teilnehmenden Person geführten Gespräche sind durch den Auftragnehmer in Bezug auf Zeitpunkt, Inhalt und Gesprächsteilnehmenden zu dokumentieren. Die Ergebnisse zu den vereinbarten Schritten sind in der Vorphase mindestens monatlich und in der begleitenden Phase regelmäßig (mindestens alle sechs Monate) nachzuhalten (zum Beispiel über zielgruppengerechte Lernerfolgskontrollen oder Fallbesprechungen zwischen dem Personal) und zu dokumentieren. Sofern sich hieraus Änderungen ergeben, die sich auf die abgeschlossene Zielvereinbarung auswirken, ist eine entsprechend angepasste Zielvereinbarung abzuschließen.

Die vorgenannten Regelungen zur Zielvereinbarung gelten unabhängig von den inhaltlichen Vorgaben und den Übersendungszeitpunkten der LuV.

In der Zielvereinbarung ist für die teilnehmende Person die Transparenz hinsichtlich der Abläufe, Entscheidungen, Vereinbarungen und Konsequenzen darzustellen. Zudem ist deutlich herauszustellen, in welcher Art und in welchem Umfang die Unterstützung durch die Fachkräfte des Auftragnehmers erfolgt.

Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV)

Die LuV ersetzt nicht die Förderplanung mit den einzelnen Zielvereinbarungen. Die einzelnen Dokumente sind getrennt in den Unterlagen der Teilnehmenden zu hinterlegen.

Die wesentlichen Inhalte der individuellen Förderplanung sowie die Inhalte der Zielvereinbarung sind anlassbezogen in Form einer LuV zur Genehmigung an die zuständige Beraterin / den zuständigen Berater beziehungsweise an die zuständige Integrationsfachkraft des Bedarfsträgers zu übermitteln.

Es wird je nach Anlass zwischen der Start-LuV, der Verlauf-LuV und der Abschluss-LuV unterschieden. Die Zeitpunkte der Übersendung sind dem Punkt B.1.7 Hinweise zur Durchführung > Datenaustausch zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer > Informationskategorien und Berichtspflichten zu entnehmen.

Die LuV sind verbindlich nach Maßgabe der dem fachlichen Infopaket EMAW beigefügten Muster-LuV für Assistierte Ausbildung zu gliedern. Die Förderplanung hat sich ebenfalls an dieser Struktur zu orientieren, wobei zusätzlich die Darstellung der individuellen Ausgangssituation (Auswertung der Informationen zu schulischen Erfahrungen, dem bisherigen persönlichen und beruflichen Werdegang, dem sozialen Umfeld sowie den Kompetenzen und Defiziten) der Förderplanung voranzustellen ist.

Zu Beginn der Maßnahme führt die Ausbildungsbegleiterin / der Ausbildungsbegleiter mit jeder teilnehmenden Person eine Standortbestimmung durch. Dazu gehört unter anderem die Erhebung und erste Bewertung

- des schulischen Verlaufs
- der schulischen und außerschulischen Interessen
- der Motivation
- der Schlüsselkompetenzen
- der Erwartungen und Wünsche

der teilnehmenden Person und Benennung der Gründe dafür, warum bisher keine Ausbildung aufgenommen werden konnte. Soweit vorhanden, sind hierbei die Ergebnisse einer durchgeführten Potenzialanalyse zu nutzen.

B.2.2.2 Sozialpädagogische Begleitung

Ziel der sozialpädagogischen Begleitung ist die Bewältigung von Hemmnissen durch Herstellung der individuellen Grundstabilität bei Problemlagen sowie eines positiven Lern- und Arbeitsverhaltens der teilnehmenden Person, um den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung und eine nachhaltige sowie dauerhafte Eingliederung zu erreichen.

Die sozialpädagogische Begleitung der Teilnehmenden ist bedarfsorientiert einzusetzen. Hierbei ist ein besonderer Schwerpunkt darauf zu legen, drohende Maßnahmeabbrüche frühzeitig zu erkennen und durch gezielte Angebote weitestgehend zu vermeiden. Hierzu zählt unter anderem auch die aufsuchende Beratung.

Um motivationsbedingte Abbrüche möglichst zu vermeiden, sind Angebote zum Aufbau eines Vertrauensverhältnisses der teilnehmenden Person zum Personal (insbesondere zur Ausbildungsbegleiterin / zum Ausbildungsbegleiter und zur Sozialpädagogin / zum Sozialpädagogen) zu unterbreiten.

Des Weiteren sollen feste wöchentliche Sprechstundenangebote in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers den Teilnehmenden die Möglichkeit geben, niederschwellig Kontakt zur Sozialpädagogin / zum Sozialpädagogen aufzunehmen.

Die Erhebung von Daten und deren Weitergabe ist nur mit Einwilligung der teilnehmenden Person gegebenenfalls deren gesetzlicher Vertreterin / gesetzlichen Vertreter beziehungsweise bei minderjährigen Teilnehmenden der Eltern/Erziehungsberechtigten zugelassen. Der Auftragnehmer hat eine entsprechende schriftliche Einwilligung von der teilnehmenden Person gegebenenfalls deren gesetzlichen Vertreterin / gesetzlichen Vertreter beziehungsweise bei minderjährigen Teilnehmenden von den Eltern/Erziehungsberechtigten anlassbezogen einzuholen. Der Auftragnehmer hat die Erklärung bis zum Vertragsende aufzubewahren.

In allen Phasen und Aufgabenbereichen der Assistierten Ausbildung sind Alltagshilfen und Verhaltenstraining anzubieten. Aufgaben während der gesamten Begleitung sind außerdem Krisenintervention und Konfliktbewältigung.

Bestandteile der Alltagshilfen und des Verhaltenstrainings sind die Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen als berufsübergreifende Kompetenzen, um die Teilnehmenden auf die wachsenden Anforderungen zum Beispiel im Bereich der Selbstorganisation und Problemlösung in der Arbeitswelt vorzubereiten.

Durch die Unterstützung mit der Assistierten Ausbildung sollen insbesondere gefördert werden:

- Persönliche Kompetenzen (zum Beispiel Motivation, Leistungsfähigkeit, aber auch Selbsteinschätzung, Selbstsicherheit, Offenheit)
- Soziale Kompetenzen (zum Beispiel Kommunikationsfähigkeit und Sprachkompetenz, Kooperations-/Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Empathie)
- Methodische Kompetenzen (zum Beispiel Problemlösung, Arbeitsorganisation, Lerntechniken/Entwicklung angemessener Lernkonzepte, Einordnung und Bewertung von Wissen)

- Lebenspraktische Fertigkeiten (zum Beispiel Umgang mit Behörden, Umgang mit Geld, Hygiene, Tagesstruktur, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Einkauf, Selbstversorgung, Erscheinungsbild)
- interkulturelle Kompetenzen (Verständnis und Toleranz für andere Kulturen, Traditionen und Religionen sowie im Umgang mit diesen)
- Selbstlernkompetenz (zum Beispiel Lernbereitschaft, insbesondere im Hinblick auf die veränderten Anforderungen der Arbeitswelt 4.0 und der damit verbundenen Entwicklungen im Bereich Informationsgewinnung und -verarbeitung)
- Grüne Kompetenzen (zum Beispiel grundlegendes Verständnis des Klimawandels und die persönliche Betroffenheit, Auswirkungen auf den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, Energieeffizienz und Umweltbewusstsein, Abfallvermeidung, Verwertung beziehungsweise werterhaltende Wiederaufarbeitung in Repair Cafés oder aus alten Dingen, Neues herstellen (Upcycling)) sowie
- Diversitätskompetenzen (zum Beispiel Verständnis und Toleranz für Inklusion und das Leben mit Behinderungen)

B.2.2.3 Austausch- und Lernangebote

Für alle Teilnehmenden werden in Abhängigkeit von ihren individuellen Bedürfnissen zusätzliche **Austausch- und Lernangebote** durchgeführt, die sie darin unterstützen, die persönlichen und berufstheoretischen Anforderungen einer betrieblichen Ausbildung zu bewältigen.

Die Teilnehmenden sollen durch den Einsatz spezieller didaktischer Lernangebote in die Lage versetzt werden, das Maßnahmeziel zu erreichen.

Die Angebote sind am Kompetenzansatz auszurichten und haben die besondere Situation der Teilnehmenden zu berücksichtigen.

Es sind Lernsituationen zu schaffen, die an den vorhandenen Kenntnissen und Kompetenzen anknüpfen und in denen die Teilnehmenden ihre Fähigkeiten erkennen und zur Geltung bringen können.

Die zielgruppengerechte **Methodik und Didaktik** muss sich auch auf die Fachtheorie beziehen.

Es sind verschiedene Methoden, insbesondere Gruppen- und Einzelunterricht, Projekt- und Gruppenarbeit, Arbeitsaufträge, Übungen und Rollenspiele einzusetzen.

Folgende Lehrmittel sind einzusetzen:

- Allgemeine und berufsspezifische Fachliteratur, die den Anforderungen der gültigen Ausbildungsordnung entspricht und für die die jeweilige Zulassung erteilt ist. Die berufsspezifische Fachliteratur ist nicht vorzuhalten, aber im Bedarfsfall unverzüglich bereitzustellen.
- Arbeitsmittel, zum Beispiel Arbeitsbögen, Skripte, Prüfungsbögen und so weiter sind der teilnehmenden Person zum Verbleib zur Verfügung zu stellen
- Allgemein- und berufsbezogene Lern-Software

Austausch- und Lernangebote umfassen zum Beispiel:

- Sozialpädagogische Einzel- und Gruppenangebote
- Kommunikations- und Präsentationstraining
- Soziales Kompetenztraining
- Erfahrungsaustausch
- Lernstrategien/Lerntechniken
- Lerngruppen
- Stütz- und Förderunterricht zur fachtheoretischen Förderung und zum Abbau von Bildungs- und Sprachdefiziten
- Angebote zur Prüfungsvorbereitung (Zwischen- und Abschlussprüfung sowie gegebenenfalls anderen Qualifikationen)
- Freizeitaktivitäten zur Förderung des Sozialverhaltens

Stütz- und Förderunterricht

Der Erwerb von fachtheoretischen und allgemeinbildenden Kenntnissen (hier insbesondere Deutsch und Mathematik) ist durch den Einsatz von Stütz- und Förderunterricht in der begleitenden Phase abzusichern und bei Bedarf in allen staatlich anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, dem Seearbeitsgesetz, dem Pflegeberufgesetz oder dem Altenpflegegesetz anzubieten.

Stützunterricht ist entsprechend des festgestellten Unterstützungsbedarfes für Teilnehmende der begleitenden Phase einzusetzen. Den Teilnehmenden sind die zur Ausbildung erforderlichen fachtheoretischen und allgemeinbildenden Inhalte zielgruppen- und voraussetzungsgerecht zu vermitteln beziehungsweise deren Vermittlung zu unterstützen und zu stabilisieren.

Der **Förderunterricht** ist individuell entsprechend des vom Bedarfsträger festgelegten Bedarfes in der begleitenden Phase einzusetzen und unter Angabe der Lerntechniken gesondert zu dokumentieren. Er ist methodisch an den Fähigkeiten sowie an dem individuellen Entwicklungspotenzial der teilnehmenden Person auszurichten. Der Förderunterricht ist bei Bedarf mit anderen Lernsituationen zu verzahnen.

Die Dauer des Stütz- und Förderunterrichtes je teilnehmende Person ist im Begleitzeitraum bedarfsbezogen entsprechend der zwischen Auftragnehmer und teilnehmender Person festgelegten Vereinbarungen zu realisieren. Dies gilt auch für Ferienzeiten der Berufsschule. Davon ausgenommen sind die individuellen Urlaubs- und Krankheitszeiten der teilnehmenden Person. Gleichwohl soll darauf hingewirkt werden, dass insbesondere nach längeren Krankheitszeiten der Anschluss zum aktuellen Unterrichtsstoff erfolgt – beispielsweise indem die Unterstützungsangebote bedarfsorientiert intensiviert oder erhöht werden.

Wöchentlich sind **maximal bis zu acht Zeitstunden** vorzusehen, um eine Überforderung der teilnehmenden Person zu vermeiden. Bei höherem Unterstützungsbedarf, beispielsweise zur Prüfungsvorbereitung ist eine Überschreitung grundsätzlich möglich. Der zeitliche Rahmen ist zwischen der teilnehmenden Person und dem Auftragnehmer abzustimmen und in der Förderplanung zu dokumentieren. Eine Überschreitung der Maximalvorgabe an Stunden soll nur temporär erfolgen und auf **maximal sechs Wochen in Folge** begrenzt sein. Der teilnehmenden Person sind die Zeiten der Teilnahme durch den Auftragnehmer bei Bedarf jeweils im Folgemonat formlos zu bestätigen.

Stütz- und Förderunterricht findet in der Regel im Gruppensetting statt, soweit die Homogenität sichergestellt ist (für den Stützunterricht während der begleitenden Phase ist die Übereinstimmung der Berufsschulinhalte maßgeblich).

Die maximale **Gruppengröße darf sechs Teilnehmende nicht überschreiten**. Die Homogenität bezüglich der zu vermittelnden Inhalte muss gegeben sein, was insbesondere bei Teilnehmenden, die sich im gleichen Ausbildungsjahr beziehungsweise in gleichen oder eng verwandten Ausbildungsberufen befinden, zu erwarten ist. Wenn andere Gruppenkonstellationen eine gemeinsame Durchführung zulassen und pädagogisch sinnvoll sind, sind auch diese zugelassen und können gewählt werden (zum Beispiel ausbildungsjahrübergreifende Unterweisung, Sprachförderung, et cetera).

Einzelunterricht stellt die Ausnahme dar gleichwohl sind Individual- und Kleinstgruppenangebote (= Gruppenangebot mit zwei Teilnehmenden) ohne Einwilligung des Bedarfsträger grundsätzlich möglich, soweit der Einzelunterricht einmalig ist oder einen Zeitraum von längstens zwei Wochen nicht überschreitet. Dies betrifft im Wesentlichen,

- zeitliche Einschränkungen aufgrund familiärer Verpflichtungen (Erziehungspflichten, Pflege von Angehörigen)
- zeitliche Einschränkungen aufgrund untypischer betrieblicher Arbeitszeiten, wie sie sich branchenbedingt ergeben können, sowie Phasen erhöhten Arbeitsaufkommens (zum Beispiel Gastronomie, Landwirtschaft), hohem Anteil an Auswärtstätigkeit (zum Beispiel Montage)
- zeitliche Einschränkungen aufgrund Fahrtzeiten zwischen Betrieb/Berufsschule und Niederlassung des Auftragnehmers von mehr als 45 Minuten
- Teilnehmende in Ausbildungsberufen, die in der Maßnahme selten oder sogar nur einmal vertreten sind (zum Beispiel bei Angeboten im Kontext der Fachtheorie)

Ist vom Auftragnehmer absehbar, dass ein Einzelunterricht im Umfang von mehr als zwei Wochen notwendig wird, teilt er dies dem Bedarfsträger mit und holt dessen Einverständnis ein.

Die Angebote haben die besonderen Bedarfe von jungen Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Daher muss eine zielgruppengerechte und der Barrierefreiheit entsprechende Methodik und Didaktik (zum Beispiel „einfache Sprache“) bei den Stütz- und Förderangeboten Berücksichtigung finden.

B.2.3 Querschnittsaufgaben

B.2.3.1 Förderung von IT- und Medienkompetenz

Im Rahmen der Stabilisierung und Förderung von IT- und Medienkompetenz sollen die Teilnehmenden in die Lage versetzt werden, verschiedene Medien selbstständig anzuwenden, zielgerichtet zu nutzen und die gewonnenen Informationen bewerten zu können.

Bei der zielgerichteten Nutzung steht die Gewinnung von Informationen zur Berufsorientierung, zur Integration in eine Berufsausbildung sowie zur Bewältigung lebenspraktischer Anforderungen im Vordergrund. Hierzu gehört auch die Einweisung in die durch die BA bereitgestellten Informations- und Vermittlungssysteme (zum Beispiel eServices, BERUFENET, Jobsuche).

Die Informationen befinden sich zu

- den **eServices** unter www.arbeitsagentur.de > eService und über www.arbeitsagentur.de > Institutionen > Bildungsanbieter und Bildungsträger > Merkblätter und Formulare > Informationen zu den eServices Geldleistungen
- den **Informationsangeboten im Bereich „Schule, Ausbildung und Studium“** unter www.arbeitsagentur.de > Privatpersonen > Schule, Ausbildung und Studium
- die **Jobsuche** unter www.arbeitsagentur.de > Jobsuche

Bei der Arbeit der Teilnehmenden mit dem PC sollen auch deren Schreib-, Lese-, Medien- und Problemlösungskompetenzen erhöht werden. Hierzu können insbesondere die Möglichkeiten der förderpädagogischen

Arbeit in virtuellen Lerngruppen sowie die Möglichkeit der digitalen Lernmodule von „überaus – Fachstelle Übergänge in Ausbildung und Beruf“ (www.ueberaus.de) genutzt werden.

Als weitere zielgruppengerechte und anwenderorientierte Methoden und Lerntechniken können auch regionale oder überregionale Angebote wie zum Beispiel FabLab oder Serious Games zur Förderung von IT – und Medienkompetenzen zum Einsatz kommen.

Den Teilnehmenden sollen ferner die Veränderungen der Arbeitswelt (Arbeitsmarkt 4.0) vermittelt werden, insbesondere ein Überblick über neue Medien für Ausbildungs- und Jobsuche. Des Weiteren sollen sie befähigt werden, Chancen und Risiken beim Umgang mit Internet und sozialen Medien zu erkennen.

B.2.3.2 Elternarbeit

Die wichtigsten Entwicklungen von jungen Menschen vollziehen sich im familiären Umfeld.

Daher sollten gegebenenfalls die gesetzlichen Vertreterin / gesetzlichen Vertreter beziehungsweise bei minderjährigen Teilnehmenden die Eltern/Erziehungsberechtigten der Teilnehmenden mit deren schriftlicher Einwilligung durch die Ausbildungsbegleiterin / den Ausbildungsbegleiter gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Sozialpädagogin / dem Sozialpädagogen gezielt in die Begleitung einbezogen werden. Anlassbezogen (insbesondere bei mehrmaligem Nichterscheinen) sind auch Hausbesuche einzusetzen. Die Hausbesuche sind nur mit Einwilligung der teilnehmenden Person zulässig.

Hierbei ist auf die individuellen Rahmenbedingungen einzugehen und bedarfsorientiert zu agieren, unter anderem durch

- interkulturelle Arbeitsweise
- Bedarfsorientierung
- Abbau von Zugangsbarrieren
- Transparenz
- Ziel- und Kooperationsabsprachen

B.2.3.3 Kooperation mit Netzwerkpartnern

Ausbildungsbegleiterinnen beziehungsweise Ausbildungsbegleiter müssen ausgehend vom individuellen Unterstützungsbedarf der teilnehmenden Person eng mit diversen anderen Akteuren am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zusammenarbeiten, um die dauerhafte Eingliederung in Ausbildung/Arbeit zu erreichen. Die Datenübermittlungsvorschriften sind hierbei zu beachten.

Zudem bedarf es für die Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes der Kooperation und damit eines regional abgestimmten Handelns.

Der Auftragnehmer muss im regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt verankert und vernetzt sein. Sofern eine Verankerung und Vernetzung nicht besteht hat er diese rechtzeitig bis zum Vertragsbeginn aufzubauen und kontinuierlich weiter zu entwickeln. Hierbei hat der Auftragnehmer die Netzwerkpartner über das Förderangebot Assistierte Ausbildung zu informieren.

Verankerung und Vernetzung bedeutet insbesondere die intensive Zusammenarbeit mit

- den Agenturen für Arbeit beziehungsweise Jobcentern
- Jugend- und Sozialämtern, sowie weiteren Beteiligten eines regionalen Übergangsmagements (regionale Anlaufstellen, Kompetenzagenturen, Jugendberufsagenturen et cetera)
- Betrieben
- Berufsschulen
- zuständigen Stellen (Kammern) sowie auch anlassbezogen mit
- Innungen, Arbeitgeber- und Unternehmensverbänden, Gewerkschaften sowie Arbeitnehmervertretungen (insbesondere für Jugendliche/Auszubildende)
- dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
- zielgruppenspezifischen Netzwerken (zum Beispiel für Teilnehmende mit Migrationshintergrund) sowie
- weiteren regionalen Akteurinnen/Akteuren

Der Auftragnehmer hat die zuständigen Stellen (Kammern und Innungen) sowie die im Einzugsgebiet (entspricht 30 Kilometer um den Maßnahmeort) der Maßnahme liegenden Berufsschulen zum Maßnahmebeginn darüber zu informieren, dass er für die Durchführung der Assistierten Ausbildung zuständig ist und diesen Flyer (mit Einlegeblatt) zur Verfügung zu stellen. Hierfür sind vom Auftragnehmer persönliche Kennenlernbeziehungsweise Informationsformate zu initiieren. Dies ist entsprechend durch den Auftragnehmer in der Maßnahmeakte zu dokumentieren.

B.2.3.4 Zielgruppenspezifische Ausrichtung

Die Strategie des Gender Mainstreaming sowie die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern sind bei der Maßnahmedurchführung zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch, sowohl junge Frauen als auch junge Männer, die sich für einen geschlechtsuntypischen Beruf entschieden haben, zu motivieren beziehungsweise bei der Realisierung zu unterstützen.

Auf Wunsch der teilnehmenden Person sind spezifische Belange junger Menschen mit Migrationshintergrund sowie junger Menschen mit Behinderungen bei der Planung, Ausgestaltung und Durchführung der Maßnahme sowie bei der Integration in den Ausbildungs-/Arbeitsmarkt mit Einwilligung der teilnehmenden Person gegebenenfalls deren gesetzlichen Vertreterin / gesetzlichem Vertreter beziehungsweise bei minderjährigen Teilnehmenden der Eltern/Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen.

Die Ausbildungsbegleiterin / der Ausbildungsbegleiter unterstützt im Bedarfsfall mit Einwilligung der teilnehmenden Person auch die Akteure im Ausbildungsbetrieb und die Lehrkräfte der Berufsschule bei behinderungs- beziehungsweise migrationspezifischen Fragestellungen.

B.2.3.4.1 Hilfsangebote zum Abbau von Sprachbarrieren

Bei Bedarf sind Angebote zum Abbau von Sprachdefiziten zu initiieren. Bei erhöhtem Sprachförderbedarf, der nicht im Rahmen der Assistierte Ausbildung umgesetzt werden kann, weil Sprachförderung aufgrund der grundlegenden Ausrichtung des Instrumentes nur ein integraler Teil des Unterstützungsangebotes darstellt, hat der Auftragnehmer die teilnehmende Person zu beraten und bei der Beantragung weiterer Unterstützungsangebote zu unterstützen. Insbesondere die Berufssprachkurse des BAMF für Auszubildende können den Spracherwerb nachhaltig verbessern. Der Auftragnehmer hat sich daher über die regionalen Sprachkursangebote der vom BAMF beauftragten Sprachkursträger zum Maßnahmebeginn zu informieren. Mit Einwilligung der teilnehmenden Person gegebenenfalls deren gesetzlichen Vertreterin / gesetzlichem Vertreter beziehungsweise bei minderjährigen Teilnehmenden der Eltern/Erziehungsberechtigten sind die Beratungs- und Unterstützungsangebote der regionalen vom BAMF beauftragten Sprachkursträger für diese Zielgruppe zu nutzen.

B.2.4 Ziele und Inhalte in den einzelnen Phasen und den Aufgabenfeldern bei der Betreuung von Teilnehmenden

B.2.4.1 Vorphase

Ziel ist, dass die teilnehmende Person innerhalb der Vorphase eine passende Berufsausbildungsstelle in einem Betrieb erhält. Deshalb sollen betriebliche Praktika nur in einem potenziellen Ausbildungsbetrieb durchgeführt werden. Hierzu hat der Auftragnehmer insbesondere Aufgaben zur Absicherung der Berufswahlentscheidung sowie zum Erlangen einer passenden Ausbildungsstelle wahrzunehmen. Durch eine Teilnahme an der Vorphase wird die Berufsschulpflicht nicht berührt. Der teilnehmenden Person soll bedarfsgerechter Stütz- und Förderunterricht zur Vorbereitung auf den künftigen Berufsschulunterricht im Umfang von maximal 4 Zeitstunden pro Woche angeboten werden. Höhere Stundenanteile sind bei Bedarf im Einzelfall möglich. (siehe auch 2.4.1.3.)

B.2.4.1.1 Absicherung der Berufswahl

Ziel ist die Entwicklung und Festigung einer auf die individuellen Kompetenzen der teilnehmenden Person abgestellten beruflichen Perspektive. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die teilnehmende Person in der Regel bereits ihre Berufswahlentscheidung getroffen und gegebenenfalls zuvor berufliche Erfahrungen gesammelt hat.

Dies beinhaltet auch die Überprüfung der konkreten Vorstellung der Berufswahl sowie der bereits getroffenen Berufswahlentscheidungen durch berufspraktische Erfahrungen (Praktika) in potenziellen Ausbildungsbetrieben.

Daraus können sich insbesondere folgende Aufgaben ergeben, deren Ausgestaltung individuell auf die teilnehmende Person ausgestaltet werden muss:

- Standortbestimmung und individuelle Begleitung im Berufswahlprozess (zum Beispiel Unterstützung bei der Informationssuche/-beschaffung, neue Medien)
- bei Erforderlichkeit die Begleitung der teilnehmenden Person durch den Auftragnehmer zu Kontakten mit der Beraterin / dem Berater beziehungsweise, der Integrationsfachkraft des Bedarfsträgers
- Unterstützung bei der Umsetzung der im Beratungsgespräch mit der Beraterin / dem Berater beziehungsweise der Integrationsfachkraft des Bedarfsträgers getroffener Vereinbarungen

Sollte sich im Einzelfall herausstellen, dass während eines Praktikums die konkreten Berufswahlvorstellungen oder die bisher getroffene Berufswahlentscheidung in Frage gestellt werden, sind weitere Alternativen insbesondere durch berufspraktische Erfahrungen in potenziellen Ausbildungsbetrieben zu entwickeln und abzusichern.

Bei Menschen mit Behinderungen kann auch eine Ausbildung gemäß § 66 BBiG/§ 42r HwO („Werker-“ beziehungsweise „Fachpraktikerausbildung“) eine Alternative darstellen. Gegebenenfalls ist im weiteren Verlauf ein Übergang in die entsprechende anerkannte Ausbildung nach §§ 4, 5 Absatz 2 ff BBiG/§§ 25, 26 Absatz 2 HwO denkbar.

Die Umsetzung einer alternativen Berufswegplanung ist vorab mit der Beraterin / dem Berater bzw. der Integrationsfachkraft des Bedarfsträgers abzustimmen.

Bei der alternativen Berufswegplanung können sich insbesondere folgende Aufgaben ergeben, deren Ausgestaltung individuell auf die teilnehmende Person ausgestaltet werden muss:

- Hilfestellung bei der gezielten Auswahl, Vermittlung, Durchführung sowie der Vor- und Nachbereitung von Praktika
- Unterstützung der teilnehmenden Person bei der Einschätzung ihrer persönlichen Voraussetzungen (Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit) im Verhältnis zu den Anforderungen in Berufen
- Erarbeitung von Realisierungsstrategien der alternativen Berufswahl

B.2.4.1.2 Erlangen einer passenden Ausbildungsstelle

Ziel ist die Aufnahme einer passenden betrieblichen Berufsausbildung.

Dazu hat der Auftragnehmer die Teilnehmenden im Bewerbungsprozess unter Nutzung der Angebote der Agentur für Arbeit beziehungsweise des Jobcenters zu unterstützen sowie die individuelle Begleitung bei der Suche nach einer passgenauen Ausbildungsstelle sicherzustellen und eine aktive Ausbildungsstellenakquise zu betreiben. Die im Rahmen der Vorphase festgestellten individuellen Voraussetzungen, Kompetenzen und Fähigkeiten der teilnehmenden Person sowie die mit der Beraterin / dem Berater beziehungsweise der Integrationsfachkraft des Bedarfsträgers abgestimmten Berufswünsche der teilnehmenden Person sind der Ausbildungsstellenakquise zu Grunde zu legen.

Die teilnehmende Person soll motiviert werden, sich aktiv an der Suche nach einer geeigneten Ausbildungsstelle zu beteiligen. Weiter sollte die teilnehmende Person in die Lage versetzt werden, sich auf dem allgemeinen Ausbildungsmarkt selbstständig zu bewerben und ihre Stärken, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend darzustellen und einzusetzen.

Daraus können sich insbesondere folgende Aufgaben ergeben, deren Ausgestaltung individuell auf die teilnehmende Person ausgerichtet werden muss:

- Bereitstellung von Informationen über den regionalen und gegebenenfalls bundesweiten Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Aufzeigen von Möglichkeiten der Ausbildungsstellensuche (Fach-, Berufs- und Ausbildungsmessen, Online-Angebote, Tagespresse und so weiter) und Vorschlag von freien Stellen in Kooperation mit dem Bedarfsträger
- Stärkung der Eigenbemühungen der Teilnehmenden
- Entwicklung von Selbstvermarktungs- und Bewerbungsstrategien (auch unter Berücksichtigung bisheriger erfolgloser Bewerbungsbemühungen)
- Aktives Bewerbungstraining (dabei grundsätzlich Verhaltensregeln, Körpersprache, Kommunikationstraining, Reflektion durch Videosequenzen soweit die teilnehmende Person gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter beziehungsweise bei minderjährigen Teilnehmenden die Eltern/Erziehungsberechtigten zugestimmt hat/haben - siehe B.1.6 Datenschutz)
- Unterstützung von eigenständigen Bewerbungen per Telefon/Briefpost/Internet/E-Mail
- Information über die Möglichkeiten der Online-Bewerbung auf eigenen Homepages, auf Homepages von Arbeitgebern und über den elektronischen Versand von Bewerbungsunterlagen und Trainieren der hierfür notwendigen Anwendungen (Erstellung von Worddokumenten, Präsentationen, E-Mail-Versand, Website-Erstellung et cetera)
- Einüben der aktuellen Standards zur Erstellung von schriftlichen Bewerbungsunterlagen
- Unterstützung bei der Erstellung von vollständigen, individuellen Bewerbungsunterlagen mit jeder teilnehmenden Person, so dass sie diese selbst je nach Stellenangebot anpassen kann
- intensive und realistische Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche und bei Bedarf Begleitung
- Trainieren von Vorstellungsgesprächen unter Berücksichtigung neuer Medien (zum Beispiel Online-Kommunikationstools oder Video-Telefonie, et cetera)
- intensive Vorbereitung auf Testverfahren
- Informationen über Akteure und die finanziellen Fördermöglichkeiten
- Hilfestellung bei der gezielten Auswahl, Vermittlung, Durchführung sowie Vor- und Nachbereitung von Praktika in Betrieben, die die teilnehmende Person eventuell in Ausbildung übernehmen möchten

Zur Erstellung und zum Ausdruck eigener aussagefähiger Bewerbungsunterlagen hat der Auftragnehmer Medien, PC-Arbeitsplätze und einschlägige Fachliteratur bereitzustellen.

Es ist ein Stellengesuch vom Typ Ausbildung in der Jobsuche der BA zu pflegen. Dies setzt das Einverständnis der teilnehmenden Person gegebenenfalls deren gesetzlichen Vertreterin / gesetzlichem Vertreter beziehungsweise bei minderjährigen Teilnehmenden der Eltern/Erziehungsberechtigten voraus. Der Auftragnehmer hat mit der Beraterin / dem Berater bzw. der Integrationsfachkraft des Bedarfsträgers die Ausbildungsberufe für das Stellengesuch vom Typ Ausbildung im Vorfeld abzustimmen.

Lehnt die teilnehmende Person gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter beziehungsweise bei minderjährigen Teilnehmenden die Eltern/Erziehungsberechtigten die Nutzung der Jobsuche ab, ist dies in der Förderplanung zu vermerken.

Der Auftragnehmer hat sich laufend und insbesondere vor Maßnahmebeginn über geänderte Funktionalitäten und Handhabungen der Jobsuche der BA zu informieren.

Darüber hinaus hat der Auftragnehmer gemeinsam mit der teilnehmenden Person unter anderem die Jobsuche der BA inklusive Anlagenverwaltung unter www.arbeitsagentur.de/Jobsuche für die Eingliederungsbestrebungen zu nutzen. Falls noch nicht vorhanden, kann die teilnehmende Person die Zugangsdaten/Berechtigungen (zum Beispiel Benutzername, schreibenden Zugriff) bei ihrer zuständigen Fachkraft des Bedarfsträgers anfordern. Die teilnehmende Person ist im Umgang mit der Jobsuche der BA zu unterstützen und zur Nutzung der Funktionen zu befähigen. Sollte sich im Lauf der Maßnahme herausstellen, dass digitale Kompetenzen fehlen, die für eine Nutzung der Jobsuche der BA oder zum selbständigen Versand von Bewerbungen per E-Mail oder online erforderlich sind, ist die teilnehmende Person entsprechend zu befähigen.

Um den Übergang in die begleitende Phase zu unterstützen, sind die Ausbildungsbegleiterinnen/Ausbildungsbegleiter gehalten, insbesondere die Zeit nach dem regulären Ausbildungsbeginn dafür zu nutzen, in Abstimmung mit den Bedarfsträgern Ausbildungsbetriebe mit unbesetzten Ausbildungsstellen zu kontaktieren, um diese Stellen für die noch unversorgten Teilnehmenden zu gewinnen.

Für Teilnehmende mit familiären Verpflichtungen, die auf der Suche nach einer **Teilzeitausbildung** sind, sind ergänzend zu den oben genannten Aufgaben folgende Unterstützungsangebote anzubieten:

- Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Kinderbetreuungs- beziehungsweise Kinderbeaufsichtigungsangeboten
- Unterstützung bei der Suche von Ausbildungsstellen, die in Teilzeit angeboten werden
- Hilfestellungen bei Abstimmungen mit Berufsschulen und Kammern
- Schulungsangebote zur Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Anforderungen

Ausbildungsstellen, die dem Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden und nicht durch die Teilnehmenden der Assistierte Ausbildung besetzt werden können, sind bei Einverständnis des Betriebes dem Bedarfsträger zu melden.

Wenn erkennbar ist, dass nach Beendigung der **Vorphase** trotz der intensiven individuellen Betreuung der direkte Übergang in eine betriebliche Ausbildung nicht gelingt, besteht die Aufgabe der Ausbildungsbegleiterin / des Ausbildungsbegleiters zunächst darin, frühzeitig mit der Beraterin / dem Berater beziehungsweise der Integrationsfachkraft des Bedarfsträgers zielgerichtete Förderwege abzustimmen, um die Integration in eine betriebliche Ausbildung zu erreichen.

Die Betreuung in der Assistierte Ausbildung endet in jedem Fall mit Ablauf der Vorphase nach sechs Monaten (spätestens nach Ablauf einer zweimonatigen Verlängerung), wenn kein nahtloser Übergang in betriebliche Berufsausbildung erfolgt. Eine erneute Teilnahme an der Assistierte Ausbildung, dann in der begleitenden Phase, ist bei Vorliegen eines betrieblichen Berufsausbildungsvertrages oder eines Vertrages zur Einstiegsqualifizierung möglich.

Auch Übergänge in andere, nicht betriebliche Berufsausbildungen können zielführend sein, denn sie stellen einen maßgeblichen Schritt hin zu einem Berufsabschluss dar. Sollte sich im Laufe der Vorphase ein anderer Berufswunsch und damit verbunden ein anderer Ausbildungsweg (zum Beispiel schulisch und kein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis vorliegen) herausbilden, so ist die Teilnahme spätestens mit der Aufnahmebestätigung für diese Ausbildung zu beenden.

Sollte sich während der Teilnahme an der Vorphase herausstellen, dass die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung nicht möglich ist, kann auch die Aufnahme einer Einstiegsqualifizierung einen maßgeblichen Schritt hin zu einem Berufsabschluss darstellen.

B.2.4.1.3 Stütz- und Förderunterricht zur Vorbereitung auf den Berufsschulunterricht

Ziel ist es die teilnehmende Person durch den Einsatz von bedarfsgerechtem Stütz- und Förderunterricht auf den künftigen Berufsschulunterricht vorzubereiten und somit die Startvoraussetzung für den anstehenden Besuch der Berufsschule zu verbessern.

Dazu hat der Auftragnehmer:

- potenzielle Förderbedarfe der teilnehmenden Person in den allgemeinbildenden Fächern zu eruieren und in der Förderplanung zu dokumentieren,
- der teilnehmenden Person bei Bedarf gezielten Förderunterricht in den allgemeinbildenden Fächern im Umfang von in der Regel 4 Zeitstunden pro Woche zukommen zu lassen. Im Einzelfall und bei entsprechender Bedarfslage sind auch höhere Umfänge, nach Rücksprache mit dem Bedarfsträger, möglich.

B.2.4.2 Begleitende Phase

Ziel ist das Hinführen der teilnehmenden Person auf den erfolgreichen Abschluss der betrieblichen Berufsausbildung, um eine dauerhafte Integration zu erreichen beziehungsweise das Hinführen der teilnehmenden Person auf die erfolgreiche Absolvierung einer Einstiegsqualifizierung.

Das Ziel der begleitenden Phase ist auch dann erreicht, wenn die betriebliche Berufsausbildung ohne weitere Unterstützung fortgesetzt werden kann.

In der begleitenden Phase werden die beruflichen sowie sozialen Handlungskompetenzen gefördert und die Entwicklung der teilnehmenden Person in Bezug auf die Anforderungen der Arbeits- und Lebenswelt unterstützt.

Die Betreuung durch die Ausbildungsbegleiterin / den Ausbildungsbegleiter beziehungsweise die Sozialpädagogin / den Sozialpädagogen erfolgt in der Regel individuell auf den Einzelfall bezogen (Einzelgespräch). Etwaige Gruppenangebote können eine Anzahl von maximal sechs Teilnehmenden umfassen.

B.2.4.2.1 Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses bzw. der Einstiegsqualifizierung

Ziel ist die nachhaltige Stabilisierung der teilnehmenden Person im Ausbildungsverhältnis beziehungsweise in der Einstiegsqualifizierung, um einen Abbruch zu verhindern und auf den erfolgreichen Abschluss der betrieblichen Berufsausbildung beziehungsweise das erfolgreiche Absolvieren der Einstiegsqualifizierung hinzuwirken.

Zur Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses beziehungsweise der Einstiegsqualifizierung gehört insbesondere die Begleitung der teilnehmenden Person im ausbildenden Betrieb/Praktikumsbetrieb der Einstiegsqualifizierung bezogen auf den Betriebsalltag und in der Berufsschule bezogen auf den individuellen theoretischen Unterstützungsbedarf.

Regelmäßige Gespräche mit dem Ausbildungspersonal beziehungsweise Personal des Praktikumsbetriebes der Einstiegsqualifizierung dienen dem frühzeitigen Erkennen von möglichen Schwierigkeiten und der sich daraus ergebenden Handlungsbedarfe, um dadurch Berufsausbildungsabbrüche beziehungsweise Abbrüche während der Einstiegsqualifizierung zu vermeiden und die Hinführung der teilnehmenden Person zum erfolgreichen Abschluss der betrieblichen Berufsausbildung beziehungsweise das erfolgreiche Absolvieren der Einstiegsqualifizierung zu unterstützen und zu fördern. Hierzu bedarf es der Einwilligungserklärung der teilnehmenden Person gegebenenfalls deren gesetzlicher Vertreterin / gesetzlichem Vertreter beziehungsweise bei minderjährigen Teilnehmenden der Eltern/Erziehungsberechtigten.

Die regelmäßigen Kontakte zu den Lehrkräften der Berufsschule - mit Einwilligung der teilnehmenden Person - dienen der Abstimmung der Förderplanung.

Darüber hinaus umfasst die Begleitung insbesondere:

- Krisenintervention
- Konfliktmoderation und Unterstützung bei der Konfliktbewältigung
- Elternarbeit
- Alltagshilfen
- Entwicklungsfördernde Beratung und Einzelfallhilfe
- Verhaltenstraining
- Umgang mit gegebenenfalls behinderungsbedingten Bedarfen und Fragestellungen im Betrieb
- die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit den an der Berufsausbildung Beteiligten

Angebote zur Vermittlung fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Angebote zum Abbau von Bildungs- und Sprachdefiziten dienen der Stabilisierung des betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses oder der Einstiegsqualifizierung. Sie sind im Rahmen des Stütz- und Förderunterrichtes zu erbringen.

Sollte im Einzelfall trotz der intensiven individuellen Betreuung das Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig beendet werden, ist mit der Beraterin / dem Berater beziehungsweise der Integrationsfachkraft des Bedarfsträgers und der teilnehmenden Person das weitere Vorgehen abzustimmen. Sofern die Fortsetzung der Ausbildung vorgesehen ist, hat der Auftragnehmer innerhalb von zwei Monaten eine passende Berufsausbildungsstelle zu akquirieren. Gelingt dieses nicht, endet die Förderung. Während dieses Zeitraums umfasst der zeitliche Rahmen der Betreuung mindestens die Austausch- und Lernangebote (vergleiche B.2.2.3). Eine gleichzeitige Arbeitslosmeldung wird hiervon nicht berührt.

B.2.4.2.2 Sicherung des Ausbildungsabschlusses beziehungsweise des Absolvierens der Einstiegsqualifizierung

Ziel ist die Sicherung des Ausbildungsabschlusses, um eine dauerhafte Integration zu erreichen. Die Unterstützung bei den Prüfungsvorbereitungen sowohl bei der Zwischen- und Abschlussprüfung sowie bei eventuell anderen Qualifizierungsprüfungen (zum Beispiel Staplerführerschein) ist dabei auf die individuellen Bedürfnisse abzustimmen.

Auch das erfolgreiche Absolvieren einer Einstiegsqualifizierung ist zu unterstützen, um der teilnehmenden Person eine Einmündung in eine betriebliche Berufsausbildung zu ermöglichen.

Insbesondere bei der sozialpädagogischen Begleitung und dem Stütz- und Förderunterricht muss der Auftragnehmer mit den Ausbilderinnen / den Ausbildern und der Berufsschullehrkraft eng zusammenarbeiten.

B.2.4.2.3 Vorbereitung des Übergangs in Beschäftigung im Anschluss an die Ausbildung

Ziel ist die nachhaltige Integration in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Dazu hat der Auftragnehmer:

- eine aktive Arbeitsstellenakquise zu betreiben, sofern keine Übernahme im Ausbildungsbetrieb erfolgt (bei Übernahmebereitschaft des Ausbildungsbetriebs sollte auf eine schriftliche Übernahmeerklärung oder den Abschluss eines Arbeitsvertrages hingewirkt werden)
- die Teilnehmenden im Bewerbungsprozess unter Nutzung der Angebote des Bedarfsträgers zu unterstützen sowie die individuelle Begleitung bei der Suche nach einer Arbeitsstelle auf dem ersten Arbeitsmarkt sicherzustellen

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass sich die teilnehmende Person spätestens drei Monate vor dem vertraglich vereinbarten Ausbildungsende arbeitsuchend meldet, und gegebenenfalls Hilfestellung hierbei zu geben.

Die teilnehmende Person soll motiviert werden, sich aktiv um eine Arbeitsstelle zu bemühen und in die Lage versetzt werden, sich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt selbstständig zu bewerben und ihre Stärken, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend darzustellen.

Hierzu hat der Auftragnehmer insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Bereitstellung von Informationen über den regionalen und gegebenenfalls bundesweiten Arbeitsmarkt
- Aufzeigen von Möglichkeiten der Arbeitsstellensuche (Fach- und Berufsmessen, Online-Angebote, Tagespresse) und Vorschlag von freien Stellen in Kooperation mit dem Bedarfsträger
- Stärkung der Eigenbemühungen der Teilnehmenden
- Entwicklung von Selbstvermarktungs- und Bewerbungsstrategien (auch unter Berücksichtigung bisheriger erfolgloser Bewerbungsbemühungen)
- Aktives Bewerbungstraining (zum Beispiel Verhaltensregeln, Körpersprache, Kommunikationstraining, Reflektion durch Videosequenzen soweit die teilnehmende Person gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter beziehungsweise bei minderjährigen Teilnehmenden die Eltern/Erziehungsberechtigten zugestimmt hat/haben (siehe B.1.6 Datenschutz))
- Unterstützung von eigenständigen Bewerbungen per Telefon/Briefpost/Internet/E-Mail
- Einüben der aktuellen Standards zur Erstellung von schriftlichen Bewerbungsunterlagen
- Unterstützung bei der Erstellung von vollständigen, individuellen Bewerbungsunterlagen mit jeder teilnehmenden Person, so dass sie diese selbst je nach Stellenangebot anpassen kann
- intensive und realistische Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche und Testverfahren
- Trainieren von Vorstellungsgesprächen unter Berücksichtigung neuer Medien (zum Beispiel Online-Kommunikationstools oder Video-Telefonie, et cetera)
- Sozialpädagogische Begleitung bei der Misserfolgsbearbeitung
- Informationen über Akteure und die finanziellen Fördermöglichkeiten; bei Leistungen der BA in enger Abstimmung mit dem Bedarfsträger

Zur Erstellung und zum Ausdruck eigener aussagefähiger Bewerbungsunterlagen hat der Auftragnehmer Medien, PC-Arbeitsplätze und einschlägige Fachliteratur bereitzustellen.

Der Auftragnehmer hat eine spezielle Arbeitsstellenakquise zu betreiben, die die im Rahmen der Maßnahme festgestellten individuellen Voraussetzungen, Kompetenzen und Fähigkeiten der teilnehmenden Person zu Grunde legt.

Arbeitsstellen, die dem Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden und nicht durch die Teilnehmenden der Assistierte Ausbildung besetzt werden können, sind bei Einverständnis des Betriebes dem Bedarfsträger zu melden.

Darüber hinaus hat der Auftragnehmer gemeinsam mit der teilnehmenden Person unter anderem die Jobsuche der BA unter www.arbeitsagentur.de/Jobsuche für die Eingliederungsbemühungen zu nutzen. Falls noch nicht vorhanden, kann die teilnehmende Person die Zugangsdaten/Berechtigungen (zum Beispiel Benutzername, schreibenden Zugriff) bei seiner zuständigen Fachkraft des Bedarfsträgers anfordern. Die teilnehmende Person ist im Umgang mit der Jobsuche der BA zu unterstützen und zur Nutzung der Funktionen zu befähigen.

Spätestens drei Monate vor dem vertraglich vereinbarten Ausbildungsende ist ein Stellengesuch vom Typ Arbeit in der Jobsuche anzulegen und aktuell zu halten. Dies setzt das Einverständnis der teilnehmenden Person gegebenenfalls deren gesetzlichen Vertreterin / gesetzlichem Vertreter beziehungsweise bei minderjährigen Teilnehmenden der Eltern/Erziehungsberechtigten voraus. Der Auftragnehmer hat mit der Beraterin / dem Berater beziehungsweise der Integrationsfachkraft des Bedarfsträgers die Berufe für das Stellengesuch vom Typ Arbeit im Vorfeld abzustimmen.

Lehnt die teilnehmende Person beziehungsweise lehnen gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter beziehungsweise bei minderjährigen Teilnehmenden die Eltern/Erziehungsberechtigten die Nutzung der Jobsuche der BA beziehungsweise das Anlegen von Stellengesuchen ab, ist dies in der Förderplanung zu vermerken.

Der Auftragnehmer hat sich laufend und insbesondere vor Maßnahmebeginn über geänderte Funktionalitäten und Handhabungen der Jobsuche der BA zu informieren.

Wenn erkennbar ist, dass nach Beendigung der **begleitenden Phase** trotz der intensiven individuellen Betreuung der direkte Übergang in eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht gelingt, hat die Ausbildungsbegleiterin / der Ausbildungsbegleiter frühzeitig mit der Beraterin / dem Berater beziehungsweise der Integrationsfachkraft des Bedarfsträgers zielgerichtete Förderwege abzustimmen, um die Integration in Arbeit zu erreichen.

B.2.4.2.4 Nachgehende Betreuung

Für junge förderungsberechtigte Menschen, die ohne Unterstützung wegen in ihrer Person liegender Gründe nach Abschluss einer mit Assistierter Ausbildung unterstützten betrieblichen Berufsausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können, ist eine nachgehende Betreuung durchzuführen. Diese endet jedoch spätestens sechs Monate nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses beziehungsweise spätestens ein Jahr nach Ende der Berufsausbildung, wenn kein Arbeitsverhältnis begründet wurde.

Die nachgehende Betreuung ist Teil der begleitenden Phase und wird über das Jahresstundenkontingent vergütet.

Der Auftragnehmer hat spätestens vier Wochen vor Ende der betrieblichen Berufsausbildung dem Bedarfsträger anlassbezogen mitzuteilen, welche Teilnehmenden auf Grund in ihrer Person liegender Gründe eine nachgehende Betreuung bei der Festigung eines Arbeitsverhältnisses beziehungsweise Unterstützung benötigen, um ein Arbeitsverhältnis zu begründen.

Dazu sind die konkreten in der Person liegenden Gründe zur nachgehenden Betreuung vom Auftragnehmer sowie das hierfür benötigte Volumen an Stunden für die Unterstützung zu dokumentieren. Die in der nachgehenden Betreuung benötigte Unterstützung kann je nach Bedarf die Begleitung durch die Ausbildungsbegleiterin / den Ausbildungsbegleiter sowie die sozialpädagogische Betreuung umfassen.

Der Bedarfsträger legt auf Grundlage des vom Auftragnehmer dokumentierten Bedarfes an nachgehender Betreuung und der in der Person liegenden Gründe die individuelle Förderdauer der nachgehenden Betreuung zunächst für drei Monate fest und teilt das Ergebnis dem Auftragnehmer und der teilnehmenden Person mit.

Die Förderentscheidung im Rahmen der nachgehenden Betreuung ist im weiteren Verlauf anlassbezogen zu überprüfen und das Ergebnis der Überprüfung dem Auftragnehmer und der teilnehmenden Person mitzuteilen. Gegebenenfalls ist eine Bedarfsanpassung vorzunehmen.

Die nachgehende Betreuung einer teilnehmenden Person endet, wenn kein Handlungsbedarf bei der Festigung des Arbeitsverhältnisses mehr vorhanden ist, spätestens jedoch sechs Monate nach der Begründung des Arbeitsverhältnisses.

Der Auftragnehmer hat durch eine gezielte nachgehende Betreuung der Absolventin / des Absolventen während seiner Probezeit zur Sicherung, Stabilisierung und Festigung des Beschäftigungsverhältnisses beizutragen. Die nachgehende Betreuung konzentriert sich insbesondere auf die Konfliktintervention und -moderation, um eine Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zu verhindern.

Die nachgehende Betreuung setzt voraus, dass die Absolventin / der Absolvent einverstanden ist und der eventuell notwendigen Kontaktaufnahme mit dem Arbeitgeber zustimmt. Eine schriftliche Einwilligung ist dafür vom Auftragnehmer einzuholen. Diese kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft von der Absolventin / dem Absolventen gegebenenfalls deren/dessen gesetzlichen Vertreterin / gesetzlichem Vertreter beziehungsweise bei minderjährigen Teilnehmenden der Eltern/Erziehungsberechtigten widerrufen werden.

Die nachgehende Betreuung erfolgt innerhalb der Vertragslaufzeit. Die hierbei anfallenden Arbeiten sind mit dem in der Maßnahme vorhandenen Personal zu erbringen.

Wenn erkennbar ist, dass trotz der intensiven individuellen Betreuung der Übergang in ein Arbeitsverhältnis nicht gelingt, hat die Ausbildungsbegleiterin / der Ausbildungsbegleiter zeitnah mit der Beraterin / dem Berater beziehungsweise der Integrationsfachkraft des Bedarfsträgers und der teilnehmenden Person alternative zielgerichtete Förderwege abzustimmen, um die Integration in Arbeit zu erreichen.

Stellt sich im Ergebnis heraus, dass andere Förderinstrumente zielführender sind, um eine Integration in Beschäftigung zu erreichen, wird die nachgehende Betreuung im Rahmen der Assistierte Ausbildung auch vor Ablauf des Jahres vom Bedarfsträger beendet.

Eine Unterstützung des Betriebes (siehe B.2.5). kann während einer nachgehenden Betreuung einer teilnehmenden Person **nicht** erfolgen.

B.2.4.2.5 Vorbereitung des Übergangs in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis im Anschluss an eine Einstiegsqualifizierung

Ziel ist das Erlangen einer passenden betrieblichen Berufsausbildungsstelle nach erfolgreich absolvierter Einstiegsqualifizierung.

Zur Vorbereitung des Übergangs in eine betriebliche Berufsausbildung im Anschluss an die Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung ist sinngemäß entsprechend der Vorbereitung des Übergangs in Beschäftigung im Anschluss an die mit Assistierter Ausbildung unterstützte Ausbildung zu verfahren.

Erfolgt ein Übergang in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis nach absolvierter Einstiegsqualifizierung und besteht Unterstützungsbedarf während der Ausbildung, so bedarf es einer erneuten Förderentscheidung durch den Bedarfsträger (siehe auch B.1.7 Hinweise zur Durchführung > Teilnahme an der Maßnahme)

Eine nachgehende Betreuung erfolgt in diesem Fall nicht.

B.2.4.2.6 Teilnehmendenbezogene Leistungen

Der Begriff „tatsächliche Betreuungsleistung“ (siehe B.1.7 Hinweise zur Durchführung > Anwesenheit/Abrechnung und B.1.9.1 Angebotspreis > Begleitende Phase) umfasst jegliche betreuende, begleitende Leistung durch die Ausbildungsbegleiterin / den Ausbildungsbegleiter oder die Sozialpädagogin / den Sozialpädagogen, die die teilnehmende Person betrifft. Hierzu zählen neben individuellen Einzelgesprächen mit der teilnehmenden Person:

- Gespräche des ausbildungsbegleitenden Personals zusammen mit der teilnehmenden Person und Ausbildungsbetrieb beziehungsweise dem Arbeitgeber
- Behördengänge der Sozialpädagogin / des Sozialpädagogen zusammen mit der teilnehmenden Person
- Gespräche mit Berufsschullehrkräften mit direktem Bezug auf die teilnehmende Person
- Gespräche des ausbildungsbegleitenden Personals / der Sozialpädagogin / des Sozialpädagogen zusammen mit der teilnehmenden Person und Angehörigen, die in Zusammenhang mit dem Ausbildungsverhältnis beziehungsweise der Einstiegsqualifizierung stehen
- Gespräche zwischen dem ausbildungsbegleitenden Personal und dem Ausbildungsbetrieb beziehungsweise dem Arbeitgeber, in Abwesenheit der teilnehmenden Person, wenn diese für die Zielsetzung der Unterstützung zweckdienlich sind und der Grund sowie die Dauer des Gesprächs durch den Auftragnehmer dokumentiert werden.
- Gespräche und Telefonate mit dem Ausbildungsbetrieb beziehungsweise dem Arbeitgeber, die einer tatsächlichen Beratung/Besprechung und nicht nur einer terminlichen oder administrativen Absprache dienen,
- Gespräche und Telefonate zwischen Lehrkraft und Lehrkräften der Berufsschule sowie Kammern mit direktem Bezug auf die teilnehmende Person,
- Gespräche und Telefonate der Sozialpädagogin / des Sozialpädagogen mit Dritten auf Grund einer Not- oder Problemsituation der teilnehmenden Person und
- Telefonate mit der teilnehmenden Person, die einer tatsächlichen Beratung/Besprechung und nicht nur einer terminlichen oder administrativen Absprache dienen.

Generell sind bei Einbezug Dritter die Hinweise zum Punkt B.1.6 - Datenschutz und gegebenenfalls zu Punkt B.1.7 Hinweise zur Durchführung > Teilnahme an der Maßnahme zu beachten.

Auf Nachfrage ist die Dokumentation der Gespräche dem Bedarfsträger vorzulegen.

Telefonische oder elektronische Kontakte, die zu administrativen oder organisatorischen Zwecken stattfinden, sind nicht abrechenbar (siehe B.1.9 Angebotspreis).

Eine realisierte Stunde wird vergütet und mindert das Gesamtstundenkontingent im Vertragszeitraum.

Eine ausgefallene Stunde, deren Ausfall der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird nicht vergütet. Das Gesamtstundenkontingent wird nicht gemindert. Die ausgefallene Stunde ist durch den Auftragnehmer nachzuholen. Die nachgeholte Stunde ist zu vergüten und mindert das Gesamtstundenkontingent.

Eine nicht durchgeführte beziehungsweise ausgefallene Stunde wird vergütet und mindert das Gesamtstundenkontingent sowie das Unterstützungsbudget der teilnehmenden Person, wenn der Auftragnehmer den Ausfall nicht zu vertreten hat und über den Ausfall nicht rechtzeitig (mindestens am Vortag zu den Geschäftszeiten gemäß B.1.7 Hinweise zur Durchführung > Erreichbarkeit/Maßnahmedurchführung) informiert wurde, das heißt

- wenn die teilnehmende Person den Ausfall zu vertreten hat, zum Beispiel wenn die teilnehmende Person zum vereinbarten Termin ohne vorherige Information an den Auftragnehmer nicht erscheint
- wenn der Ausbildungsbetrieb beziehungsweise der Arbeitgeber einen Termin ohne vorherige Information an den Auftragnehmer ausfallen lässt
- wenn die teilnehmende Person erkrankt und die Arbeitsunfähigkeit dem Auftragnehmer nicht rechtzeitig bekannt wird

Die nicht abgesagte (ausgefallene) Stunde ist sowohl beim Gesamtstundenkontingent als auch von dem Unterstützungsbudget der teilnehmenden Person abzuziehen. Im Ergebnis müssen sich die maßnahmenbezogenen Stunden und alle Stunden bezogen auf die Teilnehmenden ausgleichen.

Die Gründe für die ausgefallenen Stunden sind durch den Auftragnehmer in dem monatlich einzureichenden Vordruck „Gesamtstundenkontingent“ auf der Registerkarte "TN-bezogene Stunden" zu dokumentieren. Auch kurzfristige Absagen sind zu dokumentieren. Der Auftraggeber beziehungsweise der koordinierende Bedarfsträger behalten sich vor, während der Vertragslaufzeit zu den üblichen Geschäftszeiten (vergleiche B.1.7 Hinweise zur Durchführung > Erreichbarkeit/ Maßnahmedurchführung) die Dokumentation einzusehen.

B.2.4.2.7 Nicht-teilnehmendenbezogene Leistungen

Folgende nicht-teilnehmendenbezogene Leistungen sind zu erbringen:

- Regionale Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Maßnahme und Steigerung der Inanspruchnahme, insbesondere,
 - externe und eigene werbliche Veranstaltungen, unter anderem regelmäßige Teilnahme an Ausbildungsmessen und Durchführung von Informationsveranstaltungen
 - regelmäßige Marketingaktivitäten (zum Beispiel im Rahmen von Präsenzstunden an Berufsschulen, Kontakt zu Arbeitgeber(-verbänden), Kammern und im Einzugsgebiet der Maßnahme liegenden Berufsschulen (entspricht 30 Kilometer um den Maßnahmeort). Bei Vorliegen von mindestens fünf Berufsschulen im Einzugsgebiet im 30 Kilometerradius um den geographischen Mittelpunkt des Maßnahmeortes laut Leistungsverzeichnis/Losblatt, hat der Auftragnehmer darauf hinzuwirken, dass an mindestens fünf Berufsschulen im Einzugsgebiet regelmäßige Marketingaktivitäten zu realisieren sind. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer initiativ mit den entsprechenden Berufsschulen seines Einzugsgebiets Kontakt aufzunehmen. Es sind die Berufsschulen auszuwählen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass potenzielle AsA-Teilnehmende an diesen beschult werden. Können an nur weniger als fünf Berufsschulen regelmäßig Marketingaktivitäten realisiert werden, ist dies entsprechend zu dokumentieren und der Bedarfsträger darüber umgehend zu informieren.
 - Reicht das eingekaufte Stundenbudget nicht für weitere potenzielle Teilnehmende aus, die im Zuge der an den Berufsschulen durchzuführenden regelmäßigen Marketingaktivitäten zu akquirieren sind, ist der Bedarfsträger darüber zu informieren, um weitere Möglichkeiten zu prüfen.
- Unterstützung bei der Akquise, insbesondere,
 - laufende Akquise von Teilnehmenden (zum Beispiel an (Berufs-)Schulen),
 - Anbahnungsgespräche mit potenziellen Teilnehmenden,
 - Akquise von Ausbildungsbetrieben für junge Menschen, die während der Teilnahme an der Maßnahme ihren Ausbildungsplatz verloren haben.
- Netzwerkarbeit, insbesondere regelmäßige,
 - Kontakte zu regionalen Akteuren,
 - Vernetzungsaktivitäten im regionalen Hilfesystem,
 - Zusammenarbeit mit Berufsschulen,
 - Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen.
- Sprechstundenangebote, insbesondere,
 - wöchentlich rotierende Sprechstundenangebote der Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen und Ausbildungsbegleitung an Berufsschulen im Einzugsgebiet (entspricht 30 Kilometer um den Maßnahmeort). Wird dies dem Auftragnehmer seitens der Berufsschule nicht ermöglicht, sind der Kontakt und das Ergebnis für jede Berufsschule in der Maßnahmeakte zu dokumentieren. Bei Vorliegen von mindestens fünf Berufsschulen im Einzugsgebiet (entspricht 30 Kilometerradius um den geographischen Mittelpunkt des Maßnahmeortes laut Leistungsverzeichnis/Losblatt) hat der Auftragnehmer darauf hinzuwirken, dass an mindestens fünf Berufsschulen in seinem Einzugsgebiet Sprechstundenangebote realisiert werden. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer initiativ mit den entsprechenden Berufsschulen seines Einzugsgebiets Kontakt aufzunehmen und zu klären, ob eine Realisierung von Sprechstundenangeboten in den Räumlichkeiten der jeweiligen Berufsschule möglich ist. Bei der Auswahl sind die Berufsschulen auszuwählen bei denen davon ausgegangen werden kann, dass potenzielle AsA-Teilnehmende an diesen beschult werden. Sollte es auf Grund der Rückmeldungen der kontaktierten Berufsschulen nicht möglich sein an mindestens fünf Berufsschulen Sprechstundenangebote zu realisieren, ist dies entsprechend zu dokumentieren (siehe auch erster Bullet Point) und der Bedarfsträger darüber umgehend zu informieren.
 - feste wöchentliche Sprechstundenangebote der Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen und Ausbildungsbegleitung am Maßnahmeort in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers,
 - regelmäßig weitere Beratungs- und Austauschangebote, zum Beispiel Ausbilderrunden.

B.2.5 Betriebsbetreuung - Ziele und Inhalte in den einzelnen Phasen und Aufgabenfeldern

Betriebe, die das Ziel verfolgen, einen förderungsberechtigten jungen Menschen auszubilden, sind bei Bedarf vom Auftragnehmer bei der Vorbereitung zur Aufnahme der Berufsausbildung des jungen Menschen während der Vorphase zu unterstützen.

Betriebe, die einen mit Assistierter Ausbildung geförderten jungen Menschen ausbilden oder im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung beschäftigen, sind ebenfalls bei Bedarf vom Auftragnehmer bei der Durchführung der Berufsausbildung oder der Einstiegsqualifizierung administrativ und organisatorisch sowie zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses oder der Einstiegsqualifizierung im Rahmen der begleitenden Phase zu unterstützen.

Die Aufgaben des Ausbildungsbetriebes sowie die Verantwortung des Ausbildungsbetriebes für die Durchführung der Berufsausbildung oder der Einstiegsqualifizierung bleiben davon unberührt.

Die Entscheidung darüber, ob das Unterstützungsangebot angenommen wird, obliegt dem Betrieb.

Die Vergütung der Betriebsbetreuung erfolgt über das Jahresstundenkontingent.

B.2.5.1 Vorphase

Unterstützungsleistungen in der Vorphase können gewährt werden, wenn der Betrieb das Ziel verfolgt, eine teilnehmende Person aus der Maßnahme in betriebliche Berufsausbildung zu übernehmen.

Inhaltlich kommen folgende Informations- und Unterstützungsangebote durch den Auftragnehmer in Frage:

Information potenzieller Ausbildungsbetriebe zu dem Produkt der Assistierte Ausbildung und Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Auszubildenden

- Information potenzieller Ausbildungsbetriebe über Inhalte der Assistierte Ausbildung unter Nutzung der Kooperationen des regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes (siehe B.2.3.3)
- Aufzeigen der Vorteile der Assistierte Ausbildung für potenzielle Ausbildungsbetriebe in Bezug auf die eigene Fachkräftesicherung und somit auch auf den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Betriebes
- Aufzeigen von Chancen bei der betrieblichen Berufsausbildung von benachteiligten Förderberechtigten durch individuelle Unterstützung der Auszubildenden und des Ausbildungsbetriebes mit dem Ziel des erfolgreichen Absolvierens der betrieblichen Berufsausbildung
- Matching von Bewerberinnen/Bewerbern und Betrieben beziehungsweise den Anforderungen an deren Ausbildungsstellen

Unterstützungsleistung zur Schaffung der Ausbildungsvoraussetzungen

Betrieben, die eine förderungsberechtigte Person als eine Auszubildende / einen Auszubildenden einstellen wollen, sind bei Bedarf durch den Auftragnehmer folgende Unterstützungsleistungen anzubieten:

- Information über Ausbildungsberufe und personelle und infrastrukturelle Voraussetzungen für die Ausbildung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen (Kammern)
- Unterstützung bei der Zulassung als Ausbildungsbetrieb und allen Fragen der Ausbildereignung
- Unterstützung bei Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung einer Ausbildung (zum Beispiel Informationen über Dienstleistungsangebote, Fördermittel, die Zusammenarbeit mit der Berufsschule oder anderen relevanten Netzwerkpartnern, et cetera)
- Unterstützung bei der Vorbereitung der Vertragsunterlagen (Ausbildungsverträge)
- Unterstützung zur Klärung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen von jungen Migrantinnen beziehungsweise Migranten in Bezug auf die Teilnahme an der Vorphase der Assistierte Ausbildung mit dem Ziel der Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung
- Unterstützung und Beratung zur individuellen Ausgestaltung eines Ausbildungsplatzes beziehungsweise Arbeitsumfeldes für teilnehmende Personen mit Behinderungen (zum Beispiel Einsatz von (technischen) Hilfsmitteln)

Falls ein junger Mensch noch nicht an der Assistierte Ausbildung teilnimmt unterstützt der Auftragnehmer den Betrieb bei der Meldung bei der zuständigen Agentur für Arbeit / dem Jobcenter, zur Prüfung, ob der junge Mensch die Fördervoraussetzungen erfüllt.

Unterstützung bei der Auswahlentscheidung

Der Ausbildungs-/Betrieb erhält Unterstützungsleistungen durch den Auftragnehmer, wenn bei der Einstellung einer teilnehmenden Person noch Unsicherheiten bestehen, ob dieser voraussichtlich über die vom Ausbildungs-/Betrieb für erforderlich gehaltenen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt sowie den Anforderungen dieser betrieblichen Berufsausbildung beziehungsweise Einstiegsqualifizierung entsprechen kann.

Voraussetzung ist, dass der Betrieb das Ziel verfolgt, einen förderungsberechtigten jungen Menschen auszubilden.

Die Unterstützung hat hinsichtlich der Klärung der Passgenauigkeit von teilnehmender Person und Ausbildungsstelle beziehungsweise Stelle für die Einstiegsqualifizierung durch Beschreiben des betrieblichen Anforderungsprofils, der Kompetenzfeststellung und dem Profiling der teilnehmenden Person und Abgleich der vorgenommenen Feststellungen zu erfolgen.

Ausbildung für Menschen mit Behinderungen

Falls im Einzelfall erforderlich, müssen Ausbildungsbetriebe akquiriert werden, die geeignet und in der Lage sind, den besonderen Belangen der Teilnehmenden mit Behinderungen gerecht zu werden. Soweit aufgrund der Art der Behinderung Barrierefreiheit erforderlich ist, muss diese auch im Ausbildungsbetrieb gegeben sein. Der Auftragnehmer unterstützt den Betrieb, um an die zur Herstellung von Barrierefreiheit erforderlichen Informationen zu gelangen (zum Beispiel Verweis auf die zuständige Rehabilitationsträgerin / den zuständigen Rehabilitationsträger, in der Regel bei jungen Menschen die Agentur für Arbeit, oder das Integrationsamt). Er unterstützt weiterhin die betrieblichen Ausbilderinnen beziehungsweise die betrieblichen Ausbilder in Vorbereitung auf und bei der Umsetzung der Ausbildung im Hinblick auf behinderungsbedingte Besonderheiten.

In **Abstimmung mit dem Bedarfsträger** können dem potenziellen Ausbildungsbetrieb auch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen oder schwerbehinderten Menschen nach § 73 SGB III angeboten werden.

Sofern für Menschen mit Behinderungen eine Ausbildung auf der Grundlage der § 66 BBiG oder § 42r HwO („Fachpraktikerausbildung“) vorgesehen ist, klärt der Auftragnehmer ab, dass die in § 6 der Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen durch den Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) geforderte ReZA - gegebenenfalls durch geeignete Unterstützung der Ausbildungsbetriebe durch Dritte - vorliegt bzw. berät den Betrieb, wie er diese erlangen kann. Sofern der Auftragnehmer selbst die ReZA vorhält beziehungsweise gemäß B.1.4.2 Ausbildungsbegleiterinnen/Ausbildungsbegleiter dazu verpflichtet ist, stimmt dieser mit der zuständigen Stelle ab, ob eine Ersatzvornahme zugestimmt wird, bis im Betrieb selbst die Voraussetzungen vorliegen. Damit wird ein wichtiger Beitrag zu einer inklusiven Berufsausbildung geleistet.

B.2.5.2 Begleitende Phase

Die Unterstützung des Ausbildungs-/Betriebes durch den Auftragnehmer ist darauf ausgerichtet, das Berufsausbildungsverhältnis oder die Teilnahme an der Einstiegsqualifizierung zu stabilisieren, Abbrüche zu vermeiden und einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss beziehungsweise ein erfolgreiches Absolvieren einer Einstiegsqualifizierung sicherzustellen.

Zur Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses oder der Einstiegsqualifizierung gehören daher auch die Begleitung im Ausbildungs- und Betriebsalltag. Gespräche mit dem Ausbildungs-/Betrieb dienen dem frühzeitigen Erkennen von möglichen Schwierigkeiten und der sich daraus ergebenden Handlungsbedarfe und sind dem Ausbildungs-/Betrieb offensiv anzubieten. Mindestens ein monatlicher Kontakt zum Ausbildungs-/Betrieb sollte dabei vereinbart werden.

Eine Vorteilsübersetzung der Inanspruchnahme der betrieblichen Unterstützungsangebote durch den Auftragnehmer hat zu erfolgen, insbesondere bei Ausbildungs-/Betrieben, die gegebenenfalls zunächst zurückhaltend auf das Angebot reagieren.

Darüber hinaus sollen Betriebe bei der Verwaltung und der Organisation die erforderlichen Hilfestellungen durch den Auftragnehmer erhalten, damit ein reibungsloser Ablauf und ein Erfolg der Ausbildung / der Einstiegsqualifizierung gewährleistet sind. Die Unterstützung ist individuell auf die Bedürfnisse des Betriebes auszurichten.

Hierbei sind insbesondere die folgenden Unterstützungsleistungen während der Ausbildung oder während der Einstiegsqualifizierung nach Abschluss des Ausbildungsvertrages oder des Praktikumsvertrages der Einstiegsqualifizierung abzudecken:

- Unterstützung und Information des betrieblichen Ausbildungspersonals in Vorbereitung auf und bei der Umsetzung der Ausbildung oder der Einstiegsqualifizierung, zum Beispiel
 - Erstellung eines betrieblichen Ausbildungs-/Qualifizierungsplans anhand des Ausbildungsrahmenplanes
 - Erstellung eines Einstiegsqualifizierungsplanes, welcher sich inhaltlich an den zukünftigen Ausbildungsinhalten orientiert
 - zielgruppengerechte Ausbildungsmethoden
- Unterstützung bei der Vorbereitung schriftlicher Antragsunterlagen im Rahmen einer Beantragung von Fördermitteln durch den Betrieb (dies ersetzt nicht die rechtzeitige Beantragung von Leistungen durch den Betrieb)
- Unterstützung bei administrativen Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildungsdurchführung / der Durchführung der Einstiegsqualifizierung (zum Beispiel bei der Anmeldung bei der Berufsschule, bei der Weitergabe des Ausbildungsvertrages / des Praktikumsvertrages der Einstiegsqualifizierung an die zuständige Stelle, bei der Anmeldung zu Prüfungsterminen)

- Koordination zwischen verschiedenen Lernorten (zum Beispiel Berufsschule, Partnerbetrieben) und Ausbildungsbeteiligten/Beteiligten der Einstiegsqualifizierung (zum Beispiel zuständigen Stellen/Kammern)

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass der Ausbildungsbetrieb die teilnehmende Person nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung übernimmt. Der Auftragnehmer hat ebenso darauf hinzuwirken, dass der Betrieb die teilnehmende Person der Einstiegsqualifizierung in eine betriebliche Berufsausbildung übernimmt.

Während einer nachgehenden Betreuung einer teilnehmenden Person kann eine Unterstützung des Betriebes **nicht** erfolgen (siehe B.2.4.2.4).

B.2.6 Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Qualität hat der Auftragnehmer die Durchführung der Assistierte Ausbildung zu evaluieren. Hierbei hat er unterschiedliche Erkenntnisquellen zu nutzen, mögliche Handlungsbedarfe abzuleiten und umzusetzen. Erkenntnisquellen können insbesondere sein:

- anonymisierte Befragungen der Teilnehmenden
- Rückmeldungen aus Ausbildungs-/Betrieben und Berufsschulen
- Fehlzeiten- und Abbruchanalyse sowie
- Auswertung des Maßnahmeerfolgs

Auf Verlangen sind dem Auftraggeber die Ergebnisse der Analysen vorzulegen und Umsetzungsprozesse darzustellen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Teilnehmenden zu wesentlichen Qualitätsaspekten der Maßnahmendurchführung zu befragen.